Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Send-Schreiben von dem Zustande und Drangsalen Derer Dissidenten oder Protestanten in Pohlen und Litthauen ... An einen guten Freund Darinn insonderheit Bericht gethan wird von der ... Bedruckung des Herrn Siegmund von Unruh ...

[S.l.] 1719

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Caps.116(5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11087654-6
VD18 11464003-006

Caps. 116 5

Send-Schreiben von dem Zustande und Drangsalen Derer Dissidenten oder Protestanten in Pohlen und Litthauen rc.

An einen guten Freund/
Darinn insonderheit Bericht gethan wird
von der betrübten Begebenheit und Bedruckung
des Herrn Siegmund von Unruh/ rc. rc.
Wie auch
Von dem gefährlichem Religions-Artickel/
welcher bey letzterm Friedens-Tractat in
Pohlen errichtet worden/
Und Sr. Königl. Majestät in Pohlen darüber
ertheiltem Gnaden-Briefe.
Welchem das/
Von der Sorbonne zu Paris über die wider gedachten
Herrn von Unruh ergangene unerhörte Sentenz, verfaste
Bedencken;
Dann
Die-von denen Dissidenten / bey dem letzterm-zu
Grodno gehaltenem Reichs-Tage/ übergebene wehmüthig-
ste Supplique, annoch mit beygefüget worden.

Gedruckt ANNO 1719.

Mein Herr.

Es wird seiner Curiosité viel zu lang seyn / auf meine versprochene Nachricht von dem Zustande der Protestanten / oder (wie sie daselbst genennet werden) Dissidenten / in Pohlen / Litthauen und andern incorporirten Ländern zu warthen / um selbe seinen andern dergleichen Collectaneis aus andern Ländern beyzulegen. Allein er wird mirs / in Betrachtung der nicht unbekannten Reise und anderer vielen Hinderungen / geneigt pardonniren / und zwar um soviel eher / weil der Verzug zu einem gutem Vortheil gediehen. Denn ich bin in währender Zeit mit einem aus Pohlen unlängst revertirtem Sächsischem Officier in vertrauliche Freundschafft gerathen / welcher auch inter arma die vormahls getriebenen Studia noch nicht gäntzlich aus den Händen gelegt / und Dero Inclination gantz gleichförmig / sich insonderheit die Mühe genommen / seines währenden Aufenthalts in Pohlen / allenthalben nach dem Befinden der Dissidenten zu forschen. Ausser dessen Relation uns beyden manches würde verborgen geblieben seyn / welches aber hiemit gantz gerne communiciren

niciren will / ungeachtet Er mit mir über verschiede-ne entsetzliche Erzählungen nicht wenig erstaunen wird.

Ich werde aber mein Schreiben um ein Grosses verkürtzen können / wann ich selbigen / quoad Jura Dissidentium in selbigen Landen / auf einige ohngefehr vor 8. Jahren herausgegebene Bogen verweise, unter dem Titul: Jura & Libertates Dissidentium in Religione Christiana, in Regno Poloniæ & Magno Ducatu Lithuaniæ, ex Legibus Regni & aliis Monumentis authenticis excerpta; Von welchen mir versichert worden / daß der Herr Autor, ein accurater und der Polnischen Historie und Sprache vollkommen-kündiger Mann / alles ex ipsis fontibus fideliter hergehohlet und übersetzet / und keine eintzige Zeile demnach in Zweiffel zuziehen wäre. Dann darinnen wird Er nach der Länge lesen können / nicht allein wie bald im Anfang der Reformation, das Licht des seeligen Evangelii, unter denen Glorwürdigen Königen / SIGISMUNDO I. und SIGISMUNDO AUGUSTO, auch in Pohlen anfangen / und der Adel bey seiner grossen Freyheit sich auch insonderheit der Aller-Edelsten Gewissens-Freyheit / durch Einführung der Evangelischen Religion in seine Territoria frey und ohne sich solches mit Recht wehren zulassen / gebrauchet / sondern auch / mit was vor Eydē / sowol Deren Durchlauchtigsten Nachfolger / von HENRICO I. bis auf jetzt Glorwürdig-regierenden AUGUSTUM II. als auch der gantzen Republic, nach Ausgehung der Jagellonischen Linie / denen Dissidenten ihre Jura, von einer Zeit zur andern unverrückt bestättiget worden.

Er dencke aber nicht / als wenn Sie bey allen solchen hohen und theuren Versicherungen gantz ruhig

ruhig / als hinter einer Mauer und starcken Vestung / gesessen / sondern auch diese vor die Dissidenten gemachte Leges sind sehr offte gekräncket / und durch allerhand Bedruckungen violirt worden; wovon verschiedene Vestigia mit in denen erwehnten Bogen de Juribus Dissidentium zu finden / und noch mehrere aus denen Annalibus könnten beygebracht werden. Vornehmlich aber will es jetzo mit ihnen gar schlecht werden und auf die Neige kommen / wofern Ihnen nicht etwann kräfftig unter die Arme solte gegriffen und wiederum aufgeholffen werden.

Dann da will man keines wegs mehr auf die beschwohrne Confœderationes reflectiren / noch denen Dissidenten einige Jura zugestehen / sondern es heisset eine blosse Tolerance, daß sie bißher in Pohlen geblieben wären.

Die Könige will man ihres Eydes entbinden / als die Unrecht thäten / wann sie schwüren / und das Unrecht nochmehr häuffeten / wenn sie es hielten.

Bey geraumer Zeit her hat kein Dissident eine Senatoren-Stelle / oder andere hohe Dignität erlanget / da vormahls bey nahe der gantze Senat mit Dissidenten besetzet / und auch sonsten alle Publique und Privat-Affairen / durch sie / als durch geschickte Leute / (wie sie der Römisch-Catholischen eigene Annales rühmen) gegangen. An welcherley Persohnen es auch noch nicht fehlen würde / wann man die Religion nicht zum Anstoß nehmen wolte.

Vormahls war es frey / im Glauben seinem Gewissen zu folgen / jetzund / wann jemand von den Römisch-Catholischen zu den Dissidenten tretten wolte / wird Er / Vermöge der Confœderationen / von anno 1668. und 1674. als ein Arianer geachtet / die bekannter Massen vor 50. Jahren das Land raumen müssen.

 Wer

Wer das Indigenat heute zu Tag erlangen will/ der hat von anno 1683. die gefährliche Clausul und Condition vor sich/ daß er den Römischen Glauben annehmen muß/ wo er nicht mit Leib und Guth in höchster Gefahr stets schweben will. Wiewol von kundigen Leuten/ und die selbsten denen Reichs-Tägen und Versammlungen/ als Membra und Deputati, in denen benannten Jahren mit beygewohnet, versichert worden/ daß kein Wort in den publiquen Handlungen selbst von dergleichen Dingen vorkommen/ sondern nur von denen boßhafftig- und listiger Weise angeschmieret wären/ welchen man gewohnter massen nach geendigten publiquen Handlungen die Sorge überlässet/ die beschlossene Constitutiones zusammen zu tragen.

Man rücket auf Land-Tägen und andern öffentlichen Zusammenkünfften denen Dissidenten vielfältig das Königreich Engelland vor/ wie man nehmlich daselbst mit den Römisch-Catholischen verführe/ so müste man es allhier mit den Dissidenten auch machen/ da doch diesen nicht das geringste von solchen entsetzlichen Empöhrungen und Conspirationen wird können aus denen Historien vorgehalten werden/ dergleichen die Römisch-Catholische nun fast von zweyen Seculis immer/ und sonderlich diejenige Turbatores mundi, welche die bekannte Pulver-Conspiration anno 1605. und andere dergleichen Staats-Verrätheregen angegeben haben/ und noch biß jetzo nicht unterlassen. Und obwol die Activität solcher massen denen Dissidenten noch nicht gäntzlich benommen worden/ so müssen sie doch mit grossen Furchten auf denen Land-Tägen und sonsten reden/ wo sie den gantzen Hauffen des meistens sehr blind-eyfernden Adels mit ihren Säbeln sich/ als jetzo einer kleinen

Parthey

Parthey / nicht wollen auf den Halß ziehen / oder andern Vexationibus unterworffen werden.

Eine Kirche geht nach der andern verlohren. Ist sie von alter Fundation, so eignen sich die Römisch-Catholische solche sub Titulo Bonorum Ecclesiasticorum zu / als welche ihnen nicht könnten alieniret werden. Ist sie neu gebauet / so prætendiret man / es lauffe wider die Constitutiones, ungeacht aus denselben dieses nicht kan erwiesen werden. Denn ob wohl seit anno 1632. in denen Urbibus Regiis, Königlichen Städten / neue Evangelische Kirchen von Grunde aufzubauen verbothen ist / und nur in Privat-Häusern die Andacht zuhalten erlaubet; so findet man doch keine dergleichen Inhibition von denen Bonis Terrestribus oder Nobilium. Jetzt aber will diese Constitution als general über alle Güther / es seyen Königliche oder Adeliche / extendiret werden. Wiewol / wenn Römisch-Catholische / nicht um GOttes Ehre / sondern ihres Eigennutzens willen zuweilen solche neue Stifftungen / auch in Königlichen Güthern / tentiren / ja wohl würcklich vornehmen / ihnen niemand nichts saget / so einem Dissidenten hingegen Guth und Blut kosten würde / als bey denen man auch sonst allerhand Ursachen vom Zaun bricht / um denen Kirchen beyzukommen. Bald fänget man Händel mit denen Predigern / oder auch andern aus der Gemeine an / und wickelt so dann die Kirche in Personal-Sachen mit ein; bald wird ein Streit um die Accidentien erreget / welche denen Römisch-Catholischen Priestern noch mehr / als denen dabey dienenden Evangelischen müssen gegeben werden / weil die wenigste Kirchen (wie man im selben Lande redet) Parochiæ per se sind / sondern als Filiæ von andern Kirchen / wobey Römisch-

Catholische bestellet / dependiren / und ihnen als unterworffen sind; welche sich denn selbsten pro libitu eine Stolæ Taxam machen / die denen Evangelischen so beschwerlich fället / daß sie ihren eigenen Predigern nichts geben können / und diese darüber crepiren müssen. Richtet man einen Vergleich auf / so will kein Successor bey denen Römisch-Catholischen Geistlichen an seinen Antecessorem gebunden seyn / und wirfft die vorige / mit schwehren Unkosten der Evangelischen aufgerichtete Vergleiche / über einen Hauffen / womit die Evangelische wiederum aufs neue zu rechten und zu fechten haben / und also in infinitum, bis sie endlich gar aufgerieben werden.

Die Kirchen der Dissidenten sind mehrentheils von Holtz erbauet / und also von keiner Dauerhafftigkeit. Zuweilen verunglücken sie auch durch Feuer / und legen es die Adversarii wohl selbst manchmahl mit Fleiß an. Wie dann der Officier von einem bereits verstorbenen Abte gehöret hätte / daß er eine Evangelische Kirche lassen anstecken / und sich unter währendem Brande in einem nicht weit davon gelegenen Wäldgen mit Trommeln und Pfeiffen lustig gemacht. Will man nun solche Alters halber verfallende / oder abgebrandte Kirchen wieder aufbauen / oder was daran repariren / so wird es alles neu und contra Constitutiones genennet. Daher einige zu geringen Reparationen alt Holtz nehmen müssen / daß es die Adversarii nicht als neu ansehen sollen.

In vielen Orthen lassen sie denen Evangelischen Predigern keine Kindtauffen / Trauungen und dergleichen / unter ihrer Evangelischen Gemeine zu / und haben diese nichts zuverrichten / als Predigen und Abendmahl reichen. Ja auch dieses haben schon

einige

einige Römisch-Catholische sich unterfangen zuhemmen / indem die Communicanten erst Zettul bey ihnen lösen sollen / wie sonst von Kindtauffen und Trauungen (wo solche denen Evangelischen Predigern zugelassen werden) gebräuchlich; welches / wenn es zu völligem Stande kommen solte / ich meinen Herrn beurtheilen lasse / was es vor eine Confusion in der Evangelischen Kirche daselbst geben würde. Es ist ohne dem schon ein grosses Nachtheil / wann die mit Gewalt zur Römischen Tauffe hingerissene Kinder hernach ihrer Kirchen wollen vindiciret werden.

Was vor Streit gibt es nicht wegen der Glocken und derer darzu gehörigen Thürme? Gehen sie im Brande auf / so soll das Glocken-Recht verlohren heissen.

Solche Disputen gibt es auch über die Schulen / imgleichen über die Prediger bey den Kirchen / und Lehrer bey den Schulen / wenn deren Zahl etwann zu vermehren nöthig thut / oder sie sonsten aus einer oder der andern Ursache denen Adversariis nicht anstehen; da man Himmel und Erden über sie erreget / biß man sie wegbringet / mit grossem Schaden und vielen Thränen der Gemeine.

Was vor Ehren-Titul die Römische denen Evangelischen Predigern geben / ja der gantzen Evangelischen Religion / hatte der Officier mit Verwunderung aus unterschiedenen Zetteln bey einem gewissen Prediger gelesen.

In Ehe-Sachen will man alles nach ihrem Jure Canonico und Concilio Tridentino eingerichtet wissen. Was dawider läufft und ihre Dispensation nicht hat / (die man ohne Condition der Apostasie schwehrlich erhalten kan) wird als Illegitimum de-

 clariret

clariret / und denen aus solcher Ehe herstammenden Kindern eine Untüchtigkeit vorgeworffen.

An Consistoria, wie in andern Evangelischen Ländern / ist hier nicht zugedencken / ohne was unter der Hand und mit friedlicher Weisung der Leute abgethan wird. Sonst ist keine Authorität und Brachium dabey. Welches zu vieler Desordre unter denen Evangelischen Gelegenheit giebt / wenn ein Boßhafftiger sich unter ihnen selbst findet / und bey einer / obwohl gerechten / doch ihm unanständigen Sentenc bey denen Adversariis Schutz suchet und erlanget.

Wie man denen Evangelischen hin und wieder mit Zwange zu den Processionen / und anderen wider ihr Gewissen lauffenden Ceremonien zusetze: Was sie vor Noth in ihren Handthierungen / Ackerbau / und dergleichen / wegen der vielen Feyertäge in diesem Lande / müssen ausstehen / worinnen doch die Römisch-Catholische leicht Dispensation von ihren Parochis bekommen; wie müde sie an manchen Orthen mit kostbahren Kirchen-Visitationibus von denen Adversariis gemachet werden; wie sich ihre Geistlichkeit allenthalben in weltliche Händel einmischet / und rechtmäßige Straffe derer Dissidenten bey ihren Römisch-Catholischen Unterthanen / als ein Odium der Religion / auslegen / und hiemit vielen Lastern durchhelffen / wäre ein Langes anzuführen. Kurtz: der Zustand ist allenthalben miserable, und das Lied: **Ach GOtt vom Himmel sieh darein!** ihnen zu singen sehr nöthig.

Will man die Quellen solchen Elends erforschen / so wird mein Herr aus der bißherigen Erzählung albereit sehen / daß es guten / ja meistentheils / von dem mächtigem und sehr eyferigem Clero herrühre. Denn die Bischöffe / als Häupter desselben / besitzen

besitzen die vornehmste Stellen im Senat; im Tribunal sind aus allen Capituln Deputirte, welche nicht nur ihren eigenen und vielgeltenden Præsidem, sondern auch in gewissen Tagen die Primas Partes, und also gnugsahme Gelegenheit haben / ihrem Eyfer einen Nachdruck zu geben. Dieser aber ist jederzeit sehr groß gewesen / und nimmt bey jetzigen Conjuncturen eher zu als ab. Kaum hatte HENRICUS I. den Eyd / de Pace inter Dissidentes in Religione Christiana servanda, abgeleget / so bezeugte STANISLAUS HOSIUS, der bekandte Cardinal und Bischoff von Ermeland / auch eine Zeitlang gewesener Præses im Concilio Tridentino, sein grosses Hertzens-Wehe darüber / in einem Schreiben / so er (d. 19. Octobr. 1573.) an den König abgelassen / mit denen nachdencklichen Expressionen:

Er solte sich nicht Herodis, sondern Davids Exempel vorstellen / welcher zu seinem grossen Lobe / was er unbedachtsahm geschwohren / nicht gehalten hätte. Hier käme es nicht etwann auf einen eintzigen Nabal an / sondern auf viel tausend Seelen die in des Teuffels Gewalt würden hingerissen werden. Wie nun der König mit Petro gesündiget / so möchte Er auch mit ihm vor seine Sünde gnug thun / den Irrthum verbessern / und bedencken / daß der Eyd nicht ein Band der Ungerechtigkeit sey / und Er nicht nöthig habe / von diesem Eyde sich erst absolviren zu lassen / weil nach allen

Rechten

Rechten alles unbündig und unkräfftig wäre / was Er unbedachtsahm gethan hätte. Nicht lange darauf anno 1578. hielte die Geistlichkeit einen Synodum zu Peterkau / welcher gleichsahm lauter Feuer auf die / wenig Jahre vorhero gemachte Confœderation gespyen. Und was vor Dinge dem Clero auf dem Hertzen kochen / ist unter andern aus des Posnischen Archi-Diaconi Zalaszewsky anno 1701. zu Posen in zweyen Tomis in Folio. herausgegebenem Jure Publico Poloniæ, Articulo de Dissidentibus, zu sehen. Woraus dann klährlich zu erkennen / wer die seyn / welche die theure Königliche Eyde und wohlbedächtige Confœderationen der gesammten Republic vernichtigen wollen.

Mein Herr wird aus angeführtem Autore wahrnehmen / daß eines alten Statuti der Könige und Republique von Pohlen erwehnet wird. Es gehet solches auf das sogenandte Decretum Korcinense, so unter dem Uladislao Jagellone anno 1424. wider die damahlige Hussiten gemacht / und nachmahlen auch von denen Ständen anno 1438. und also fast ein Seculum vor der Reformation bestättiget / aber durch die erfolgte Confœderationes, nehmlich anno 1586./ abgeschafft worden. Gleichwohl aber hat man es in jetzigen Zeiten vor nicht vielen Jahren / als etwas noch Gültiges / wieder aufgewärmet und drucken lassen / um auch hiemit der Dissidenten Rechte / dem Scheine nach / zu invalidiren.

Ja / so müssen gar die Calender mit dazu dienen / den Haß gegen die Dissidenten / wenn Cantzeln und Beicht-Stühle nicht zulänglich genug wären / destoweiter in die Gemüther auszustreuen / dergleichen

ist

ist anno 1711. zu Posen von M. Stanislao Warisky aus der Herren P. P. Jesuitarum Druckerey / und demnach mit ihrer Censur und Approbation, vielleicht auch wohl aus ihrem selbst eigenen Concept, herausgegeben worden / dem Käuffer mit einem verfänglichen Discurs zu divertiren / welchen zwar hier anzuführen gar zu weitläufftig / der Haupt-Zweck aber dahinaus laufft / daß alles Unglück / so Pohlen betroffen / von der Dissidenten Duldung mit-herrühre / nicht erwegende / daß die alte Heyden zu *St. Augustini* Zeiten und sonst denen Christen eben diesen Vorwurff gethan / und was damahls die Christliche Lehrer denen Heyden geantwortet / auch denen Dissidenten zu einer sattsahmen Apologie dienen kan.

Mit Dornen und Diesteln wollen sie lieber die schönste Städte / und ihre Dom-Kirchen selbsten / bewachsen sehen / als mit Evangelischen jene wieder aufbauen lassen; welches die Antwort eines unlängst verstorbenen Bischoffs gewesen auf den Vorschlag / wie er seiner Metropoli wiederum aufhelffen könne / und daß Wort und That übereinstimmet / haben seine Proceduren gegen Lissa und Schwerin / wegen der daselbst im gegenwärthigem Kriege abgebrandten und wieder aufzubauenden Kirchen / ingleichen das Interdict über die Begräbnisse der Protestirenden in Warschau / daß kein Römisch-Catholischer / auch bey seinem Bluts-Freunde / selben nicht bewohnen solle / und anders mehr zur Gnüge dargethan. Worinnen man ihm beyfügen könnte das Verfahren des Bischoffes in Liefland wider die Evangelische in Districtu Piltinensi; wie auch des Bischoffs von Cracau seine Härtigkeit / sowohl gegen verschiedene Kirchen / als auch wegen Versagung des Bürger-Rechts

denen Evangelischen in Cracau / und wie fleißig auch die übrige Geistliche sind / den annoch übrigen guten Saamen der Evangelischen auszureuten / siehet man aus ihrem Rennen und Lauffen / sonderlich der feurigen Jesuiten / wenn entweder eintzele Persohnen / vornehmen und niedern Standes / oder auch gantze Familien und Gemeinen unter den Dissidenten sollen unterdrückt werden. Was vor Holtz haben sie nicht zu jetzigem Feuer getragen / und durch stimuliren auf Cantzeln und in Beicht-Stühlen wacker drein geblasen / daß die Confœderation schwehrlich sonst so groß möchte geworden seyn / welche die Religion unter andern / und / wie die Beschützung des Römischen Glaubens / also die Ausrottung der Ketzer / zum grossen Vorwand mitgenommen. Wie andächtig hat man pro Successu Armorum allenthalben Messe gelesen? welches der mehrgedachte Officier nicht gnugsahm ausdrucken / und den blinden Eyfer beseufftzen kunte.

Hiemit aber siehet mein Herr zugleich / daß auch der weltliche Orden nicht unangestecket sey. Denn / obwohl noch gute Gemüther mit unter ihnẽ / welche das Unrecht wohl erkennen / und den langen Arm ihrer Geistlichkeit selbsten gerne einiger massen abgekürtzet sähen; so sind doch die meisten / welche ihnen plus quàm cœcâ obedientiâ folgen / und denen Dissidenten / wo sie nur können / Tort thun helffen. Ja / die / wie Nero dem Römischen Volck / also diese denen Dissidenten / wünscheten / uno ictu den Halß abhauen zu können. Welcher Eyfer denn soviel leichter zu entzünden / je mehrern und grössern Appetit der Dissidenten Güther ihnen machen / als welche sie damit / wie bey denen Inquisitionen in Spanien und Portugal / an sich zu bringen suchen / und auch ihrer Intention

tion nach glücklich / vor die Dissidenten aber / insonderheit die es betroffen / höchst-unglücklich / an sich gebracht haben. Auf Land- und Reichs-Tägen müssen diese es mit Thränen erfahren / was solche Zelanten vor Minirung machen und Schaden anrichten. Ich will das Alte fahren lassen / und mich nur an das Neueste halten. Mein Herr beliebe nur die Puncta der schon erwehnten Confœderation anzusehen / welche Sie Ihrer Königl. Majestät Herren Plenipotentiariis eingehändiget haben. Nach erbetenem Seegen zu ihrem Vorhaben mit den Worten: JEsus, Maria, Joseph benedicite! (worauf in der Königl. Antwort oben entgegen gesetzet worden: In nomine sanctissimæ Trinitatis) pranget und prahlet bald in dem ersten Punct ihr gerühmter Eyfer pro Religione Romano-Catholica, dem gemäß sie verlangen / daß alle Kirchen und andere Oerther in Städten / Flecken und Dörffern / auch Adelichen Höfen / welche zur Ketzerischen Andacht in wehrender Regierung Ihrer Königl. Majestät AUGUSTI des Andern / entweder gantz neu aufgeführet / oder von alten wieder angerichtet wären / durch abgeordnete Commissarien von der Republic ohne alle Hinderungen solten demolirt / und nimmermehr bey Leib- und Lebens-Straffe wieder aufgebauet werden / ausgenommen / die in denen Constitutionen erlaubt wären; welche letzteren Worte aber entweder eine Unwissenheit oder listige Boßheit anzeigen / indehme die Constitutiones generaliter das freye Exercitium Religionis verstatten (ausgenommen die oben schon gemeldete Restriction in urbibus Regiis von Ao. 1632.) ohne einige Specification erlaubter oder unerlaubter Kirchen. Er nehme darzu das ans Licht gekommene Project de religione bey denen Tractaten / so

wird

wird er befinden / daß es noch ärger / als der angezeigte andere Punct, in den eingegebenen Conditionen. Dann dieser wolte nur / daß alles / was in währender jetziger Königl. Majestät Regierung gebauet / demoliret würde; Das Project aber geht fast auf ein gantzes Seculum zurücke / biß Ao. 1632. und lautet verteutschet / wie folget: „Nachdem
„in dem recht-gläubigem Königreich Pohlen und zu-
„gehörigen Provincien jederzeit der gröste Eyfer um
„den heiligen Römisch-Catholischen Glauben ist ver-
„spühret worden / wie solches die desfalls gemachte
„Grund-Gesetze / sonderlich in denen Warschauischen
„General-Confœderationen von anno 1632. 1648.
„1668. 1674. ausweisen / daß denen in der Christl. Re-
„ligion Dissidirenden / ausser denen Alten / vor den er-
„wehntē Gesetzen / keine neue Kirchē aufzubauē erlau-
„bet ist / sondern ihre Privat-Andacht / in ihrē Herbergen
„und Häusern / doch ohne Predigten und Gesänge / de-
„nen / so sich in den Städten / Flecken und andern Or-
„ten des Königreichs Pohlen und Groß-Fürstenthums
„Littauen befinden / zugelassen. Derohalben uns auf
„diese alte Gesetze und Exceptiones, nahmentlich des
„Hertzogthums Masau / beziehende / soll hiemit Krafft
„dieses Tractats festgestellet seyn / daß alle nach uñ nach
„wieder die erwehnte Gesetze / in den Städten / Fle-
„cken / Dörffern und Adelichen Höfen selbst / neu auf-
„gerichtete Kirchen ohne Unterscheid sollen eingerissen
„werden / und denen in der Religion Widriggesinne-
„ten keines weges freystehen / weder öffentliche noch ge-
„heime Zusamenkünffte / und in denselben weder Pre-
„digten noch Gesänge zu halten / wie man es bey gegen-
„wärtigem Schwedischem Kriege / unbefugt und durch
„Mißbrauch practiciret. Wo aber jemand derglei-
„chen Zusammenkünffte / Andachten / Predigten /

öffent-

„ öffentlich oder heimlich zu halten/ Sectirische Lehrer
„ und Prediger / seine Religions-Ceremonien zu
„ treiben / einzuführen / oder von sich selbst kommende
„ Leute aufzunehmen / sich unterwindet / dieselbe /
„ wann sie begriffen werden / sollen das erstemahl
„ mit einer Geld-Straffe / zum andernmahl mit Ge-
„ fängniß / zum drittenmahl aber mit Landes-Ver-
„ weisung sammt ihren Predigern beleget werden /
„ sowohl durch die Herren Marschälle des Reichs
„ und des Groß-Fürstenthums Littauen / oder die
„ Tribunal-Gerichte/ als auch durch die Capitaneos je-
„ des Orthes; Doch ausgenommen/ und zwar allein /
„ der auswärtigen Printzen Ministres, welche ihre
„ Andacht vor sich und ihre Domestiquen allein pri-
„ vatim halten können / doch dergestalt / daß andern/
„ solchen Andachten beyzuwohnen / bey oben gesetz-
„ ten Straffen nicht erlaubet sey.

Ob dieses Project in allen Zeilen ungeändert also blieben / weiß ich zwar nicht; Allein was vor ein Cothurnus ist das! welchen man allenthalben / die armen Dissidenten zu drängen / und um Guth / Leib und Leben zu bringen / wird brauchen können. Gestalt dann mein Herr gantz sicher dieses alles nicht anders / als gelegte Minen / ansehen mag / um solche mit guter Gelegenheit anzuzünden / und alles vollends über einen Hauffen zuwerffen. Es scheinet wohl / als wann es nur auf die gantz neue Kirchen angesehen sey / und welche insonderheit unter Faveur der Schwedischen Waffen wären aufgerichet worden / davon man doch keine weiß / ausser daß vormahls in Posen ein Orth zum GOttes-Dienst vor die Schwedische Garnison aptiret gewesen / welcher aber alsofort / nachdem die Garnison anno 1709. abgezogen / zerstöhret worden; Allein warum nimmet

man dann die Confœderation bis von anno 1632. zum Grunde? warum setzet man dann / daß alles / was nach derselben aufgebauet oder gebessert worden / solle nieder gerissen werden? warum gehet man dolosé mit dieser Confœderation um / und allegiret sie nicht / wie sie an sich selber lautet / mit Auslassung der oben schon mehrmahlen angemerckten Restriction: IN URBIBUS REGIIS? Warum will man alles durchgehends nach derselben richten? warum drohet dieses Project mit Straffen wider die ausdrückliche Verbindung ihrer Vorfahren? als welche in eben dieser Confœderation von anno 1632. wie in andern Vorhergehenden und Nachfolgenden die Versicherung gethan / daß niemand um der Difference halber im Glauben / weder an Leib und Leben / noch mit Confiscation der Güther / am ehrlichen Nahmen / mit Gefängniß / Exilio, oder sonsten soll gestraffet / und keinem Officio darinnen hülfliche Hand gebothen werden. Warum will man die fremde Ministres (der Thorheit zugeschweigen / als wann sie das Exercitium Religionis nicht ohne dem Jure Gentium frey hätten / und ihnen erst von jetziger Confœderation müsse ausgemacht werden) so genau einschräncken / und ihnen sammt ihren Domestiquen nur allein den GOttes-Dienst verstatten / und andere / so sich dabey würden finden lassen / straffen? als daß man denen Dissidenten auf alle Art und Weise suchet in die Haare zukommen / wenn sie etwann bey Reichs-Tägen / oder andern dergleichen hohen Versammlungen / Arrêtirungen am Königlichem Hofe / bey einem oder andern Ministre den GOttes-Dienst mit-frequentiren möchten. Denen Ausländern / wenn sie gleich nicht derer Gesandten Domestiquen wären / vielweniger denẽ hohen Ministris

selbst /

selbst/ werden sie wohl schwerlich mit ihren Straffen beykommen können/ welche sich ohne dem gar nicht auf sie appliciren lassen. Es wolte jemand wetten/ daß/ wo es nach diesem Project gienge/ den Dissidenten nicht eine eintzige Kirche bleiben würde/ weil man schwehrlich in so langer Zeit einen Orth finden würde/ der nicht durch Brand oder sonsten einer Veränderung unterworffen gewesen. In Pohlen aber wollen die Römisch-Catholische alles neu heissen/ das auch vom Brand und Alterthum restaurirt wird/ ob es gleich ein altes Recht und Fundament hat. Und warum setzet man in diesem Project das Tribunal zum Executore? da sonsten nach denē Confœderationen und alten Gesetzen die Tribunalischen Decreta in Causa Dissidentium Nullitatis und ungültig-hingegen dieser ihr Forum auf dem Reichs-Tage seyn soll. Dahero ein grösseres Gifft in diesem Project verborgen/ als man Anfangs meynen solte. Zu dessen Vermehrung auch die Exceptiones Masovienses nicht ausgelassen werden können. Denn diese Province ist mit den Gergesenern zu vergleichen/ welche Christum nicht auf ihren Gräntzen leiden wolten/ und dahero auch durch ein Decretum, so man Decretum Ducatus Masoviensis nennet/ längsten præcaviret hat/ daß keine Dissidenten darinnen ihr Exercitium Religionis haben möchten. Auf solche Art aber wolte man gerne gantz Pohlen und Litthauen/ nebst denen andern Provincien/ zu einem Masau machen/ welches aber durch die unbefugte Extension eines solchen Decreti Particularis unmöglich rechtmässiger Weise angehen kan/ sondern nur in seinem eigenem und engem Bezirck bleiben muß. Und was hält dann mein Herr von einem gewissen Manifest eben der jetzigen Confœderirten/ welches sie das

andere nennen? Er sage mir / ob die darinnen über die Sächsische Auxiliar-Trouppen ausgegossene Bitterkeit nicht auch denen einwohnenden Dissidenten in Pohlen bedencklich sey? Indem unter andern gedachte Auxiliar-Trouppen / sequax impiæ hæresis turba, ein Gesinde / so der Gottlosen Ketzerey anhange / genennet worden. Gewißlich dieses erstrecket sich im Gemüthe derer Römisch-Catholischen auf die Evangelische insgemein / und hat man auch zu vielen mahlen von ihnen die Drohung gehöret: Nach Ausschaffung der Sachsen die Dissidenten hinter ihnen herzujagen; wobey gewisse ihnen / denen Confœderirten / als ein Dorn-verhaste Familien / den Vor-Troup führen solten. Mir daucht / man habe schon einige Proben in den Plünderungen ihres eigenen Vater-Landes davon erblicket. Warum hat man sich so leicht über dem guten Fraustadt dazu resolviret? Es ist eine Evangelische Stadt / und desto weniger Bedencken bey ihnen darüber gewesen. Uber wen ist es zu Posen am meisten ergangen / als über die Evangelischen und die Juden / welche letztere man mit ihnen gemeiniglich in ein Prædicament setzet. Und hat mein Herr nicht in denen publiquen Gazetten gelesen / was sie mit dem Loco Sacro derer Evangelischen in Posen gemacht? Wovon mir hiebeystehende Relation von gantz glaub-würdigen Händen zugeschicket worden. „Über wen ist es in Posen „eintzig gegangen / als über die Teutsche oder Evan„gelische / und Juden? Diese / die wohl sonst noch „in höherm Ansehen bey den Pohlen sind / als jene / „mögen ihre Threnos oder Klage-Lieder vor sich „machen. Welcher Pohlnischer oder Römisch-Ca„tholischer Bürger aber hat solche Grausamkeit er„fahren dörffen / als die Evangelische? Von wel-

chen

„ chen neun Bürger gar das Leben eingebüsset und
„ jämmerlich erschossen worden. Türcken und Tar-
„ tarn hätten / nach der allgemeinen Klage / sich
„ nicht grimmiger gegen sie erweisen können. Und
„ damit man nicht der Canaille allein es imputire /
„ so hat ja der Commandeur Gniasdowsky selbsten
„ expresse 400. Mann auf den Orth / wo die Evan-
„ gelische ihren GOttes-Dienst gehalten / com-
„ mandiret / und selben jämmerlich zerstöhren lassen.
„ Der Tisch / worauf das Heil. Abendmahl nach
„ Christi Einsetzung administriret / die Cantzel / wor-
„ auf das reine Evangelium Christi und seiner Apo-
„ stel geprediget worden / Stühle und Bäncke der
„ Zuhörer sind zu grosser Beschimpffung der Evan-
„ gelischen Religion, unter den Galgen und Staub-
„ Säule auf öffentlichen Marckt getragen / auf den
„ Tisch insonderheit schändlich hofiret / und auf Be-
„ fehl des Commandeurs endlich alles durch den
„ Hencker angezündet worden / bis ein gewisser Obri-
„ ster sich letzlich drein geleget / zum Gniasdowsky
„ gangen und gefraget: Ob er einen Religions-Krieg
„ führen wolte? welchen falls er mit allen seinen
„ Leuten den Abschied verlangte; Worauf ihn der
„ Gniasdowsky auf die Achsel geklopffet / und neuen
„ Befehl ertheilet / das Feuer auszulöschen; Wo-
„ mit Bäncke und alles / endlich zu letzt auch der
„ Tisch / von den Römisch-Catholischen Stück-weise
„ weggehohlet / und eines hie / das andere dort in
„ ihre Häuser genommen worden. Eines bessern
„ hätte man sich zwar zu einem gewissen Pohlnischen
„ Commandeur versehen; Allein dieser hat ebener
„ massen gar wohl die schändliche Proceduren
„ in der Haupt-Stadt seiner Woywodschafft mit
„ ansehen können / und ist mit dem Gniasdowsky

„ immer eines gewesen. Denn beyde zusammen ha-
„ ben die Evangelische Kirchen-Vorsteher um 400 00.
„ Tympffen arrestiren / peinigen / und sie an statt
„ der Pferde an die Stücke zu schmieden / vielfältig
„ bedrohen lassen / weil sie auf fälschliches Angeben /
„ als ob sie Collecten-Gelder aus denen benachbahr-
„ ten Evangelischen Ländern zu Erbauung einer neuen
„ Evangelischen Kirche bey sich hätten / dieselbe
„ ihnen herausgeben sollen. Nach langen und ver-
„ geblichen Quählen / weil nichts vorhanden gewesen /
„ haben sie sich doch mit 3000. Tympffen von die-
„ sen Geld-Egeln loß kauffen und frey machen
„ müssen / welches man sonderlich gedachtem Com-
„ mandeur nicht zugetrauet hätte. Aber / quid non
„ mortalia Pectora cogis auri sacra fames ! und
„ das alles hat man noch Gnade genennet / indem
„ Gniasdowsky den armen Leuthen wohl hundert-
„ mahl gesaget : Sie solten GOtt dancken / daß er
„ sie nicht dem Hencker übergäbe! Andern Jammer
„ mehr wissen sie nicht mit Worten gnug auszu-
„ drucken / und will man auch noch nicht aufhören
„ zu toben / indem man denen Teutschen oder Evan-
„ gelischen das uralte von langen Zeiten gehabte
„ Bürger-Recht jetzo abspricht. Wenn aber nun
„ ein Commandeur von der gantzen Republic (wie
„ man sich rühmet) ein Mann von Consideration,
„ in so vornehmen Woywodschafften / sich so grim-
„ mig aufgeführet / was sollen die Evangelische auch
„ endlich zu dem Weltlichem Orden sich gutes ver-
„ sehen ? Hier braucht es keinen Zauber-Spiegel
„ der Catharinæ Mediceæ, Königin in Franckreich /
„ die Fata ihrer Söhne zu wissen; Spiegels genug
„ an diesen Proceduren / was die Evangelische vor
„ Fata zu erwarthen haben. Und hat man nicht an-

noch

„ noch unter Posen selbst den bösen Vorsatz gehabt/
„ alle Evangelische Kirchen in dieser Woywodschafft
„ zu ruiniren/ und mit Demolition der Evangelisch-
„ Lutherischen und Reformirten in Skock den An-
„ fang zumachen/ worzu schon Leuthe commandiret
„ gewesen/ wann nicht der jetzige Pfands-Inhaber
„ des Orths/ ob er wohl selbst Römisch-Catholisch
„ ist/ aus bewegenden Ursachen sich starck dagegen
„ gesetzet/ und obtiniret hätte. Wie viel 1000. Du-
caten denen Thornern ihre Marien-Kirche bey dem
Gniasdowsky koste/ werden sie selbst am besten sa-
gen können. Vexa Lutherum, dabit Talerum, soll in Pohlen ein Sprichwort seyn/ so aber die Dissidenten zimmlich aussauget/ daß sie mit der Zeit desto leichter zum Lande herausgehen können. Was unter Privatis aus leichten Ursachen vor Händel vorgehen/ mag er aus wenigen Exempeln/ wiewohl ihrer mehr wären/ erkennen.

Ein gewisser Dissident hatte über eine Stadt die Administration erlanget/ und nur diese Worte von sich hören lassen: Es solte nun gantz anders gehen/ er wolte eine Reformirte Kirche bauen lassen; welche ein anderer Römisch-Catholischer bald aufgefangen/ und deswegen in einem Grod oder Burg-Gerichte eine Protestation wider jenen gemachet/ des Inhalts: Daß er eine grosse Blasphemiam begangen/ indem er gesaget: Er wolte eine Reformirte Kirche bauen lassen. Hat nun der Dissident nicht grössere Ungelegenheit sich aufladen wollen/ und als einen Blasphemum sich auf Leib und Leben anklagen lassen/ so hat er jenen mit gelinden und demüthigen Worten suchen müssen zugewinnen/ daß er die Protestation nur cassiret/ oder im Rechte nicht weiter prosequiret.

Ein anderer junger Edelmann wurde nach Warschau verschicket / unterwegens kommt er in einer Herberge mit etlichen Confœderirten zusammen / welche merckende / daß er ein Dissident, Ordre vorgeben zuhaben / alle Dissidenten / welche den Glauben nicht ändern wolten / zu massacriren. Der junge Edelmann geräth in Furcht; Der Geistliche des Orths wird ihm vorgestellet / und weil er aus ihren Händen nicht zu entkommen weiß / giebt er eine Schrifft von sich mit der Promesse, nach vollbrachter Reise Professionem Fidei Romanæ abzulegen. Ob es ad Effectum kommen? wuste mir der Sächsische Officier nicht zu sagen. Was vor eine muthwillige Boßheit aber ist das?

An einem Orthe unweit von der Schlesischen Gräntze hatte man bey einer Römisch-Catholischen Kirche eine neue Glocke gegossen. Weil nun ein Dissident mit Compatronus, und sein Nahme also mit drauf kommen / hat der andere Römisch-Catholische Compatronus durchaus denselben nicht drauf leiden wollen / sondern die Glocke müste aufs neue umgegossen werden.

Noch eines auch von denen Confœderirten beyzufügen / wann die bey ihrem jetzigen herum Schwermen an Oerther / wo die Religion gemenget / kommen / haben sie bald gefraget: Czy Luther, Czy Calvin? Das ist: Bist du Lutherisch oder Calvinisch? und nach eingenommenem Bericht haben sie die Römisch-Catholische allezeit leidlicher tractiret / die andern hingegen nur als Hunde gehalten. Siehet also mein Herr / wie auch von denen Weltlichen Römisch-Catholischen wenig zu hoffen. Nusquam tuta Fides. Feinde öffentlich oder heimlich / oder kaltsinnige Freunde / wann es ad Religionem insonderheit kommet.

Das

Das letzte aber/welches ich als eine Haupt-Quelle alles Ubels auf die Dissidenten noch anzuführen habe/ ist der Tribunal zu Peterkau und Lublin/ und im Groß-Hertzogthum Litthauen zu Wilda, Novogrod und Minsk. Es weiß mein Herr/ daß dieses Gericht das höchste im Königreich Pohlen und Groß-Hertzogthum Litthauen ist/ welches Decreta der König selbst entweder gar nicht/ oder gar schwer annulliren kan. Es bestehet dasselbe sowohl aus Geistlichen als Weltlichen Deputirten. Jene/ wie oben schon erwehnet/ werden aus den Capiteln/ diese aber aus den Woywodschafften Jährlich erwählet; Allerseits aber sind sie wider die Dissidenten insgemein höchst-eyfrig. Daher es unmöglich/ daß eine Religions-Sache hier solte gewonnen werden; Und hat man wohl mehrmahlen die lästerliche Rede hören müssen: Wenn Christus selbst nach Peterkau käme/ und einen Procefs um eine Evangelische Kirche hätte/ so würde er ihn verliehren. Ja eben deßwegen brauchet man diese Kunst-Stücke/ und vermenget weltliche Sachen mit Religions-Affairen/ (die man zuweilen wunderlich mit höchster Unbillichkeit/ seltsamen Gedichten/ Lügen und Calumnien hervor suchet) wenn man mit einem Dissidenten zu thun hat. Denn weil er die letzte unfehlbahr verspielet/ so wird die erstere zugleich mit so involviret/ daß er in allen beyden unterlieget. Es ist in Religions-Sachen das Judicium Compositum und die Anzahl von Geistlichen und Weltlichen Richtern gleich. Die Geistliche würden bey denen Ihrigen wenig Gnade und Promotion haben/ wann sie einer Evangelischen Sache helffen solten/ und brauchet es also aus denen Secularibus ad plurima vota nicht mehr als einer Persohn/ so hat der Evangelische

Haab und Guth / Leib und Leben verlohren. Caiphas und Pilatus können gegen den unschuldigen JEsUM nicht übler affectionirt gewesen seyn und gehandelt haben / als diese Judices gegen die Dissidenten. Commissiones und Inquisitiones, wobey mit Geld erkauffte Zeugen (die vor einen Tympff oder ja gar vor ein Gläßgen Brandwein zubekommen) aufgestellet werden / und von denen man weiß / daß sie den Beklagten Zeit ihres Lebens nicht gesehen / geschweige recht gekennet / gelten hieselbst / also / daß die erschröcklichste Urtheile hierauf gesprochen werden / ja auf Commissiones und Inquisitiones, davon der Beklagte nicht das geringste gewust hat / und die man listig hinter seinem Rücken formiret. Uberdiß sind keine andere Advocati und Patroni Causarum daselbsten als Romano-Catholici, welche entweder aus blindem Eyfer nicht wollen / oder aus Furcht nicht dürffen / der Religions-Sachen sich recht annehmen; Gestalt sie den mehrmahlen übel gescholten / und die allzugrosse Interessirung vor die Ketzer ihnen verwiesen worden. Wie sollen nun bey so bewandten Sachen die Dissidenten daselbst zu rechte kommen? Es ist zwar bereits anno 1627. durch eine Constitution, wie mein Herr pag. 19. in den Juribus Dissidentium sehen kan / dem Tribunal Einhalt geschehen / keine Religions-Sachen der Dissidenten anzunehmen / und daß alle Decreta nullitatis seyn sollen; Allein es ist keine Observantz oder Nachdruck / und wird alles mit den Haaren dahin gezogen / nichts abgewiesen / sondern mit der höchsten Ungerechtigkeit meistens decretiret / und aufs schärffeste executiret. Inmassen denn die böse Clausul denen Decretis jetzt ordinair angehencket wird / daß der infamis seyn soll / welcher sich unterstehen wird

die

die Execution zu hindern. Daher niemand das Hertz nehmen und dawidersprechen will / sondern vielmehr sind Exempel / daß / wenn man bey ergangenen Decreten erstlich sich ein wenig opponiret / hernach aber noch ärgere Consequentien gesehen / man noch wohl dazu unter der Hand bitten müssen / die Execution nur vorzunehmen / um nicht grösseres Unheil sich über den Halß zuziehen. Solchergestalt sind die Tribunalische Decreta rechte Donnerschläge / die alles zerschmettern und niederwerffen / und müssen alle Dissidenten in weniger Zeit unfehlbahr verlohren gehen / wo diese böse Haupt-Quelle nicht verstopffet wird.

Ich kan nicht umhin / einige Exempel von den letzteren Jahren anzuführen / um das Procedere mit denen Dissidenten in diesem Gerichte meinem Herrn desto besser vor Augen zulegen: Anno 1689. schämeten sie sich nicht drey / kurtz vorher in Lublin ergangene Decreta ad perpetuam rei memoriam & majorem Dei gloriam, wie es auf dem Titul lautet / **zum nützlichen Unterricht vor die Geistliche und Seelsorger / welche die Calvinische Ketzerey und Jüdische Aergernüsse** (mein Herr bemercke die schönen Vergleichungen abermahl) **eyfrig verfolgen** / durch den Druck der Herren Jesuiten in Lublin aller Welt ans Licht zustellen. In dem ersten von anno 1687. wird ein Reformirter Prediger Stanislaus Mikolaiewsky, aus keiner andern Ursache / als daß er bey dem Herrn Vladislao Zielinsky (so keinesweges wider die Constitutiones) auf seinem Hofe geprediget / und Sacra tractiret / auf ein halb Jahr zum finstern Thurm-sitzen in Cracau condemniret; und weiter auf 12. Wochen zu eben solchem Gefängniß / aus der Raison, weil er sich einen

Geistlichen genennet und unterschrieben. In dem andern von anno 1688. hat sich ein Reformirter Prediger / Petroselinus durch einen Eyd der Beschuldigung des Arianismi entledigen müssen / welches zuverwundern / daß sie es ihm annoch verstattet. Doch hat das Schul-Gebäude zu Szczepanowice sollen demolirt und nicht wieder aufgebauet werden. In dem dritten werden einige Persohnen der Römischen Kirchen vindiciret / welche man zum Theil von einem Reformirten Prediger / Bitner, zum Theil in der Jugend / in der Retraite nach Ungarn / verführet zu seyn angegeben; und dabey gedachtem Prediger scharff eingebunden / keine Römisch-Catholische Bediente unter 18. Jahren anzunehmen / vielweniger sie in seiner Secte zu unterrichten / oder die / so zu ihm kämen / zuhegen; auch keines weges bey seiner Kirchen zu erst leuten zulassen / ehe die Glocken in der Römischen Belzycer-Kirchen gerühret worden. Deme wird zuletzt das im Titul berührte Jüdische Scandalum zum Hohn der Dissidenten beygefüget / da ein Jude seine Christliche Magd geschwängert / und nebst ihr zum Schwerd condemniret worden. Doch sind diese Decreta vor die Christliche Interessenten noch einiger massen gnädig. Härter verfuhr man gegen einem Evangelisch-Lutherischen Prediger anno 1688. zu Peterkau / indem man ihm bloß um der Ursach das Leben absprach / daß er bey einer auf 150. Jahr alten Evangelisch-Lutherischen Kirchen (nur daß sie in wehrender Zeit auf eine andere Stelle transferiret worden) das Amt verwaltete. Und eben diesem ist nach 13. Jahren abermahl im Tribunal zu Peterkau captivatio zuerkandt worden / bloß / daß er seinen zum Theil Pohlnischen Zuhörern Pohlnisch predigte; doch sind beydesmahl durch güt-

liche

liche Compositiones und grosse Unkosten die Sentencen wieder aufgehoben worden. Erschröcklich aber war diejenige / welche anno 1701. über einen Nobilirten und sich auch um das Pohlnische Indigenat bewerbenden Schlesischen Kauffmann / nebst seinen zweyen Söhnen / und einem Diener ergieng. Der Vater mit dem jüngsten Sohn solten enthauptet / dem ältesten Sohne aber auf einem Chavot die Zunge hinten zum Halse heraus gerissen / ihrem Diener die rechte Hand abgebrandt / und beyde darauf geviertheilet / und die Stuck auf den Strassen aufgehangen werden / alle ihre Güther aber / bewegliche und unbewegliche die Helffte dem Fisco, und die Helffte dem Actori, einem Nahujewsky, heimfallen. Die Ursachen dieses strengen Decreti, wie sie in selbem angeführet werden / sollen seyn / daß die Verurtheilte in der Kirche zu Sambor (allwo der Vater die Königliche Oeconomie arendiret) mit bedecktem Haupte der Messe zugesehen / keine Reverence weder gegen das Sacrament / noch die damit in Procession gehende Priester erwiesen / sich in den Bäncken ausgedehnet / die Leuthe in ihrer Andacht verspottet / und ausgelachet / auch lästerlich von dem heiligen Sacrament geredet; der Diener aber solte mit einem Pistoll nach einem Crucifix geschossen / und die darunter nach Gewohnheit angehefftete Hirn-Schaale getroffen haben. Man versichert aber / daß keine von allen diesen Beschuldigungen wahr sey / ohne nur / daß sie als Evangelische in der Kirche bey der Messe die Ceremonien nicht mitgemacht. Vielmehr aber hat alles in blossen Calumnien bestanden / welche der Auctor zu Hülffe genommen / und mit sechs ungewissenhafften Zeugen / auf die Weise / wie oben gemeldet / beschwohren /

um

um desto gewisser durchzudringen / und sich darüber zu rächen / daß er von der Oeconomie Sambor verdrungen / und seinem Vorgeben nach in grossen Schaden gesetzet worden / weil sonsten die andern Einwendungen / daß der Beklagte kein possessionirter Edelmann / und wegen des Indigenatus die Conditionem sine qua non, nehmlich den Catholischen Glauben anzunehmen nicht erfüllet / nicht möchten allein zulänglich genug gewesen seyn. Auf diese Weise hat der Verurtheilte / seine erkauffte schöne Erb-Güther im Stiche lassen / und mit den Söhnen das Leben durch die Flucht oder wegbleiben aus Pohlen salviren müssen / biß auf den Diener / welcher in den Händen der Contrapart bereits gewesen / aber durch Changirung der Religion von der Weltlichen Straffe / mit Auflegung einer Kirchen-Pœnitentz in der Kirchen zu Kalisch / absolviret worden. Ein wohl-renomirter Pohlnischer Herr / Reformirter Religion war in diesen Händeln mit eingeflochten / deme es ebener massen um Guth und Blut gehen solte / wenn er die aufgelegte Calumnien / nehmlich gesagt zuhaben: **Was habt ihr für einen GOtt / daß ihr ihn tragen müsset?** Item: **Was ist das vor Verstand / daß ihr euch vor einem Stückgen Brod neiget;** nicht abgeschwohren hätte / wozu es jedoch kaum mit grosser Mühe / Recommendation des Bischoffs selbst / und vielen Unkosten gelangen können. Gantz in frischem Andencken ist noch das entsetzliche Exempel mit dem Evangelischem Capitaine Kehler von anno 1712. Es war dieser ein Königlicher Preusischer Vasall, damahls aber in Diensten der Republic von Pohlen / unter dem Herrn Woywoden von Culm / als er gegen einen Wedelewsky gewisse Spott-Reden / welche dieser auf Lutherum

gespro

gesprochen / mit etwas unvorsichtigen Worthen auf den Pabst und einige Päbstische Heilige retorquiret / aber darüber so unglücklich gewesen / daß / als jener die Sache im Tribunal angestrenget / er innerhalb 40. Stunden / gleich als wenn er GOtt selbst gelästert / eine so harte Sentence bekommen / daß ihm die Zunge gleichfalls solle zum Halse heraus gerissen / und er geviertheilt werden; welches auf seine in der Furcht und Confusion erfolgte Apostasie zwar mitigiret / ihme doch aber der Kopff herunter geschlagen worden. Wie wenig aber sich die Römisch-Catholische über solchen Grausamkeiten besinnen / hingegen vielmehr immer trotziger und begieriger nach der Dissidenten Blut bey solchen Proceduren werden / geben ihre Drohungen zu erkennen / womit sie jenen bey geringen Gelegenheiten begegnen. Denn es hatte nicht lange hernach an einem Orthe einen Religions-Discurs gegeben / bey welchem ein nicht geringer Evangelischer Herr einem Römisch-Catholischem nur ein wenig nicht recht geredet / und derowegen bald hören müssen: Ob er nicht wüste / was dem Capitain Kehler begegnet? Wieviel die Ahndung des Königlich-Preusischen Residenten in Warschau / Herr Löllhöfels über das unmenschlichen Verfahren mit diesem Preusischen Vasallen gefruchtet / ist mir bißher unbekandt blieben; Gewiß aber ist / daß man an dem Tribunal noch keine Besserung gesehen. Denn es ist bald darauf der Proceß des Præpositi Missionariorum in Wegrow Antonii Szichowitz gar gerne daselbst angenommen / und mit gewohntem Eyfer favorisiret worden / Krafft dessen gedachter Præpositus denen Evangelischen daselbst die Restauration und Wieder-Aufbauung der Kirchen / denen dabey dienenden Predigern den Geistlichen Habit / Admi-

nistra-

nistration der Sacramenten / Copulation der Braut-Leuthe / Tauffung und Erziehung der Kinder bey ungleicher Ehe im Evangelischem Glauben / der Söhne oder Töchter nehmlich nach dem Vater oder Mutter / ingleichen das Geläute der Glocken verwehren wollen. Die Radzieciner-Kirche ist nicht allein zur Demolition condemniret / sondern auch an den Orthen selbst eine grausame Wüterey verübet worden.

Ein gar besonderes Exempel grausamer und wütender Verfolgung ist dasjenige / welches im verwichenem 1715. Jahre einen ansehnlichen und begütherten Evangelisch-Lutherischen Herrn betroffen. Es ist derselbe Herr Sigismundus von Unruh / Erb-Herr auf Punitz / Jänisch / Mechze / Smilowe / Kawitsch / Sieliewo / Pfand-Herr in Zduny / und anno 1698. gewesener Starosta zu Gniesen / welche Starostey er aber nachmahls dem Welt-bekanntem Smigielsky überlassen. Er stammet sonsten aus dem Hause Birnbaum / in der Posnischen Woywodschafft (welches das Stamm-Hauß aller Herren von Unruh im Pohlen ist) und ist ein Sohn des im Jahr 1689. verstorbenen Herrn Christophori von Unruh / Starosta Walecky, Erb-Herrns der Herrschafften Birnbaum / Unruh-Stadt / Tirschtiegel / Punitz / Skoki &c. &c. &c. welchen er mit Frauen Bogumilen Jaskoleka, (deren Vorfahren unter dem König Ludovico die Feld-Herrn Charge verwaltet / und eine ihres Wapens eine Gemahlin Vladislai Jagellonis gewesen) im Jahr 1676. gezeuget; Ein Bruder aber des im Jahr 1706. verstorbenen Podstoli Poznansky, Herrn Georgii von Unruh / Erb-Herrens in Schock / Schwersentz / Zawada, &c. und des noch lebenden Herrn Starosta Oborniky,

Herrn

Herrn Bogeslai von Unruh / Erb-Herrns in Birn-Baum und Tirschtiegel / wie auch Herrn Caroli von Unruh / Stolnik Wschowsky, Jhro Königlichen Majestät von Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Cammer-Herrns in Unruh-Stadt / Pazarow, Lubowo, Peterkonitz Borrowo &c. In seiner Jugend studirte er zu Franckfurt an der Oder / und hatte 1694. daselbst die Ehre / auf Befehl Sr. Chur-Fürstl. Durchl. von Brandenburg / und nachmahln Königl. Majestät von Preussen die damahls durchreisende Königliche Pohlnische Printzeßin und Chur-Fürstin von Bayern mit einer Lateinischen Rede im Nahmen der gantzen Universität zu complimentiren. Im folgendem Jahre trat er seine Peregrination nach Holland / Engelland / Franckreich / durch Teutschland ꝛc. an / und wohnete der Election jetziger Königl. Majest. von Pohlen anno 1697. bey. Ich meyne / er solte meinem Herrn aus verschiedenen publiquen Schrifften / unter andern aus der Lebens-Beschreibung Ihrer Königl. Majest. von Schweden / bekannt seyn / aus welcher er auch vielleicht in die Fortsetzung des grossen Historischen Lexici kommen / weil er in denen jetzigen Pohlnischen Troublen nicht einen blossen Zuseher abgegeben / wiewohl er Anfangs der Stanislaischen Parthey zugethan war (der ihn auch zum Lowczy Poznansky gemacht) aber bereits anno 1709. von Ihro Königl. Maj. AUGUSTO II. allergnädigst pardonniret worden / und demnach wurde er von der damahligen Confœderation Ao. 1703. als ein Consiliarius an erwehnte Ihro Königl. Maj. deputiret / bey welcher er den 5. Octobr. des Morgens eine publique, und Nachmittag eine gantz geheime Audience fast bey einer Stunde hatte. Eben in diesem Jahre brauchte man ihn in Warschau zu

 einem

einem Interprete gewisser Schrifften aus dem Frantzösischen und Teutschen ins Pohlnische / und mit Ausgange des 1704ten Jahrs / wie auch im folgendem 1705ten im Junio wurde er in secreten Affairen nach Berlin verschicket / wiederum im Monath Augusto von denen gesammten Groß-Pohlnischen Woywodschafften an Ihro Königl. Majest. von Schweden / so ihm damahls in Rawitsch allergnädigste publique Audience gegeben; Im October muste er ebener massen als ein Deputirter der Stanislaischen Krönung beywohnen; von welchem Actu er wiederum an Ihro Königl. Majest. von Schweden nach Blonie gehen muste. Anno 1708. deputirte man ihn aufs neue in wichtigen geheimen Affaires nach Wien an den glorwürdigsten Käyser Josephum, welcher ihm eine Allergnädigste gantz geheime Audience bey einer Stunde verstattete. Mit Ende dieses Jahres aber muste er sich als Stanislaischer Envoyé Extraordinaire an den Berlinischen Hof verfügen / an welchem er biß auf 7. Monath subsistirete. Von seiner Gemahlin Frau Charlotte Louyse Gorzenska, Herrn Chrysostomi Gorzensky Woysky Poznansky, mit Frau Beata Charlotte Rottenburgin / aus dem Hause Beutnitz / gezeugten eintzigen Tochter / hat er vier lebende Söhne / ohne was an Fräulein gestorben oder tod gebohren worden. Dieser Herr hat von vielen Jahren und seinen angehenden Studiis ein Buch gehalten worinn er allerhand Curiosa, so ihm im Lesen vorkommen / oder was er gehöret / zum Theil auch schertzhaffte Dinge / unter andern aber auch die Reden an obgedachte hohe Potentaten mit eingetragen und verzeichnet. Man kan es ein rechtes Quodlibet nennen / worinnen alles tumultuariè durcheinander gestanden / und hat er es eintzig und allein vor sich a[...]

e[...]

ein Vade Mecum allenthalben mit sich geführet. Dieses Buch aber ist ihm im Anfange deß verwichenen 1715ten Jahres in Schrede / wo die Land-Täge der Groß-Pohlnischen Woywodschafften gehalten werden / von Handen kommen; man weiß nicht / ob aus Unbedachtsamkeit des Dieners / der es auf den Reisen allezeit verwahren müssen? oder durch List und Anstalt böser Leuthe / die ihm dadurch eine Falle bereiten wollen? weil verschiedene Passagen von unartigen Päpsten / Mönchen und Nonnen darinnen unter andern mit zufinden gewesen. Das ist gewiß / daß es erstlich durch die Wirthin seines Logis in Schrede in die Hände eines Römisch-Catholischen Geistlichen / und von diesem in die Gewalt Herrn Andreæ Potoky, Notarii des Schloß-Gerichts zu Gniesen / gerathen. Dieser Potoky ist berühmt / daß er mehr Boßheit als Verstand oder andere Conduite habe / und gewohnt sey / andere Leuthe / wenn er ihnen beykommen und sie bestricken kan / ums Geld zu vexiren. Weil er nun dieses Buch / sonderlich in Pohlen / zu seinem Propos dienend befand / machte er gleich viel Wesens davon / was er dem Herrn von Unruh vor Händel damit anrichten wolte / aber zu keinem andern Ende / als daß er ihm / als einem Dissidentem / eine Furcht einjagen / und die Resolution abnöthigen möchte / es mit einem Stücke Geldes wieder an sich zu lösen. Mein Herr ermesse aber auch hieraus / in was vor miserablem Stande die armen Dissidenten in Pohlen seyn müssen? darum wolte es dem genereusem Herrn von Unruh gar nicht ein / dieser judenzenden Intention des Potoky sich zu accommodiren / weil er sich sowohl seines guten Gewissens getröstete / daß man aus dem Buche mit Wahrheit und Recht nichts würde gegen ihn allegiren

 können /

können; als auch / weil er nicht wuste / ob der Adversarius nicht eine neue Schalckheit im Sinne haben / und die Condescence dahin deuten möchte / als ob er sich hiemit selbst unrecht machete. Drum als dieser Anschlag nicht angegangen / hat Potocky es an einem andern Ende angefangen / und das Buch auf den Land-Tag des 13. Maij Monaths anno 1715. mitgenommen. Hier proponirte Er nun publicè, was vor Gottes-Lästerungen drinnen wären / ungeachtet ihm seine Incapacität nicht erlaubet / es selbsten zu lesen oder zu erwegen. Der Jesuitische Geist aber / der aus ihm redete / und die Seufftzer seiner Adhærenten / womit sie seine Expressiones von Blasphemien begleiteten / machten in denen Gemüthern des Anwesenden Adels nicht wenig Bewegung. Zu grossem Unglücke waren dißmahls wenig Dissidenten auf dem Land-Tage. Hingegen hatte sich der Geld- und Blut-gierige Potoky mit Fleiß gerüstet / und seine Bluts- und Muths-Freunde in grosser Anzahl mit dahin gezogen / und da ohne dem in Materien / welche den Glauben betreffen / die Römisch-Catholische Parthey allemahl die stärckeste / und von den Dissidenten wenig gegen sie zu machen / drang er desto leichter durch / daß das Buch / doch mit Auslassung des Nahmens des Herrn von Unruh / in das Land-tägliche Laudum mitgesetzet / und dem Potoky committiret wurde / gegen den Autorem an gehörigem Orthe einen Procefs zu formiren. Die eigentliche dahin ziehlende Worthe in dem Laudo sind diese: „Wir dancken dem Herrn Andreæ Po-„toky, Notario zu Gniesen / daß er unserer Ver-„sammlung ein Buch / Ignoti Nominis Autoris, „vorgeleget / in welchem wider den wahren Glauben „was enthalten seyn soll (NB. soll) und bitten ihn / daß

„daß er dieses Buch zur Beurtheilung an dem Orth/
„wo es sich nach den Rechten gebühret / (die Wor-
„te sind: Ibi ubi de Jure venerit:) bey sich ver-
„wahre.

Und obwohl viele Verständige unter den Römisch-Catholischen selbst / sonderlich Senatores, an dieser Insertion keinen Gefallen trugen; so prævalirte doch bey dem Adel der Religions-Eyfer (welcher in Pohlen offt hitziger als in Spanien und Italien zu seyn pfleget) hier sowohl / als in andern Gelegenheiten bey gegenwärthigen Troublen, vornehmlich bey der gemachten Confœderation; da mit Verachtung der Häupter es nach dem Vers gehet:

Fertur equis auriga nec audit currus habenas.

Daher es auch dem Herrn Starosta Obornicky, als Brudern des Verunglückten widerrathen wurde / eine Stimme zu nehmen / wie er sonst in willens war / zur Defension seines Herrn Brudern zu thun. Denn dieser war selbst auf dem Land-Tage nicht gegenwärthig / sondern brauchete anderwerts zu Herstellung seiner Gesundheit die Magen-Cur. Nicht ohne Ursach werden von Klugen grosse Reflexions über dieses Verfahren gemacht. Denn sonst haben die Dissidenten bey Land- und Reichs-Tägen ihre Refugia gesuchet / wenn sie Gravamina gehabt. Hier aber ist nicht ein Privatus, sondern ein öffentlicher Land-Tag selbst wider sie. Ist auch gleich denen Factionen viel zuzuschreiben / so siehet man doch / was manche im Schilde führen / und bey Gelegenheit besser auslassen werden. Deswegen diese Glocke wohl alle schlaffende aufwecken möchte.

Kunte man aber dem Land-Tage die vorgemeldete Insertion nicht zum Besten auslegen; So war es noch schlimmer / als Potocky seine erlangte Commission

weiter extendirte/ als ihm die Worthe in dem Laudo in gesundem und rechtem Verstande erlaubeten. Denn hätte er an gehörigem Orthe das Buch wollen examiniren lassen/ so hätte er nicht geraden Weges nach dem Tribunal damit zurennen sollen. Denn zugeschweigen/ daß derer Dissidenten ihr Forum in materia Fidei, gar nicht/ wie aus denen Juribus Dissidentium oben schon berühret worden/ im Tribunal, so sind nach denen Principiis des Potocky seiner eigenen Religion gantz andere Instancen/ da man solche Bücher hinbringen soll. Er wurde zeitig hierüber erinnert/ und wolte ihm das Officium zu Posen/ vermöge der Verordnung des Concilii Tridentini, die Censur über das Buch durchaus nicht nehmen lassen/ sondern versuchte alle Mittel/ sich bey seiner Autorität zu erhalten. Der Bischof war zwar in Warschau/ hatte aber in einem Antworts-Schreiben vom 3. Julii nicht allein den Herrn von Unruh versichert/ daß er das Buch durch gute Theologos wolte examiniren/ und ohne Ansehen der Persohn/ ihm kein Unrecht wiederfahren lassen/ sondern auch Ordre an den Suffraganeum, Herrn Petrum Tarlo, disfalls gegeben/ welcher dann erstlich in Güte an den Potocky gesetzet/ um das Buch dem Officio zu überantworthen. Als diese aber nicht verfangen wolte/ ergieng aus dem Officio den 12. August. eine Citation an ihn/ welche ihm den 13. darauf insinuiret/ und die Sache den folgenden 14. August. im Consistorio vorgenommen worden. Potocky that seinem Consistorio keines Weges die Ehre/ in eigener Persohn zu erscheinen/ sondern bathe dieses erstemahl durch seinen Procuratorem, Andream Dietrich, auf 8. Tage Bedenck-Zeit aus. Da aber diese ihm concedirte Frist verflossen war/ und die Sache den 21. August. zum

andern

andern mahl vorfiele / excipirte der Procurator, welchergestalt sein Principal zu Ausantwortung des Buches nicht gehalten wäre / weil ihm auf dem Land-Tage den 13. Maii 1715. die Ausantworthung des Buches verboten / und hingegen die Verwahrung desselben treulich anbefohlen wäre. Worauf ihm von dem Instigatore gebührend wieder geantworthet worden / als welcher bey der Verordnung des Concilii Tridentini beharrete / nach welcher denen Ordinariis Loci die Censur dergleichen Bücher zukäme. Womit denn die Sentence dahin erfolgete: Potocky solte das Buch ausantworten / worzu ihm neun Tage Zeit gegeben würden. Bliebe er in solcher Zeit halsstarrig / solte er nach Verfliessung derselben im würcklichem Banne seyn. Diese Sentence wurde ihm darauf den 26. August. in seinem Quartier zu Posen gewohnter massen durch einen Officianten des Consistorii insinuiret / so er sich aber gewegert anzunehmen. Worauf sie der Uberbringer auf den Tisch geleget und davon gegangen / den die Gemahlin des Potocky mit diesen Worten begleitet: Mein Herr ist so gut als der Herr Suffragan, und hat er Glück / daß ihm nicht eine Confusion begegnet. Will mein Herr den gantzen Proceſs vor dem Consistorio in forma lesen / so henge denselben am Ende meines Schreibens sub. Lit. A. an. Allein Potocky blieb unbesorget; lieferte kein Buch / und kehrete sich auch nicht an den Bann / zumahlen da die Ehrbahre Herren Patres Jesuitarum, mit öffentlicher Verachtung und grossem Chagrin des Suffraganei, die Sacra dem Potocky bey ihnen nicht versagten / und hiemit apertè bezeugeten / daß Potocky ihres Geistes Kind sey / und aus ihrem Antriebe agirte. Wie sie dann selbst auf ihrer Cantzel die

Sache sehr exaggerirten / dem Ketzer Protection zu geben abmahneten / diejenige / so es nach ihrer Meynung thäten / blâmirten; womit denn die annoch besser gesinnete Gemüther zurücke gehalten worden / und angestanden / ein mehres zu thun / um bey denen Ihren nicht selbst in Verdacht zu fallen. Der Herr von Unruh kam auch hiedurch in eine allgemeine Rede / worinnen Potocky auch die Leuthe bey allen Gelegenheiten boßhafftig bestärckete / daß sie sich den Innhalt des Buchs / ich weiß nicht / wie greulich einbildeten / zu dessen eigentlicher Erforschung man Jüdische und Türckische / und weiß nicht was vor Interpretes würde nöthig haben / ungeacht keiner das Buch gesehen / noch eine Syllabe darinnen gelesen. Indessen aber war der Suffraganeus auch nach verachtetem Banne noch immer bemühet / die Autorität und Jura des Consistorii wider den ungehorsamen Potocky zu conserviren. Er schrieb den 8. Sept. an den damahligen Land-Tag folgenden Brief:

Erlauchter / Hoch-Großmächtige / Großmächtige / Meine Hochzuehrende Herren und Brüder.

„Die grosse Frömmigkeit / bewehrte Tugend / „und der unvergleichliche Eyfer unserer „Hoch-Löbl. Groß-Pohlnischen Woywodschafften ist unsterblichen Lobes werth / wenn Sie „auf alle Weise den Glauben zu beschützen trachten / „als nur die Christliche Schuldigkeit erfordert. „Ich kan versichern / daß der Himmel selbst durch „den Engel des Raths allen publiquen Berathschlagungen dieser Hoch-Löbl. Groß-Pohlnischen Woywodschafften desto lieber beywohnen werde / je deutlicher Er in denen Gemüthern der Einwohnenden eine angenehme Zusammenstimmung und ungetren-

„nete

„ nete Einigkeit findet / allen üblen Dingen / so die hei„ lige Religion kräncken / zu begegnen. Es bringet „ Ruhm und wird das mit allgemeinem Consens des „ Erlauchten / Hoch = Großmächtigen / Großmächti„ gen / meiner Hochzuehrenden Herren / gemachte „ Laudum des verliehenen Land-Tages / der Posteri„ tät zu einer Exemplarischen Norm und Muster „ grosser Wercke gerühmet werden / um das Manu„ Scriptum, welches / wie man saget / mit Ketzerischen „ Lehren angefüllet seyn soll / und in Verwahrung des „ Herrn Potocky ist / in das gehörige Forum abzu„ geben. Nachdem ich nun Vicarius des Hoch-wür„ digen Bischoffs von Posen bin / welchem von Rechts„ wegen anheim fället / solche Hydras mit Feuer an„ zugreiffen / damit nicht Monstra daraus wachsen; „ so dancke ich Tit. meinem Hochzuehrenden Herren „ mit aller Veneration vor den so grossen Eyfer / und „ bitte zugleich / daß der Herr Potocky dieses Manu„ Scriptum in das Officium Consistoriale bringen „ möge / allwo nach Recht dieses Liber Tristium muß „ bedacht / erwogen und verdammet; da aber crimi„ naliter abgestraffet werden / wo es von Rechts-we„ gen hin zu remittiren und darüber zu sprechen ist. „ Es wird dieses das Complementum des Verfah„ rens derer Hoch = Löblichen Woywodschafften seyn, „ wenn Sie durch ein vorsichtiges Einsehen mit un„ verzüglicher Ausantworthung dieses Manu-Scripti „ die Gerechtigkeit zu beschleunigen erlauben. Wor„ innen ich vermeyne / daß die wohlangefangene Pie„ tät der Tit. meiner Hochzuehrenden Herren nicht ent„ stehen wird / Beyschub zu thun / und mich zu Erfül„ lung aller Befehle verbinden / der ich verharre

X. Tarlo, Suffraganeus und Official
zu Posen.

Er suchte auf solche Art auch im Tribunal seinen Zweck zu erreichen / als er nach dem erfolgeten Absterben des Bischofes Generalis Administrator worden war. Dahin lautet es folgender massen:

Erlauchter Tribunal,

Hochzuehrende Herren und Brüder.

„Nach glücklicher Eröffnung des Cron-Areo-„pagi und Städte der hochverlangten Ge-„rechtigkeit / ist mit aller Veneration zu wün-„schen / daß die alte Glückseeligkeit und angenehme „Ruhe des gantzen Vaterlandes nach dem Aug-Apf-„fel der Gesetze wieder hergestellet werde. Worzu „die Sorge und fleißige Bekümmernüß des Erlauch-„ten Tribunals ein vieles contribuiret / wenn Er „durch Hinwegräumung aller Unternehmungen und „Excessen / auch darauf wird Acht haben / daß der „Kirchen Jurisdiction in ihrem ordentlichen Lauff „fortgehen möge. Weil nun Herr Potocky, wel-„chem von dem Officio zu Posen / wegen Ausant-„worthung eines gewissen von dem Herrn von Unruh „geschriebenen Buchs an sein gehöriges Forum ein „Proceß gemacht / sich so halsstarrig dabey auffüh-„ret / daß Er weder in dem Judicio erscheinen / noch „denen Decreten ein Genügen leisten will / sondern sich „an den Hoch-Löbl. Tribunal gewendet / da er wohl „weiß / daß dergleichen Actus erstlich in dem Geist-„lichem Gericht müssen examiniret / hernach aber / „nach überlegten Rationen / wegen der Straffe / wo „sie mit Recht verdienet / allererst weiter verwiesen „werden; so bitte den Hoch-Löblichen Tribunal, daß „er / in Erwegung der Disposition des Concilii Tri-„dentini, die Censur der verbotenen Bücher betref-

„fend /

„ fend / als welche denen Bischöffen eintzig heimge=
„ stellet ist / dieses Manu-Scriptum vorher zum Exa-
„ mine und Uberlegung des Consistorii zu Posen ab=
„ zusenden befehle. Alsdenn / wo sich was schädliches
„ und Ubels drinnen finden solte / wollen wir es zum
„ Gerichte des Hoch=Löbl. Tribunals hingeben. Wel=
„ ches ersuchend verharre bey Bezeugung meiner schul=
„ digsten Dienste

X. Tarlo, Administrator
Generalis Posnan.

Es secundirte in diesem Stücke den Suffraganeum auch der Herr Woywoda von Posen und andere Senatores, des ersteren Formalia an den Præsidenten des Tribunals sind folgende:

Hoch=Großmächtiger Herr Præsident des Cron=Tribunals,

Mein Hochzuehrender Herr und Bruder.

„ JN dem das allgemeine Glücke / welches in der
„ vortrefflichen Persohn meines Hochzuehren=
„ den Herrn / als eines grossen Præsidis her=
„ vorscheinet / auch mich zu solchem Troste zeucht /
„ über der Person meines Hochzuehrenden Herrn bey
„ der allgemeinen Freude mit zu frolocken; und mir
„ der ins Tribunalische Recht citirte Herr Siegmund
„ von Unruh Gelegenheit giebet / gegen den hohen
„ Character meines Hochzuehrenden Herrn meine
„ Veneration zu bezeugen / empfehle ich Jhn dessen
„ Gewogenheit und Schutz / weil seine Sache mehr
„ ein Schein als was Rechtes. Er hat sein gehab=
„ tes Buch / worein allerhand notiret gewesen / ver=
„ lohren / und ist solches dem Herrn Potocky, No-
„ tario

„tario zu Gniesen in die Hände kommen. Weil er
„nun darinnen etwas gefunden / so mit den Sitten
„der Römischen Kirchen nicht übereinkommt / hat er
„aus dieser Ursach eine Action wider ihn angefan-
„gen. Wenn es nun ein dem Drucke übergebenes
„Buch wäre; Allein was einer vor sich selbst hat /
„und Anmerckungen aus denen Autoren / nach dem
„Sinn seiner Religion / weiß nicht ob einer öffentlich zu-
„verantworthen verbunden. Uberdiß beziehe mich auf
„den Einhalt des Statuti unter dem Titel: Was das
„Geistliche Gericht vor Sachen richten soll? allwo
„auch diese Clausul in dem ersten Paragrapho: daß
„vor das geistliche Gerichte zurichten gehören /
„die Streitigkeiten des Glaubens / Ketzereyen / Got-
„tes-Lästerungen. Würde also mein Hochzuehren-
„der Herr diesem ansehnlichen Hause eine Faveur
„erweisen / wenn diese Sache ununtersuchet an das
„Geistliche Gerichte zur Erkänntnüß könnte verwie-
„sen werden / welches dero hohem Urtheil und Gut-
„achten überlassende ich mit Dienstl. Reverentz ver-
„harre

A. Radomicky, W. P.

Ein gleiches Concept wurde von ihm auch den Herrn Tribunals-Marschall abgeschicket / Allein alle diese Schreiben hatten keinen Effect, wiewohl das letztere an den Herrn Marschall (welches der Herr Woywoda von Culm, Herr Rybinsky, war) das Unglück hatte / ihn nicht bald zu finden / weil er nicht selbst im Tribunal gegenwärthig / sondern von Ihro Königl. Majest. wegen der sich hervorgethanen Confœderation anderwärthig gebrauchet wurde. Auch galt keine Reflexion auf gegenwärthige vor Pohlen insonderheit sehr gefährliche Läuffte und Zeiten; da man

man allenthalben behutsam verfahren müste / wie einige von denen Tribunals-Deputirten hernachmahls selbst vorgestellet / und wurde demnach das Buch keines wegs an das Consistorium zu Posen / wie man sonst noch immer hoffete / remittiret; vielleicht weil man dem Suffraganeo zugetrauet / er möchte etwas Gewissenhaffter damit umgehen / als im Tribunal, allwo die Jesuiten mehrere Partes und Gelegenheit gehabt / ihr Müthlein an einem vermeyntem Ketzer abkühlen zu können.

Was sonsten diese Löbliche Herren vor Art an sich haben / und wie sie eigentlich beschaffen / ist aus alten und neuen Historien Welt-kündig / so daß ich der Mühe ihrer Beschreibung gar wohl überhoben seyn kan; Ich will meinem Herrn nur eine gantz frische und authentique Definition hiermit communiciren / und vielleicht ist ihnen solche auch schon wissend / welche man in diesem Jahre aus Pariß vom 4. Septembr. berichtet / und ist sie sowohl in dem Suplement der Leydenschen / Frantzösischen / Gazette vom 11. Septembr. 1716. als auch in dem Mercure Historique Mois de Septembr. pag. 318. zu finden / und lauten die Worthe / wie folget:

Paris le 4. Sept. On a presenté au Cardinal de Noailles Chef du Conseil de Conscience un Memoire, dont voici la Copie:

LEs Ennemis de l' Episcopat & de la Vie Monastique ayant enfin perdu leur Credit, on espere Monseigneur, que Vôtre Eminence procurera le retablissement de l' Abbaye de Port-Royal des Champs. C' est ce que le vrais Catholiques attendent du Zele & de la pieté de Votre Eminence, pour l' Edification de l' Ordre de St. Bernard.

Il est

Il est juste Monseigneur, que cette Abbaye de fondation Roiale soit au plus tôt rétablie aux depends de ces Perturbateurs, dont l' Ambition demesurée & la doctrine pernicieuse si fatale à la personne de nos Roys meritent un chatiment exemplaire ; Ils ont d' allieurs usurpé des biens immenses, qui seroient suffisans, pour acquiter la plus grande partie des dettes du Clergé & de l' Etat.

(Pour fair voir, que c' est des Jesuites dont il est parlé dans ce memoire, on le conclut en ces termes.)

Que cette nouvelle Societé, s' attribuant mal à propos le nom de JEsus, paroit fort dangereuse en matiere de Foy, trouble la paix de l' Eglise, renverse la Vie Monastique, & travaille plus tôt à la perte, qú à l' Edification des ames.

Was meynet mein Herr? könnten auch wohl die vermeynte Ketzer ein besseres Portrait von diesen Amphibiis (wie sie ein gewisser Scribent nennet) machen / als hier ihre eigene Glaubens-Genossen thun? Will aber mein Herr noch mehr wissen / so will ihm ein gewisses Tractätgen recommendiret haben / so in diesem jetztlauffendem Jahre in Paris verfertiget und gedruckt worden / und zwar von einem gewissen Abbt / so sich Margot nennet / es ist intituliret: Réponse au Pere Tournemine sur son Extrait d' un Livre intitulé: Le Jansenisme demasqué a Paris 1716. Da! da! wird mein Herr Materie, seine Curiosité zu contentiren / finden; Es begreifft gleichsam drey kleine Tomos, und werden diese feine Herren recht nach dem Leben darinnen abgemahlet.

So blieb nun solcher Gestalt Herr Potocky mit dem Buche im Tribunal, über welches er sonsten vorher auch nach dem Gebrauch gegen den Herrn

von Unruh in dem Poßnischen Schloß-Gerichte eine scharffe und sehr ehrn-rührige Protestation oder Manifestation gemacht hatte. Man gravirte den Herrn von Unruh unter andern auch immer / daß er das Buch hätte dem Drucke übergeben wollen / so ihm doch niemahls / auch nur im Traume / nicht in Sinn gekommen; Auch ein sehr ungereimtes Weesen würde gewesen seyn / in Ansehung der so wunderbahr durch einander gemengeten Excerpten; also / daß man seiner guten Prudence eine solche Narrheit im geringstem nicht zutrauen dürffen. Er ermangelte auch im Gegentheil nicht / gegen das Ende des Septembris dem Potocky eine wohlgesetzte Reprotestation und Manifestation entgegen zu stellen / worinnen er sich auf die Jura und Privilegia Dissidentium, nehmlich auf die Constitution von anno 1627. bezeucht / und den Potocky als einen Violatorem Pacis und Securitatis Publicæ anklaget. Will mein Herr beyde verdolmetschet lesen / so communicire sie ihm hiemit sub Lit. B. und C. Imgleichen brachte er einige Reflexions zur Defension seiner Sache zu Papier / und communicirte sie hin und wieder. Aber was hilfft Reflectiren und Raisoniren / wo Gewalt vor Recht gehet.

Wenn Potocky das im Laudo befindliche Wort: Ibi, ubi de Jure venerit, nicht aus den Augen gesetzet / so hätte er andere Instancen / auch ausser dem Posnischen Consistorio, nicht vorbey gehen / und keines weeges zum erstenmahl / ja gar nicht / vermöge der öffentlichen Reichs-Gesetze / den Herrn von Unruh ins Tribunal citiren; Dieser auch die Sache von sich weisen und nicht annehmen sollen. Allein kaum war der Tribunal angegangen / so muste diese / Gloriam Dei und Salutem Ecclesiæ betreffende Sache / ex Registro Arianismi, wie man es mit denen

Dissiden-

Dissidenten pfleget zu machen / unter denen ersten den 24. Octobr. vorgenommen werden. Die vorhergegangene Citation war den 9. August. datiret / und von der Insinuation, welche nicht gleich mit dem Dato geschehen / nur zwey Wochen zur Stellung vor das Gerichte Zeit gelassen / da man sonst 4. Wochen zu geben pfleget; Womit dem Beklagten in einer so wichtigen / Guth / Ehre / Leib und Leben angehenden Sache / sehr wenige ja fast keine Zeit vergönnet worden / sich zu præpariren. Es bestunde bey dieser ersten Citation die Beschuldigung in zweyen Puncten, nehmlich / Blasphemirung wider GOtt / und Criminis læsæ Majestatis; Und zwar das letztere wegen einiger in dem Buch gefundenen Verse auf Ihro Königl. Majest. AUGUSTUM II. die weder von dem Herrn von Unruh selbst gemacht noch approbiret / und sonsten durch vieler andern Menschen Hände gantz unschuldig gegangen sind. Nachmahls aber hat man diesen Punct, weil man etwa sich nicht getrauet damit auszukommen / oder auch aus andern Uhrsachen / die der Potocky selbst und seine Helffers-Helffer am besten wissen werden / fahren lassen. Indem aber aller Beweiß auf dem Buche beruhete / ist selbes zuföderst denen Jesuiten / als welche hier primas partes gehabt / und denn aus allen Conventen zu Peterkau / zweyen Geistlichen Persohnen / zur Durchlesung und Censur übergeben worden / welche einen Extract von ohngefehr drey Bogen daraus gemachet / und in selben alles Gute / so in dem Buche mit befindlich gewesen / übergangen / hingegen aber alles Böse / oder vielmehr / was vor den Herrn von Unruh böse scheinen können / herausgeklaubet. Mein Herr wird ohne Zweifel begierig seyn solchen Extract zusehen / allein er ist dem Herrn von Unruh keines

wegen

wegs judicialiter unter dem Siegel des Tribunals extradiret und communiciret / noch ihm irgend eine genugsahme Zeit vergönnet worden / sich darüber zu besinnen / und mündlich oder schrifftlich rechtmäßig zu verantworthen / welches sonsten auch unter Heyden geschiehet; Mit genauer Noth / daß er eine sehr viciosè geschriebene Copiam von seinen Advocaten bekommen können / und wäre der Herr von Unruh selbst ins Tribunal kommen / so wäre gantz gewiß und ohnfehlbahr ein geschwinder Kehlerischer Proceſs mit ihm vorgenommen worden. So war er aber wohlbedächtig weggeblieben / und hatte bloß seinen Advocaten / keinen andern aber / als / wie oben gemeldet / dreyen Romano-Catholicis, die Affaire committiren müssen / weil keine andere dar zufinden / doch aber auch mit solcher Instruction: Das erstemahl mehr den Lauff der Sache zu observiren / als sich mit der Contrapart seriò einzulassen / weil es rathsahmer angesehen wurde / jetzo lieber eine Condemnation über sich ergehen zu lassen / ob sie gleich infamiam, pœnam colli und Bonorum betraffe / um nur mehrere Zeit zugewinnen / sich in bessere Positur zustellen / und solchergestalt auch nachmahls die erste Condemnation wiederum zu redressiren; Und jetzund / post factum, haben rechts-erfahrne Häupter judiciret: Es wäre besser gewesen / wann der Herr von Unruh auch die anderte Condemnation solchergestalt hätte über sich ergehen lassen / weil ihm eher hätte können wiederum zu rechte geholffen werden / als nun / da er sich in serias controversias eingelassen / und das fatale andere Decret ergangen. Allein sein Contrapart urgirte ihn zu starck / und fand allenthalben Hülffe und Vorschub. Was haben nicht die Patres der Jesuiten mit ihren Predigten auf diese Ke-

tzerische Affaire, mit ihrem rennen und lauffen / in Peterkau eben sowohl / als erstlich in Posen dem Potocky zu dienste gethan? und da man sonsten drey oder vier solche Decreta haben muß / als dieses erste gewesen / ehe man die Immission in die Güther erhalten kan / so klopffte Potocky schon bey diesem erstem / und zwar in Gegenwarth zweer Deputirten aus dem Tribunal, so die Immission promoviren wollen / gar starck an die Thore an; sich aber doch durch gute Bewegung abweisen lassen muste. Will mein Herr auch dieses erste Tribunalische Decret in forma lesen / wie das obige aus dem Posnischen Consistorio, so wird er es sub Lit. D. bey den andern Actis finden. Nicht weniger auch den Extract aus dem Buche sub Lit. E. aus welchem zwar nur eine eintzige Passage vornehmlich / in dem letztem Decret herausgenommen / und der Herr von Unruh deswegen so schändlich condemniret worden / doch wird auf andere überhaupt darinnen mit reflectiret. Eine grosse Menge Remarques wäre darüber zumachen; Allein wenn würde ich mit meinem Briefe fertig werden? Doch kan nicht unterlassen / eine und andere meinem Herrn vor Augen zulegen.

Uberhaupt sind es nichts anders als blosse Excerpta und wo um dieser willen das Urtheil mit Recht gefället / wie viel Hände / Zungen und Köpffe würden unter den Römisch-Catholischen selbst daran müssen? Hat doch ein vornehmer Prælat, als er von dem Handel gehöret / sich nicht enthalten können / von sich selbsten zu bekennen: Wo man den Herrn von Unruh deswegen straffen will / so muß ich alle meine Annotata verbrennen / weil noch viel ärgere Dinge darinnen zu finden. Was möchte denen Tribunalischen Judicibus selbst wiederfahren / was Gelehrte

unter

unter ihnen sind / wenn man ihre Annotata revidiren wolte? Wiebald solte nicht allein Pohlen / sondern / die gantze Welt auf solche Art der schädlichen Jesuiten loß werden / daß sie nicht mehr Factiones machten / als wie nur jüngst unter denen Frantzösischen Trouppes? Selbst ein Capuciner in Peterkau (ob er unter denen Censoren mit gewesen / weiß ich nicht / vermuthe es aber) hat dieses in seinen Resolutionibus, welche er unter der Hand jemanden zugestecket / erkannt / und wo er ein Censor mitgewesen / bezeuget / daß manche von gantz andern Sentiments gewesen / wenn Sie von denen Affecten-vollen Patribus der Jesuiten nicht wären überstimmet worden.

Potocky will diese Excerpta in seiner Anklage deswegen straffbahr machen / weil sie aus Ketzerischen / und von dem Apostolischen Stuhl verbothenen / aus entfernten Königreichen zusammen gesuchten Büchern / genommen. Er hätte aber vielmehr anführen sollen / wo sie in den Constitutionibus Regni verboten? nach welchen der Tribunal allein richten muß / und nicht nach dem Indice Librorum prohibitorum des Pabsts; in welchem aber auch noch nachzusehen wäre / ob alle diese Bücher darinnen verbothen. Potocky hat ihn zum wenigsten nicht gelesen / wer weiß / ob jemahls nur von aussen gesehen? Gewiß ist es / daß keine Constitutio Regni von solchem Bücher-Verboth zu finden.

Die Censores haben aus des Herrn Unruh Annotatis Dinge ausgesetzet / die in ihren eigenen Schriften impunè gelesen werden. Stehet nicht das allererste de Uxore & Concubina in dem Jure Can. selbsten Dist. XXXIV. C. IV. Is qui non habet uxorem & pro uxore concubinam habet, à communione non repellatur, tamen ut unius mulieris,

aut uxoris, aut concubinæ conjunctione sit contentus. Wer kein Weib / sondern anstatt derselben eine *Concubine* hat / soll von der *Communion* nicht abgewiesen werden / nur daß er mit einer / es sey Ehe-Weib oder *Concubine* sich vergnüge. Und obwohl die Worte in J. C. und Annotatis differiren / so ist doch so viel in dem J. C. erlaubt / daß man eine Concubine halten mag. Will man einwenden / das Jus Can. verstehe durch die Concubine nach beygesetzter Glosse ein recht Ehe-Weib / nur daß es uxor non dotata sey; so hätte man den Herrn von Unruh auch erst fragen sollen / was er per Concubinam verstehe / ehe man es ihm als eine Sünde angeschrieben. Annotata fasset man aufs kürtzeste und exprimiret nicht alles dabey / welches man doch dabey will verstanden haben. Von der Taxa Pœnitentiaria möchten sie nur in des bey vielen Königen in Franckreich beliebten Bischofes / Claudii Espencœi, seinem Comment. in Epist. ad Titum digress. 2. p. 67. nachgelesen haben / was er davon schreibet / und endlich anfüget: Ubi sub sole major omnium malorum licentia, clamor, impunitas, ne dicam infamia & impudentia quam Romæ. Wo ist unter der Sonnen / wohl ein grössere Freyheit alles Ubels / Geschrey / Erlaubnüß / mag sagen / Sünde und Schande / als zu Rom. Die Annotata von denen Päbsten / die allegirte Verse von denenselben / wie auch von denen Mönchen und Nonnen / sind ja nicht des Herrn von Unruh Inventiones, als welcher niemahls einen Poëten abgegeben oder abgeben wollen / und eine gantz andere Figur in der Welt zu machen / beflissen gewesen / sondern aus Historicis und Authoribus hergenommen / welche lange vor der Reformation gelebet / und welche die Römisch-Catholi-

tholische ja ihnen zu vindiciren pflegen / und wenn unsere Leuthe aus denenselben was anführen / immer schreyen / man nehme es aus ihren Büchern. Warum duldet man nun die unanständige Passagen in denselben auf die Päbste / oder muß sie wohl dulden? Denn wie fleißig die Jesuiten mit castriren vieler Schriften gewesen / so werden sie doch nimmermehr alles durchgehends auslöschen. Unter andern waren folgende Verse darinnen / und die vornehmlich des Herrn von Unruhs Verderb gewesen / weil dadurch die bekannten Verfolger sind erbittert worden:

Bos & Asellus erant socii nascentis Jësu,
Latrones socii dum moreretur erant.
Vos Socios Jesu dum dicitis, esse necesse
Latrones, Asinos, aut sine mente Boves.

Und andere dergleichen. Jedoch will ich die alten fahren lassen / und unter denen neuen von ihrem hochgehaltenem Baronio fragen: Ob sie ihm die Hand auch verbrennen wolten / (ob schon nach dem Tode / wie Fagio in Engelland unter der Maria) daß er ad ann. 897. No. 4. geschrieben: Intrusi in Cathedram Petri, solium Christi, sunt homines, monstruosi, vitâ turpissimi, moribus perditissimi, usque quaque fœdissimi. Es sind dem Stuhl *Petri*, dem Thron Christi / Leuthe aufgedrungen worden / recht abscheuliche / von dem schändlichsten Leben / verderbtesten Sitten / und gantz und gar überaus heßlich; Anderer dergleichen Expressionen mehr zu geschweigen. Wolten sie solche Ehre auch dem berühmten Jesuiten Dionysio Petavio Animadverf. in Epiph. Heref. LXXIII. anthun; daß er gestanden: Liberius sey der Arianischen Ketzerey zugethan gewesen? Wolten sie ein gantzes Concilium

Ocumenicum VI. dahin verurtheilen/ daß es Honorium als einen Ketzer verdammet? Soll der gelehrte Jesuit Labbeus in Actis Concil. Tom. XI. auch diese Straffe leiden / daß er nicht geläugnet/ Benedictus III., Gregorius XII., Johannes XXIII. wären ut notoriè Hæretici, notorie Schismatici, à fide devii, Simoniaci &c. Als offenbahre Ketzer/ offenbahre Trenner (des ungenäheten Rockes) als irrige vom Glauben / als des Geldgeitzigen und Zauberischen *Simonis* Gesellen ꝛc. in dem *Concilio* zu Costnitz verdammet worden. Und werden denn die Mohren damit weiß / wenn sie gleich alle Dissidenten zu Pulver brennen / und aus ihrer Asche / Lauge und Seiffe vor gedachte Päbste machten? Wer nicht so heissen will / muß auch nicht so seyn / möchte man ihnen mit jenem Landgrafen von Hessen antworten / als die Bürger zu Marpurg über ein Programma des Rectoris Magnifici sich beschwehreten / darinnen er sie schimpfflich angegriffen hatte. Die Censores haben übel mit dem Herrn von Unruh gehandelt / daß sie seine Annotata ohne Beysetzung der Autorum, woraus er sie genommen / hingesetzet. Denn nun sein Buch leider verbrandt / kan man nirgends nachschlagen. Bey der Confrontation aber mit denen Autoribus selbst würde es sich gewiesen haben: Ob er mit Recht oder Unrecht beschuldiget werde / daß er hin und wieder was ausgelassen/ oder aus seinem eigenen Gehirn hinzugesetzet hätte? Man hätte ihm sein Buch zur Revision und Besinnung vorlegen sollen / daß er seine Annotata hätte legitimiren können. Aus dem Finger hat er sie nicht gesogen. Denn ich will meinem Herrn ein klahres Documentum geben / daß sie auch des Herrn von Unruh sein Buch nicht allemahl recht angesehen.

„Er

„Er leget denen Catholischen / lauten ihre Wor-
„te / diese *Plasphemie* oder GOttes-Lästerung
„auf (mein Herr stosse sich an dem in Pohlen gantz
„gemeinen Worte nicht / denn sie aus allen Din-
„gen Blasphemien machen /) als wann sie einige
„Federn aus den Flügeln des Heil. Geistes hät-
„ten / so in Kohlen wären *transsubstantiiret*
„oder verwandelt / und hernach über denselbi-
„gen der heilige *Laurentius* auf einem Rost ge-
„braten worden. In welchen Buche der Protestirenden solte der Herr von Unruh doch diese Auflage gefunden haben? Oder bildet man sich ihn so simple oder unverschämt ein / dergleichen alberne Dinge entweder anzunehmen oder jemanden aufzubürden? Es ist gar nicht zu begreiffen / woher und wie seine Feder ein so thörichtes Annotatum solte in das Buch gebracht haben. Will mein Herr aber wissen / was es seyn mag? Der Herr von Unruh wird die bekannte wahrhaffte Historie von dem beruffenen Ablaß-Krämer Johann Tetzeln etwann aus Wolfii Lection. Memorab. Part. II. p. 97. Edit. 1671. oder einem andern Autore in seinem Buche gehabt haben / welcher seinen Zuhörern einsmahls nicht eine Feder des Heil. Geistes / sondern des Ertz-Engels Michaels zeigen wollen / die ihm der Teufel im Kampffe über dem Leichnam Mose ausgerauffet hätte. Ein guter Freund aber / um den Betrüger Scham-roth zu machen / hatte ihm die Feder heimlich aus seiner Büchse genommen / und Kohlen an statt derselben hineingeleget. Als nun Tetzel Nachmittag wohl bezecht in die Kirche kommen / und den Betrug ersehen / wuste er sich als ein abgerichter Taschen-Spieler geschwinde zu helffen und sagte: Er hätte sich vergriffen / und an statt der gedachten Fe-

der / die Kohlen genommen / worauf der heilige Laurentius gebraten worden. Diese gantz gewisse Begebenheit / die nicht anders als mit diesen Umständten / in des Herrn von Unruh Buche kan gewesen seyn / haben die Censores nun in eine so seltsame Fabel / daß ich ihr Worth brauche transsubstantiiret / und dem Tribunal eine solche Relation gemacht / die keinem Dissidenten / wenn er auch mit den Siebenschläffern 197. Jahr schlieffe / im Traum einkommen würde. Andere Irrungen übergehe ich / als: daß sie vor Theophili Alethei, Calethei, gesetzet / welches in des Herrn von Unruh Buche ebener massen nicht also wird gestanden seyn. Man will dieses als einen Fehler des Schreibers ansehen / dahin aber keines weeges die Erzehlung von der transsubstantiirten Feder des Heil. Geistes in Kohlen kan gezogen werden. Was meynet aber mein Herr / was vor unrechte Recensirungen solchergestalt auch in andern Dingen seyn können? Wer in einem so stolpert / machet sich in andern mehr verdächtig: Und wie übel ist der daran / welcher auf solcher Leuthe Erkänntnüß ein Urtheil hernach leiden soll?

Zu bejammern ist es nur / daß auch noch grössere Leuthe fehlen / und sich durch solche blinde Decreta einnehmen lassen. Inmassen man von dem Cron-Groß-Cantzler Szembeck selbsten erzehlet / er habe dieses gewaltsame Verfahren mit dem Herrn von Unruh durchaus keine Religions-Verfolgung genennet wissen wollen / sondern daß ex puncto blasphemiæ das Decret ergangen wäre; Da doch so wenig er / als der Tribunal, bey unpartheyischer Untersuchung / eine Blasphemie wird erweißlich machen können. Und auf solche können sie allen Dissidenten in kurtzem die Köpffe herunterschlagen / weil die Römisch-Catholi-

tholische in Pohlen auch die allergeringste Puncten/ die Religion betreffend/ gleich zu Blasphemien machen. Sie wollen durchaus dem Herrn von Unruh aufbürden: Er habe ex mente sua oder sensu proprio die Annotata gemacht. Zum Beweiß sollen ihnen die Worte bey den Päbsten dienen: Dignissimus in Petri successione Catalogus & Genealogia, so er in margine gesetzet hätte. Allein setzet man denn nicht auch einige Annotata aus den Autoribus an den Rand? Hier solte abermahl sein Buch selber seyn/ und nachgeschlagen und mit den Autoribus conferiret werden/ und wäre es auch sein eigenes Sentiment, so ist ja aus dem Baronio nur mit wenigem angemercket worden/ daß sie sich selber vieler Successoren schämen. Auch wenn sie einige Rationes von der Polygamia, als fœtum proprii ingenii, ihm beymessen/ wäre wiederum sein Buch nöthig/ und wenn es auch hernach seine eigene Argumenta wären/ ist die Frage: Ob er sie affirmativè oder nur als Dubia annotiret/ welches man ja vielmahl thut/ sich entweder selber daraus zuhelffen/ oder andere darüber zu consuliren. Hätte also auch dieses nicht dürffen aufgemutzet werden. Warum er letzlich vor anderer Leuthe unchristliche Reden (als Geistlicher Persohnen von der Bibel und ihrer vorgehabten Hurerey; Weltlicher/ von GOttes böser Wirthschafft/ wann er regnen oder ihnen Pferde verrecken lassen) solle Rechenschafft geben/ kan man auch nicht sehen. Hören doch die Jesuiten und andere Patres solche Bekänntnüsse selbsten in der Beichte mit an/ die ihnen auch wohl nicht aus dem Sinn kommen. Ja wie viel Lästerungen Gottloser Leuthe sind in dem heiligen Bibel-Buche selbsten annotiret? wolte nun der Tribunal denen Amanuensibus des Heil. Geistes auch die

Hände deswegen abbrennen lassen? Mein Herr sie-het / wie sich diese Censores ex odio Religionis ver-gangen. Noch mehrers wäre hinzu zuthun / wenn ihre Censur unter eine genauere Censur solte genom-men werden. Allein ich habe bereits gemeldet / daß die Judices bey der andern Sentence vornehmlich an einen eintzigen Locum sich gehalten / und also wird auch auf selben nur zu reflectiren seyn / wenn meinem Herrn erst werde referiret haben / wenn und wie dieses andere Decret ergangen / und was vor uner-hörte Schärffe dabey gebrauchet worden.

Nachdem nemlich Herr Potocky die Immission in die Güter des Herrn von Unruh vergeblich rentiret / ruhete weder er noch seine Helffers / ihr böses Vor-haben aufs neue zu poussiren. Er stattete ohne Ver-zug in dem Judicio zu Brzerscie in Cujavien Relation von der mißlungenen Immission ab / und dieses Ju-dicium remittirte die Affaire wieder an das Tribunal. Potocky eylete auch abermahl mit dieser Remission nach Peterkau / woselbsten man gleichfalls andere Processe gerne suspendirte / biß diese / nach ihren Ge-dancken / Gottgefällige Sache gefördert wäre. Der Herr Marschall Rybinsky hatte zwar in seiner Ab-wesenheit an das Tribunal indeß geschrieben / man solte anhalten / und nicht geschwinde in dieser Sache sprechen; Ich weiß aber nicht die Uhrsache / warum dieses Schreiben negligiret und alles præcipitiret worden / welche Præcipitanc einige aus dem Mit-tel der Judicum nach der Zeit selber gestanden. Man bedauret die Abwesenheit des Herrn Marschal-les / und bildet sich einen andern Lauf der Sache ein / wenn er selbsten wäre zugegen gewesen / denn der Vice-Marschall soll von schlechter Activität und Autorität gewesen seyn und dem Præsidi zu viel ein-

geräu-

geräumet und nachgesehen haben. Es riethen auch einige / der Herr von Unruh solte selber nach Peterkau gehen; Allein er hatte billiges Bedencken / und hiesse es hier: Latet anguis in herba. Daher er seinen Herrn Bruder / Starosta Obornicky, nebst seinem Schwager und andern Freunden hinschickte / welche die Defension gegen den Potocky führen solten. Er communicirte auch mit seinen Advocaten die obgemeldte Reflexiones, um solche denen Judicibus vorzulegen. Und über alles erbothe er sich zu einem wahrhafftig wichtigem und schwerem Eyde / in welchem er sich und seiner Posterität allen Seegen abschnitte und hingegen allen Fluch auflade / wo er solchen Sinn und Intention mit seinem Buche jemahls gehabt / als ihm beygemessen würde. Das kräfftigste Argument aber möchten bey den Judicibus 100000. Fl. gewesen seyn / denn nach einer solchen Summa wurde gefraget. Denn wiewohl Geschencke zu geben und zu nehmen in diesem Judicio höchst-gefährlich / so gehet es doch ohne selbe nicht ab / und könnte mancher auch sprechen mit jenem Richter: Ich nehme nichts / wolt ihr aber was geben / so gebt es meiner Frau. Und man saget / der Herr von Unruh habe seine Freunde eben auch nicht leer hingeschicket / es wäre auch würcklich an einige was employret worden; Man wüste aber nicht / wie es mit einem und dem andern zugegangen wäre. Gewiß ist es / daß man biß auf die letzte Minute die gedachten Freunde mit guter Hoffnung gespeiset / und man sich nimmermehr eines so bösen Schlusses versehen / biß gantz unverhofft / wie es bey Capital-Sentencen daselbst gebräuchlich / Stuben und Fenster aufgethan / und folgendes Decret publiciret worden:

ACTUM. zu Peterkau in dem ordentlichem allgemeinem Gerichte des Reichs-Tribunals den nechstfolgendẽ vierten Tag nach dem Fest der Heil. Jungfrauen und Märterin Catharinæ im Jahr des HErrn 1716.

Zwischen dem Wohlgebohrnen Potocky, Notario des Schloß-Gerichts zu Gniesen / als Actore, welcher persöhnlich / und dem Wohlgebohrnen Sigismund von Unruh / als Citirtem und Besitzern der Güter Poniec und anderer / welcher durch den Wohlgebohrnen Bogeslaum von Unruh / seines Brudern Sohn erschienen / spricht das gegenwärthige ordentliche allgemeine Gericht des Reichs-Tribunals zu Peterkau / nach geschehener Remission aus dem Schloß-Gerichte zu Brzesc in Cujavien an gegenwärtiges Gericht: Ob wol der Wohlgebohrne Herr Sigismundus von Unruh anführet / daß er nicht aus Haß gegen den Römisch-Catholischen Glauben / noch im Vorsatz das Buch drucken zu lassen / sondern aus blosser Curiosität das Gelesene / und aus denen Authoribus Genommene aufgezeichnet: Jedenoch weil eben dieser Wohlgebohrne Herr Sigismundus von Unruh / Dinge zu annotiren (welche die Göttliche Majestät schwehr beleidigen und ver-

uneh

unehren) und das Buch dieser / mit eigener Hand gemachten Annotationen / mit sich in den Orth der öffentlichen Landes-Versammlung der beyden Groß-Polnis. Woywodschafften zu nehmen und zu bringen sich unterstanden hat / in welchem Buche diese Annotation mit eigener Hand eben dieses Wohlgebohrnen Herrn von Unruh geschrieben stehet: Die Wahrheit / welche GOtt selbst ist / ist zu dem Ende vom Himmel auf Erden kommen / daß sie unter den Leuten Zanck / Irrthümer / Krieg und Streit errege; Ferner auch in diesem Buche sich unterschiedene Lästerungen gegen die Göttliche Majestät / Verleumdungen wider den rechten Römisch-Catholischen Glauben / Heruntermachung und Abbildung des geistlichen Standes zu begehen / und mit dem Catholischen Glauben Muthwillen zu treiben; spricht und beschliesset das Gericht: Daß der Wohlgebohrne Herr Potocky näher sey / zur criminalen Uberzeugung dieses Wohlgebohrnen Herrn Sigismundi von Unruh / und demnach der Wohlgebohrne Herr Potocky selbst siebende mit einem Cörperlichen Eyde vor dem Bildnüß Christi des HErrn ihn mit folgender Eydes-Formul überzeugen solle: Daß dieser Wohlgebohrne Herr von Unruh sein lästerliches Buch wider GOtt und den Catholischen

Glau-

Glauben / mit wohlbedachtem Muthe zusammen gebracht / und die Göttliche Majestät und den Catholischen Glauben beleidiget / und des Todes schuldig ist / als ihm GOtt und Christi Leiden helffe! wobey ihm ein Bedienter des Tribunals zugeeignet wird: Worauf der Wohlgebohrne Herr Potocky augenblicklich im Angesicht des Gerichts / den Eyd mit seinen Zeugen im Vorgemach der Gerichts-Stuben / nach Gebrauch und Gewohnheit / geleistet. Auf welche / durch den Wohlgebohrnen Herrn Potocky und seine Zeugen geschehene Uberzeugung / das Gerichte den Wohlgebohrnen Herrn von Unruh als schuldig Criminalischer Straffe befunden / und ihn vor infam erklähret / und zu Vollziehung der Criminalischen Straffe / allen Gerichten / es sey Stadt- oder Dorff-Gericht überlässet. Und ob wohl die Beleidigung der Göttlichen Majestät nicht gnugsam kan bestraffet werden; so verurtheilet ihn das Gerichte doch dahin / daß die Hand / welche solche Lästerung zuschreiben sich unterstanden / durch den Hencker soll verbrandt / die Zunge hinten zum Halse heraus gerissen / und nachmahlen der Kopf abgeschlagen werden. Das wider GOtt und den Catholischen Glauben lästerliche Buch aber wird zum Scheiter-Hauffen verdammet / und hiemit befohlen / daß es der Hencker alsobald

bald hier zu Peterkau auf öffentlichem Marckte/ unter dem Galgen/ auf einem gemachten Scheiter-Hauffen unter Trompeten-Schall verbrenne. Alle Güter aber/ bewegliche und unbewegliche/ des Wohlgebohrnen Herrn von Unruh/ und zwar nach allgemeinem Rechte/ erkennet das Gerichte/ die Hälffte derselben dem allgemeinen Fisco, die andere Hälffte aber dem Wohlgebohrnen Herrn Potocky als Actori durch das Confiscations-Recht zu; und verordnet hiezu das Posnische oder Fraustädtische/ oder Radziewsche Schloß-Gerichte/ unbeschadet der Abwesenheit eines oder zweeen von denen Officianten/ um bey Gelegenheit die Theilung in diesen Güthern zu machen; denen Weiblichen Rechten und Creditoren der Schulden/ welche auf diesen Gütern des Wohlgebohrnen Herrn von Unruh hafften/ ihr Recht unbenommen.

Alle Anwesende alterirten sich nicht wenig bey solcher Publicirung/ und so gar von den Adhærenten des Potocky selber kunte sich einer der Worthe nicht enthalten: Um Gottes Willen! was gehet hier vor? dergleichen haben wir uns nicht versehen/ sondern nur einer civilen Straffe. In welchen Gedancken auch andere mehr gestanden/ daß es irgend mit Geld-Straffe und einem leidlichen Arrest im Thurme würde abgethan werden. Einige haben ihre Speculationes noch biß jetzo/ wie doch ein freyer Edelmann in einer so freyen Republic so schändlich

habe

habe können condemniret werden? Die Römisch-Catholische bilden sich immer ein / als wann in solchen Occasionen denen Dissidenten aus Engelland und Holland grosse Subsidien zukämen. Ob sie nun hier eben dergleichen vermuthet / und eines grossen Zuges sich versehen; bey Fehlschlagung aber hernach desto erbitterter worden? Oder ob andere Geheimnisse darunter verborgen liegen / lässet man der Göttlichen Allwissenheit anheim gestellt seyn. Man hat sonst zimlich laut geredet / als wenn es nicht auf diesen Herrn Sigismundum von Unruh allein / sondern auch auf seine Herren Brüder mit wäre gemüntzet gewesen / welche man solchergestalt mit einem mahl hätte ruiniren wollen / weil diese Famille sonst den Ruhm hat / daß sie sich auf Land-Tägen mit anderen Herren von denen Dissidenten signaliret / aber auch dahero das grösseste Odium hat. Den ältesten Herrn Brudern / den Herrn Starosta Obornicky / hat man zum Censore machen wollen / der das in Druck zugebende Werck des Herrn Sigismundi approbiret hätte; Mit dem jüngern aber hat man eine andere Methode anfangen wollen; Und ist alles desto leichter zuglauben / jemehr *Faveur* man bey denen *Confæderirt*en vor die *Dissident*en verspühret. Gewiß haben sie grosse Dinge im Sinne / wo ihnen nicht in dem allerhöchstem Göttlichem Tribunal ihre Decreta cassiret werden. Dahero man sich auch destoweniger wundern darf / wann so præcipitanter / boßhafftig / ungerecht und leichtfertig mit dem Decret über den Herrn von Unruh verfahren worden. Wie wenige / ja fast keine Zeit man ihm bey dem ersten Decret gegönnet / hat mein Herr oben bereits ersehen. Er rechne nun von jenem biß an dem Tag der zum andernmahl gefälleten Sentence, so wird er kaum

sei-

seinen eigenen Augen glauben / daß man zu einer Sache / Guth / Ehre / Leib und Leben betreffend / und zwar eines solchen Herrn und freyen Edelmanns sich nicht mehr Zeit nehmen solte? Anderwerts klaget man über Langwierigkeit der Processe / und ist bekannt / daß viele Potentaten darauf bedacht seyn / ja würcklich daran arbeithen lassen / auf was Arth alles kürtzer zu gehen könne. Er sehe aber / wie expedit man in Pohlen ist? Wiewohl ich versichert bin / daß andere Potentaten das Muster von ihnen nicht hohlen werden? Auch der Tribunal seine Decreta, zu Verbesserung der Jurisprudence, nicht erst werde in Druck geben dürffen; ungeacht nicht viel Unkosten auf das Volumen lauffen würden / wann sie alle so gerade hin und kurtz / ohne sonderliche Rationes, wie dieses abgefasset wären. Die Worthe: La verité salutaire n' est elle donc descenduë du Ciel, que pour être aux Habitans de nôtre Globe une Occasion perpetuelle d' erreur, de Guerre, de haine, & de division, welche der Herr von Unruhe in dem Buche / L'Esprit des Cours ad annum 1709. mens. Sept. — Dec. p. 585. gefunden / und ihme bedencklich vorgekommen / darum er sie auch excerpiret; Diese Worte sage ich / sollen hier das gantze Kraut ausmachen. Warum hat man sie denn nicht aber erst in ihrem eigenem Autore nachgesuchet / und den gantzen Context (wodurch der Verstand sich vielmahl sehr verändert) betrachtet? welches ja höchst-billig gewesen wäre / ehe man edles Menschen-Blut so geschwinde vergiesset. Warum hat man nicht consideriret / daß es bloß vom Herrn von Unruh excerpiret / und nicht sein eigenes Concept sey / welches er tausendmahl / und aber tausendmahl starck urgiret? Ja wie müssen die Censores abermahl des Herrn von Unruh sein

Buch / oder die Judices der Censorum ihre Relation angesehen haben? Denn im Decret und im Extract stimmen die Worthe nicht zusammen. Mein Herr beliebe nur beyde zu conferiren. Ein anders ist ja / wenn ich sage: Die heil-bringende Wahrheit ist zu keinem andern Ende vom Himmel kommen / als nur daß sie den Einwohnern des Erd-Bodens eine immerwährende Gelegenheit zu Streit und Krieg wäre / auf welche Arth sie der Extract vorträgt / als wenn ich spreche ohne eine solche Restriction: Die Wahrheit / welche GOtt selbst ist / ist zu dem Ende vom Himmel kommen / 2c. auf welche Weise man sie im Decret lieset. Muß also eine Parth geirret haben. Es falle aber auf welche es wolle / so dienet es zum Vortheil wider sie / was man von solchen Censoribus oder Judicibus halten solle / welche in einem so wichtigem Handel nicht gantz accuratè bey denen eigentlichen Worthen bleiben? Und wäre ein solch Urtheil nicht einer Revision werth? Und würden solche Judices in mancher Republic nicht was anders als 100000. Fl. vor ihr decretiren bekommen? bleib man sonderlich bey den Worthen im Decret, so sag man / was vor ein Unterscheid sey unter denenselben und Christi Worthen / Matth. X. 34. seqq. Ihr sollet nicht wehnen / daß ich kommen sey Friede zusenden auf Erden / ich bin nicht kommen Friede zusenden / sondern das Schwerd. Denn ich bin kommen / den Menschen zuerregen wider seinen Vater / und die Tochter wider ihre Mutter / und die Schnur wider ihre Schwieger / und des Menschen Feinde werden seine eigene Hauß-Genossen seyn. Oder Luc. XII. 5[illegible] seqq. Ich bin kommen / daß ich ein Feuer anzünde auf Erden / was wolte ich lieber, den[n]

es brennete schon: Meynet ihr / daß ich herkommen bin Friede zubringen auf Erden: Ich sage / Nein / sondern Zwietracht. Denn von nun an werden fünff in einem Hause uneins seyn / drey wider zwey / und zwey wider drey / Es wird seyn der Vater wider den Sohn / und der Sohn wider den Vater / die Mutter wider die Tochter / und die Tochter wider die Mutter / die Schwieger wider die Schnur / und die Schnur wider die Schwieger. Welche Sprüche aus der Lateinischen Vulgata der Herr von Unruh / nebst mehrern / zu Peterkau ebener massen vorlegen lassen. Heist das aber nicht solchergestalt Christi Worthe unbesonnen selbst verdammen.

Was ist das auch vor eine Consequence im Decret: Weil der Herr von Unruh die jetzt erwogene Worthe in sein Buch geschrieben: Ergo ist Potocky näher zum Eyde. Warum aber nicht vielmehr der Herr von Unruh? Gleich wie andern ad Evadendum dergleichen ist zu erkannt worden. Besser hätte man gegen den Potocky folgern können: Weil er ein ungewissenhaffter und hungeriger Mann / der aus Wolffs-Begierde nach fremden Guth mit andern Leuthen unnütze / verteuffelte Händel anfänget: Ergo, soll er nicht der näheste zum Eyde seyn / ja gar nicht dazugelassen werden. Und mein GOtt / wie hat doch der Tribunal dem Potocky auflegen können / des Herrn von Unruh Hertz zubeschwehren / was er vor Gedancken darinnen gehabt habe oder jetzo hege? Das solten ja die Judices alle miteinander gewust haben / vom Grösten biß zum Kleinsten / vom Einfältigsten biß zum Gelehrtesten / daß einem Menschen unmöglich ist / des andern Gedancken zu wissen / vielweniger darauf zu schwöhren. Haben denn die Geistliche Herren Af-

sessores nicht den Spruch 1. Cor. II. 11. gelesen: **Welcher Mensch weiß / was im Menschen ist / ohne der Geist des Menschen / der in ihm ist:** Machen sie sich nicht vor GOtt und aller Welt des Meineydes theilhafftig? Wenn Judices sehen / daß leichte Leuthe falsch schwöhren würden / so pflegen sie es zu vermitteln / daß es / um der besorglichen schwehren Sünde halber / nicht dazu komme / ich geschweige dann / daß sie es selber heissen solten. Und wie hat Potocky mit seinen Zeugen solchen Eyd über sich nehmen / ja im Augenblick fertig dazu seyn können? Sind seine Zeugen auch examiniret? Sind sie auch den Partheyen mit Freundschafft oder Feindschafft zugethan oder abhold? Sind sie auch (wie es die Pohlnische Rechte haben wollen) possessionati & fidei digni? Kennen sie auch den Herren von Unruh? Haben sie ihn oder sein Buch jemahls gesehen oder gelesen? Sind sie sonsten auch ungescholtene Leuthe / an denen nichts auszusetzen wäre? Alles ist hier prætteriret worden. Dem einen hat gleichwohl das Hertz geschlagen / daß er Anfangs nicht daran gewolt; dem aber ein Jesuit bald zu recht geholffen / als er sich gegen den Zeugen declariret / seine Seele über sich zu nehmen und dem Schwehrmüthigem vor seine Seeligkeit gut gesaget. Ob es derselbe gewesen / welcher den dritten Tag darauf gestorben / oder ein anderer / weiß ich so eben nicht. Ohne Zweifel aber hat GOtt durch einen so schnellen Tod denen andern eine Warnung und Erinnerung zur Busse geben wollen. Denn gantz gewiß sind sie mit Gelde zu solchem Gewissen-losen Wercke erkaufft gewesen. Ich weiß nicht ob meinem Herrn mit ihren Nahmen gedienet ist? Doch / weil zuweilen welche Pohlen durch ihren Ort nach Franckreich reysen / will ich sie in der

Ord-

Ordnug / wie sie geschwohren / hersetzen / vielleicht kan er von durchreysenden Lands-Leuthen wegen ihrer Fatorum sich erkundigen.

1. Generosus Albertus Wlostowsky.
2. Generosus Franciscus Koszucky.
3. Generosus Ludovicus Suchorzewsky.
4. Generosus Josephus Potocky.
5. Generosus Johannes Brocky.
6. Generosus Michaël Malachowsky.

Es werden zwar in dem Decret annoch Blasphemien wider GOtt erwehnet / aber keine exprimiret; und in dem Extract siehet man auch nicht was man dahin ziehen soll. Ebenermassen solte auch / was sie vermeynen / contra Orthodoxam fidem zu lauffen / deutlich hingesetzet seyn / so aber gleichfals unterblieben. Die mit beygefügte Geistlichkeit / hat es mit denen Authoren auszumachen / von denen die unanständige Passagen herrühren / und bleiben es nochmahlen den Herrn von Unruh betreffende nur Excerpta. Daneben wird es gegen die Geistlichkeit kein gut Hertz bey denen machen / welche sie gerne / und vielleicht auch den Herrn von Unruh bekehren wollen / wenn sie um ihrenthalben / und zwar gantz unschuldiger Weise denē Leuthen wollen lassen die Zungen zum Halse herausreissen. Hat das der sanfftmüthige JESUS gethan? Dessen Socii die Jesuiten vermessentlich seyn wollen. Cassirte er nicht das Feuer-Decret, welches Jacobus und Johannes / über einen Marckt der Samariter wolten unterschrieben und besiegelt haben? O wie verdächtig wird die so gerühmte wahre Kirche? Endlich möchte auch noch fragen: Wo es stünde / daß man kein solch Buch auf den Land-Tag mitbringen dürffte? Aber

 meine

meine Relation von dem Decret endlich zu schliessen/ so ging in einem Tag alles so schleunig zu / als wann ein grosses Periculum in Mora wäre. Kaum war der Eyd dem Potocky zuerkannt / so stellete sich dieser mit seinen sechs erkaufften und falschen Zeugen hin. Kaum war det Eyd geschwohren / so wurde die Sentence concipiret und publiciret; Kaum war sie publiciret / so wurde sie / was die Verbrennung des Buchs anbelanget / auch exequiret / und zwar/ weil der Hencker nicht bald zugegen war / durch die Henckerin / welches bey einem so hohen Gerichte meritiret remarquiret zu werden / daß auch Weiber in solchem Actu die Männer subleviren können. Es hatten sich des Herrn von Unruh Freunde erbothen/ die dem Tribunal ärgerliche Blätter selbsten coram facie Judicii herauszureissen / nur damit das Buch dem Hencker nicht in die Hände käme. Es wär aber das Anerbieten umbsonst; Es gieng über einen vermeynten Ketzer / und wurden auch keine Reflexiones auf die Reden an hohe Potentaten gemacht / sondern alles zusammen mußte dem Scheiter-Hauffen aufgeopffert werden. Etwas Curieuses kan nicht ungemeldet lassen / so ad Historiam Literariam mitkommen möchte. (*) Der gute Platina hat auch mit daran gemüßt / denn der Herr von Unruh hatte ihn nach Peterkau mitgegeben / um seine Excerpta unter andern daraus zu legitimiren. Darum / als er im Tribunal produciret worden / ob er gleich nicht im Decret stehet / ist er dem Buche doch zur Gesellschafft gegeben; und so kalt er ehemahlen im Winter zu Rom oben in einem Thurn / da der Wind fein durchpfeiffen können / 4. Monath gesessen / so warm ist er dißmahl zu Peterkau gehalten worden. Der Contra-

part

(*) Platina de Vitis Pontificum.

part meynte / der Herr von Unruh möchte incognitò mit in Peterkau seyn / und ließ ihn gleichfals suchen; Allein sie betrogen sich / wie oben schon gemeldet.

Kurtz aber von dem Decret nun alles zusammen zu nehmen / so ist der Auctor ein Excommunicatus, der von rechtswegen nicht hat können locum standi im Judicio nach Römischer Arth haben; Das Forum ist incompetens; Die Judices blind-eyferig: Die Anklage nichtig; In den Proceduren lauter Anomalien; Die Zeugen erkaufft und falsch; Gebe nun mein Herr sein Sentement, ob ein solch Urtheil nicht werth wäre / über einen Hauffen geworffen zuwerden / oder vielmehr jure talionis das Leyd denen Verfolgern zu zufügen / welches dem Herrn von Unruh sollen angethan werden? Allein dieser hat sich in unser Teutschland vor dem Grimm seines Verfolgers retiriren müssen / und habe ich das Glücke gehabt / in einer vornehmen Stadt ihn unlängst kennen zulernen. Er suchte bald nach ergangenem Decret einen Salvum conductum bey Ihro Königl. Majest. / weil Selbe aber damahls in Sachsen waren / und keine Pohlnische Affairen expedirten / als biß Sie wieder nach Pohlen würden / muste er es sich gefallen lassen. Doch hatte er die Gnade / in Weyhnachten zu Guben Sr. Majestät einen Fuß-Fall zuthun / und Ihrer hohen Protection versichert zu werden. Als Selbe nach Pohlen kamen / hinderten die Troublen wegen der Confœderation seine Affaire abermahl / doch begnadigte Seine Majestät mit der Helffte der Güther / so dem Fisco zugefallen / seinen Bruder den Herrn Stolnick; Von der andern Helffte ist Potocky aber bißher noch immer abgehalten worden / der aber Tag und Nacht bemühet ist / sie in seinen Rachen zubekommen. Ja es hat ihm sehr mißfallen /

daß die andere Hälffte dem Herrn Bruder conferiret worden / darum hat er nur im Augusto dieses Jahrs unter Naklu publicè gesuchet / ins Laudum einzurücken / und dem General Marschall der Confœderation es zu recommendiren / daß er es in die Tractaten mit Ihro Königl. Majestat einrücken möchte / um das Jus caducum wieder zunehmen / weil es in ein Gottslästerliches Hauß gegeben wäre. Er hätte aber damahls starcke Oppositiones gefunden / und es ad Effectum nicht bringen können. Mein Herr mercke hier abermahl / wie man auf das gesammte Hauß der Herren von Unruh loßgehet / und wie es sich zuweilen leiden muß. Ja es soll dem Potocky jetzund leid seyn / daß er nicht mit allen diesen Brüdern zugleich angefangen. Er hat einen Werber um seine Tochter gehabt / dem er aber die Condition vorgeschrieben / weil er Vettern hätte / die teutsch giengen / durch dieselbige zusuchen / den Herrn von Unruh aufzufangen. Doch war dieser Werber redlicher gewesen / und hatte diese unehrbahre Condition refusiret.

Es haben von denen Magnaten einige gerathen / sich mit dem Potocky in einen güttlichen Vergleich einzulassen / um durch diesen Weeg des Herrn von Unruh verderbte Sache hernach weiter zu redressiren. Ob man nun dieses zwar als einen schweren Knothen angesehen / so hat man doch solchen Magnaten zu gefallen sich resolviret / zu condescendiren. Er hat aber lange nicht daran gewolt; endlich aber doch einen Vergleich mit ziemlichem Nachtheil des Herrn von Unruh geschlossen; Inmassen es ihm auf 100000. Fl. würde gekostet haben. Wie der Vergleich aber gantz ins Reine gebracht / und von allen Partheyen

unterschrieben gewesen / und in der Cantzeley zu Posen roboriret werden sollen / stellet er sich / als wenn er ihm / um besserer Information halber / noch einmahl verlangte zu lesen. Als er ihn aber in seine Hände bekommen / gehet er mit davon / und äffet den Herrn General von Groß-Pohlen / Woywoden von Posen / und andere / so sich dabey interessiret / ohne den Vergleich wiederzubringen. Es beschicken ihn die gedachte Herren / und suchen ihn zur Raison zubringen; an statt aber / daß er dem Ansuchen im geringstem Gehör gegeben / schneidet er in Gegenwart der Abgeschickten seinen Nahmen heraus / zum offenbahren Zeugniß / daß er nichts halten wolle. Die Uhrsache dieser neuen Halsstarrigkeit weiß man noch nicht. Man hat aber gesaget / als wann einer seiner Freunde ihm eine gewisse Summam vor sein Recht gebothen hätte. Diese Sache stehet nun also darauf / wieder im Tribunal vorgenommen zu werden / welches nach Trium Regum geschehen möchte / wo sich unter der Zeit nicht neue Umstände äussern. Er bilde sich aber das Portrait des Potocky aus diesen Erzählungen vollkommen ein. In Guben hatte Ihro Königl. Majestät der Frantzösische Gesandte das Decret gedollmetschet; und Ihro Königl. Majestät gleich ihr recht Königl. Sentiment mit diesen Worthen gegeben: Mein GOtt wie kan ein Mensch des andern Gedancken wissen / und darauf schwöhren / das kommt ja GOtt nur allein zu? Der Frantzösische Gesandte hat mit verwundernder Minne ausgeruffen: O mon Dieu! quelle justice en Pologne, und Copiam genommen / um dieselbe als eine Rarität in sein Vaterland zuschicken; welches der Dähnische ebenermassen gethan. Aus der Schweitz hat ein vor-

nehmer Theologus einem andern in Teutschland von dem er das Decret communiciret bekommen / folgende Worthe geschrieben: Quæ mihi de Illustri Sigismundi de Unruh narras, quæque omnes, quibus illa communicavi, communicavi autem pluribus, Martyrologio inserenda existimant, Polones e Barbaris Cyclopes factos, putant &c. Und wer es nur lieset / der wundert sich über den Tribunal, daß er sich so greulich prostituiret habe. Ein gelinderes Urtheil empfieng fast vor hundert Jahren im Tribunal zu Lublin nehmlich 1627. Samuel Bolestraszcyky, ob er gleich mehr gethan / als der Herr von Unruh. Denn er hatte Petri Molinæi Heraclitum verdolmetschet und würcklich drucken lassen. Hier aber ist nur ein geschrieben Buch / / keines weeges principaliter wider die Päbstliche Religion / ob gleich einige widrige Excerpta darinnen; auch nur zum Privat-Gebrauch und seiner eigenen Curiosität. Dort verfolgete der Bischoff zu Præmysl die Sache / mit noch einigem Schein / weil er ein Geistlicher Herr / der befugt zu seyn schiene / sich der Religion und insonderheit seines Ordens anzunehmen: Hier aber thut es eine Weltliche Persohn / die aus keinem Amts-Eyfer dürffte / und demnach bey ihm / wie jemand unter denen Vornehmen Catholischen Senatoribus sich verlauthen lassen / mehr Crumenalis als Criminalis causa; Da es mehr um dem Beutel als GOttes Ehre gehet. Dort wurde die Sache zuerst in Judicio Terrestri Præmisliensi angestrenget / hernach aber gerieth sie ins Tribunal; Hier aber alsobald mit dem erstenmahl. Ja damahls scheinet der Tribunal nicht so arg gewesen zu seyn / weil der Citatus selbst dahin appelliret. Dort ist die Straffe ein halbes Jahr im

Thurm

Thurm sitzen / und zweyhundert Marck Geld-Busse: Hier aber Guth / Ehre / Leib und Leben. Ja endlich ist dort der Verurtheilte gar wiederum restituiret worden. Hier ist ferner nicht die geringste Reflexion auf die unschuldige Kinder gemacht worden / die zum Theil noch in der Wiegen schlaffen. Denn warum solten sie von denen Güthern nicht das geringste participiren / und mit dem Herrn Vater zugleich elende gemacht werden? Haben sie doch keine Schuld an seiner Sünde / wenn man sie so nennen soll. Mein Herr siehet / wie die Seiten hier allenthalben aufs höchste gespannet. Möchte man doch in Vergleichung des Bolestraszyckyschen und Unruhischen Decrets dem Jesuiten Cossartio seine Verse über einen im Jesuiten-Collegio zu Paris gestandenen und nachmahls umgerissenen Baum / unter dem Sirmondus und Salianus zu studiren pflegen / abborgen und ausruffen:

Vestram Secla fidem! ô mores, ô tempora quantum
Deficimus! Patrum ne manet umbra quidem.

Weil ich oben die Zeugen des Potocky benennet / so will hiemit auch das Verzeichnüß der Deputirten beyfügen / welche im verwichenem Jahr zu Peterkau als Judices gewesen / und diejenige mit einem NB. bezeichnen / die das Decret geschmiedet; bey denen aber dieses Zeichen ausgelassen / die sind auch nicht dabey gewesen.

Geist-

Geistliche.

Aus dem Capitul zu Gniesen / aus welchem auch ordinair der President.

BALTHASAR WILCZYCKY, Præsident. NB.

(Mein Herr mercke das WILCK im Pohlnischen einen Wolff bedeutet)

IOSEPHUS TRZCINSKY, Vice-Præsident. NB.

Aus dem Capitul zu Crakau.

MICHAE LODZINSKY, Canonicus.

Aus dem Capitul zu Plocko.

IOHANNES SOPOPLAWSKY, Official.

Aus dem Capitul zu Posen.

ANTONIUS STAMIROWSKY, Canonicus. NB.

Aus dem Capitul zu Przemysl.

HIERONYMUS JELOWICKY, Reusch-Lembergis. Cantzler.

Aus dem Capitul zu Culm.

FRANCISCUS CZAPSKY, Scholasticus. NB.

Aus dem Capitul zu Kiiow.

Michael Wolinsky, Canonicus. NB.

Aus dem Cujavischen Capitul.

Tarnowsky, Canonicus. NB.

Weltliche.

Aus der Crakauischen Woywodschafft.

Stephanus Stocky, Crakauischer Fähnrich.

Aus dem Oswiecimischen und Zatorischen.

Georgius Belchacky.

Aus der Sendomirischen Woywodschafft.

Kczinsky, Pincerna & Judex Sendomir.

Aus der Woywodschafft Siradz.

Casimirus Walewsky, Castellan. Spicimiriens. Vice-Marschallus NB.

Aus der Woywodschafft Brzesc in Cujavien.

ALEXANDER WOLSKY, Judex Castrensis Bydgostiensis. NB.

Aus der Woywodschafft Inowladislaw.

STANISLAUS ZAGORSKY, Vice-Capit & Judex Castrens. Inow.

Aus der Woywodschafft Kiiow.

PETRUS LASKY, Capitaneus Diminens.
GEORGIUS OLSZEWSKY.

Aus Volhynien.

FELICIANUS DRZEWICKY. NB.
FRANCISCUS LIDUCBOWSKY.
LUDOVICUS MANIECKY.
STANISLAUS ALBERTUS JWANICKY, Venator.

Aus dem Lublinischen.

FELICIANUS GULAWSKY, Notarius Lublin.
MICHAEL TRZINSKY.

Aus der Belzischen Woywodschafft.

FELICIANUS KUCZBORSKY. NB. Pocillator Zacrocimens.
JOSEPHUS STADNICKY.

Aus der Woywodschafft Plocko.

JOHANNES SIGISMUND ROSCISZESWKY.

Aus Masau.

JOSEPHUS CIECIRZEWSKY, Castellanus Livensis. NB.
CHRISTOPHORUS GODLEWSKY, Capitan. Nurensis.

Aus Podlachien.

BALTHASAR CIECIERSKY.
JOSEPHUS LEWICKY.

Aus dem Ravitischen.

WENCESLAUS TRZCINSKY, Vexillifer Ravensis. NB.
WENZESLAUS NIEBORSKY, Vexillifer Sochacoviens. NB.

Aus dem Culmischen.

JACOBUS SIGISMUNDUS RYBINSBY, Woywod von Culm / General der Artillerie, und Marschall des Tribunals.
CHELSTOWSKY, Subcamerarius Culmensis.

Aus dem Marienburgischem.

JOHANNES PIWNICKY, Notarius Terrestris Culm. NB.
JOHANNES KOZEWSKY.

Wenn nun mein Herr den grossen Haß der Geistlichkeit / den blinden Gehorsam gegen dieselbe des grösten Theils des Adels / und zugleich dieser ihren Hunger und Durst nach dem Vermögen der Dissidenten / und endlich die Ungerechtigkeit des Tribunals zusammen nehmen will / so wird er keinen weitern Bericht von dem Zustande derer Dissidenten in Pohlen mehr brauchen / sondern hieraus gnugsahm ersehen / wie elend er sey. Wenn ich an Pacem Dissidentium in so vielen Confœderationen und Pactis Conventis gedencke / und das Passirende dagegen halte / so fället mir immer jenes Gespenstes im *Zotenberge Antwort ein / welche es dem Johann Beer auf sein / Pax Vobis, gegeben; Hic nulla Pax, hic non Pax. Denn so heist es auch von den Dissidenten in Pohlen: Hic nulla Pax. Und tritt GOtt nicht ins Mittel und lencket hohe Hertzen / so dürfften wir in kurtzer Zeit keinen Dissidirenden oder Protestirenden Adel mehr in Pohlen haben / die Plebeios aber ärger als Juden gedrucket und handthieret sehen. Ich verharre hiemit.

Meines Herrn

den 31. Octobr.
1716.

Ergebenster.

* Vide Henel. Silesiograph. Cap. II. 143. seq.

Beylage Lit. A.

ad Pag. 39.

Weil der gantze Procefs zu weitläufftig wäre/ wird genung seyn/ einen Extract des Urtheils vom 21. Aug. hieher zu setzen.

Actum, im Jahr Eintausend / Siebenhundert und Fünfzehen / an einem Mittwochen / den 21. Augusti &c.

Auf den heut angesetzten Termin . . ist erschienen der Wohlwürdige Instigator des gegenwärtigen Officii . . . . mit Klag über die Halsstarrigkeit des citirten Wohlgebohrnen Andreæ Potocky . . wegen Verhaltung eines gewissen/ wie man sagt / Lästerungen und Ketzerey in sich haltenden Buches / und nicht-Herausgebung desselben / . . . wenn er noch in seiner Halsstarrigkeit beharret / wider denselben einen Bann-Brief ergehen zu lassen / 2c. . . . Wogegen des Potocky Procurator eingewandt / . . . daß der Land-Tag zu Schrede den 13. May a. c. die Ausantwortung des verlangten Buchs verboten 2c. Darauf der Instigator repliciret / man hätte sich an diese durch den Procurator des citirten Theils gethane Einwendung nicht zu kehren / daher / weil Ketzerey / eine Sache mixti Fori sey / und eine Prævention statt habe / und die Sachen / Lästerungen oder Ketzereyen zu erkennen / vor die Ordinarios Loci und derselben Vicarios gehöre 2c.

Der Hoch Wohlgebohrne und Hochwürdigste Herr Weih-Bischoff und General-Official zu Posen / sitzende / und anhörende ꝛc. ꝛc. hat die Einwendung des citirten Theils verworffen / weil ...... derohalben Er befohlen / daß der citirte Wohlgebohrne Potocky, um die Ketzerey / oder Lästerung / wider GOtt oder die Heiligen begangen / zu erkennen / das zusammen-geschriebene Buch / wie man vorgiebt / innerhalb neun Tagen herausgebe / auch zu solchem Effect einen Warnungs-Brief / mit angehängtem Bann / als in Summarischer Sache / mit einem Termin von neun Tagen verordnet / und selbigen aus der Cantzeley seines Officii auszuantworten befohlen / wie ꝛc. ꝛc. ꝛc. Der Warnungs-Brief nebst angehängter Excommunication ist folgender: Petrus von Czekarzevice Tarlo, von GOttes und des Apostolischen Stuhls Gnaden / Bischoff zu Claudiopoli, Weih-Bischoff in Geistlichen Sachen und General-Official, wie auch Oberster Diaconus der Cathedral Kirchen zu Posen / Canonicus zu Crakau ꝛc. den WohlEhrwürdigen / Würdigen und Geehrten Männern / Pröbsten / Pfarrern / Commendariis, Vicariis, Mansionariis, Altaristen aller Kirchen / und übrigen Prebsyteris, allen Geistlichen / Schul-Regenten / und andern rechtmäßigen Executoribus, so hiemit ersuchet werden möchten / Heil in dem HERRN. Wisset / daß vor Uns citiret worden / auf Ansuchen des Würdigen Instigatoris dieses Gerichts..... der Andr. Potocky... darüber / daß er wohlwissende / daß die Erkänntniß verbothener Bücher......Er nichts desto weniger ein solch Buch bey sich behalte.... Welcher Citirte / ob er wohl am angesetzten Termin erschienen / und eine Exception dagegen gemacht. . So haben wir doch ungeacht dieser Einwen-

wendung . ; in Ansehung / daß ꝛc. . . . . auferleget und befohlen / daß . . Potocky, um die Erkänntnüß und Erklärung / ob in dem besagten Buch Ketzerey und Lästerung wider GOtt oder die Heiligen enthalten sey / zu bewerckstelligen / das besagte Buch in Zeit von neun Tagen herausgebe; . . . . Gebieten demnach euch obbeschriebenen Executoren / in Krafft heiligen Gehorsams / und bey Straffe des Bannes / daß ihr auf Ansuchen des Würdigen Instigatoris des Gerichts und Unsers Amts / persöhnlich erscheinenden / besagten Wohlgebohrnen Potocky durch Unsere Autorität ermahnet und ersuchet / welchen auch wir hiemit ermahnen und ersuchen / daß er innerhalb neun Tagen ꝛc. . . . . Sonsten / . . . . so thun wir Ihn alsdenn / gleichwie jetzund / nach Verlauff der neun Tage . . . mit Anruffung des Nahmens Christi / durch diese Schrifft in den Bann / welchen auch Ihr obbeschriebene Executores, nach Verfliessung / wie oben / der neun Tage / von der Execution, daß Er von Uns in den Bann gethan worden / und sey / in euern Kirchen / jede Sonn- und Fest-Tage / vor dem zur Anhörung der Göttlichen Dinge versammleten Volcke / kund thun und melden sollet / und dieses so lange / bis ihr von Uns andern Befehl bekommet. Zu dessen Beglaubigung . . . . Gegeben. 21. Aug. 1715.

Die Beylagen B. und C. pag. 47. item D. pag. 50. sind so gar nöthig nicht / und würden viel Raum einnehmen.

Lit. E. *pag.* 50.

Ist der Extract derer vermeynten Lästerung / wie er aus dem geschriebenem Buch von denen bestellten Censoren sehr vitiös ausgezogen worden / und lautet von Wort zu Wort / treulich übersetzet / wie folget:

 1.* Wer

Pag. 15. 1.* Wer kein Weib hat/ soll eine Concubine an statt derselben haben. *Decretum Roman. I. Dist. 34. Can. IV. V.*

16. 2. Welche aber vor eine Hure soll gehalten werden / gibt die Glossa des Canonis eben daselbst Masse / nehmlich / die mehr als 23000. Menschen zu sich gelassen habe.

20. 3. In der Legende des heiligen Dominici ist unter andern dieses: Dominicus habe einem Mägdchen die Hüffte mit einer Salbe / so er unter seinem Kleide gehabt / gerieben; und als dem Mägdchen das Reiben überaus wohl gefallen / habe sie von dem heiligen Manne verlanget zuwissen / was dieses vor eine Salbe wäre? Worauf er geantwortet: Es ist die Salbe der Liebe.

21. 4. Die alte Römische Christliche Kirche hat keine Bilder gehabt / nicht nur in der Kirchen / sondern auch im Civil-Gebrauch / und ist die Mahler- und Bildhauer-Kunst verboten gewesē.

5. Die Krafft der Donner-Strahlen des
23. Pabsts bestehet bloß auf dem Wahn der Leute / und dem gemeinen Irrthum.

6. Der Pabst verzeihet denen leicht / welche
24. er nicht straffen kan.

7. Warum man den Gottesdienst in Latei-
27. nischer Sprache in der Römischen Kirche verrichte / ist folgende Ursache: Nehmlich der Römische Bischoff hat dem unter sich gebrachten Volck die Römische Sprache gegeben / damit die Sprache selbst ein Kenn-Zeichen und Merckmahl sey der Römischen Herrschafft und

*(Dieses und vieles folgende ist aus Petro Molinæo, contra Sylvestrum de Petra Sancta genommen.

und das Volck gläubete / daß es eben daher Pag.
die Religion / woher es die Sprache habe / und solchergestalt gezähmet und zu des Pabstes Regiment angewöhnet würde.

8. Bonifacius, des wahren Jubel-Jahrs 29.
Erfinder / von demselben ward gesagt: Er ist eingeschlichen wie ein Fuchs / hat geherrschet wie ein Löwe / ist gestorben wie ein Hund.

9. Johann Huß ist nach dem Urtheil des Concilii zu Costnitz (NB. im Excerpto stehet Constantinopolens.) deßhalben verbrannt / weil er gesagt / daß der Ablaß des Pabsts und Bischoffs nichts gelte / wenn GOtt nicht erlasse.

10. Es ist unmöglich / Christum zu opffern 30.
zum Gedächtniß Christi. Denn eben auf solche Weise wäre Christus zu tödten zum Gedächtniß des Todes Christi.

11. Man hat etliche Briefe des Clemen- 32.
tis, welcher von denen Papisten nach Petro / vor den ersten Bischoff zu Rom gehalten wird / in deren einem von Mäuse-Koth gehandelt wird / und daß die Güter und Weiber gemein seyn sollen.

12. Ein Geistlicher / der seine Geistliche Plat- 37.
te ableget / leget den Glauben und natürlichen Gehorsam ab.

13. Des Pabstes Gebrauch war / denen / 39.
welche ihm widerstehen / zuweichen / aber die Furchtsamen und Demüthigen niederzutreten.

14. GOTT erfülle euch mit der Liebe Chri- 43.
sti und Haß des Pabsts.

15. Vor der Reformation ist in der Papi- 45.
sten Schulen disputiret worden / ob der Pabst eine Göttliche Natur habe.

Pag. 47. Buß-Taxe des Römischen Pabsts.

Vater-Mutter-Bruder-Mord wird nur auf einen Turonens. vier Ducaten / ein Carol. taxiret.

Wer sein Weib todtschläget / wird eben so taxiret wie der Vater Mord. Wo aber der Mörder um Erlaubnuß bittet eine andere zu freyen / Turonens. 8 Ducaten 2 Carol. Vor ein zauberisch und Hexen-Weib / wenn sie ihren Aberglauben abgeschworen ist / die Taxe sechs Turonens. 2 Ducaten.

Die Vergebung vor eine Nonne / welche inn- und ausserhalb des Klosters sich mehrmahlen hat lassen erkennen / wenn sie die vorige Würde ihres Ordens erlangen soll / also daß sie auch Aebtißin könne werden / 36 Turonens. 9. Ducaten.

Die Entbindung vom Ehebruch vor einen Layen in seinem Gewissen / 4 Turonenl.

Vom Ehebruch / der zu gleich Blut-Schande / vor eine Persohn vier Turonens.

Vor den Ehebrecher und Ehebrecherin zugleich fünff Turonens. zwey Ducaten.

109 Der teufelische Ursprung der Juden / und die Uhrsache / warumb die Mönche die Haare mitten auf dem Haupte bescheren.

110. Seit die Decretalien auffkommen hat man in der Welt nichts als lauter Ubels gesehen.

Der Römer-Pest Leo X.

131. Der Pabst nimmt Zoll von der Huren-Milch / wie vorzeiten Vespasianus von dem Urin.

217. Eine Schule der Irrthümer / ein Tempel der

der Ketzereyen ist weyland Rom / nun die fal- Pag.
sche schalckhaffte Babylon.

Die Privat-Messe ist von Gregorio III. 223.
oder wie andere wollen von Pelagio II. aus-
drücklich eingeführet worden/wider den Canonem des Concilii zu Carthago.

Pabst Zephirinus ist ein Montanist gewe- 225.
sen / Marcellinus ein Götzen-Diener / Liberius hat nach zwey-jährigem Exilio den Arianismum unterschrieben. Mit eben diesen Arianern hat auch Felix II. Gemeinschafft gehabt; Iohannes XXIII. hat die Auferstehung der Todten geläugnet.

Die Fasten ist von dem Ertz-Ketzer Mon- 228.
tano eingeführet.

Das Concilium Lateranense anno 1200. 230.
und Innocentius III. haben die Ohren-Beicht gestifftet.

Gelasius ein Scholasticus hat den Canonem der Messe theils aus dem Judenthum / theils aus dem Heydenthum geschmiedet.

Felix IV. hat Anno 528 die letzte Oelung 231.
vor die Sterbenden eingeführet / welche ihren Ursprung aus der Ketzerey der Valentinianer hat.

Das Fege-Feuer ist aus den Poetischen 232.
Fabeln der Türcken / und anderer genommen.

Sylvestri II. Bündnüß mit dem Teufel we- 239.
gen Jerusalem.

Benedictus XI. hat mit Teufels-Kunst alle Weiber zu seiner Wollust bewogen.

Nauclerus ein Päbstischer Scribent bezeuget/ 240.
daß alle Päbste / von Sylvestro biß zu Grego-

rio VII. diesen mit eingeschlossen / Zauberer gewesen.

Paulus III. hat die Mutter mit den Neffen getödet / auch seine Schwester / so er zu seiner Concubine gebrauchet / aus Verdacht der Liebe mit andern / er Gifft zu sauffen befohlen und gethan.

Die Päbste hilfft jetzund der Krieg / das andere sind Gauckeleyen / Sie achten weder der Väter Gebot noch Christi Lehren.

241. Martinus II. ist eines Priesters Palumbi und Zauberers / mit einer Huren erzeugter Sohn. Iohannes XI. Pabst ist des Landonis, Pabst Iohannes XII. Sergii III. mit Mantoria erzeugt; Iohannes XIV. Iohannis XII. Iohannes XVI. des Priesters Leonis; Benedictus VII. des Bischoffs Gregorii; Sylvester III. des Ertz-Priesters Laurentii; Adrianus IV. des Mönchs Roberti; Eugenius IV. Georgii XII. Clemens VIII. Leonis X. Adrianus V. Innocentii IV. von Huren erzeugte Söhne.

Am Rande setzet er aus eigenem Sinne hinzu:

Ein würdiges Verzeichniß und Geschlecht-Register in der Nachfolge Petri.

242. Iohannes XIII. wird eben im Ehebruch mit einem Schwerdte durchstochen &c.

Die böse Lust in den Wiedergebohrnē nach der Tauffe ist nicht Sünde nach den Päbstischen.

244. Toletus, ein Päbstischer: Der Beyschlaf mit einer Concubine sey keine Sünde / wenn man den Zweck betrachtet / welcher ist die Gesundheit und Ausleerung der Begierde des Fleisches / damit es des folgenden Tages keine Versuchung mache.

Die

Die Catholische Kirche hat den Nahmen/ aber nicht die That. Pag.

Auf den Cardinalem Iohannem Franciscum Albani, heutigen Pabst.

Rom hüte dich vor den / welchen du mit unverdientem Lobe biß in den Himmel erhebest. Listig / verlogen / betrieglich / verschlagen.

Darinnen ist nehmlich der Mönch allein 551.
vom Teufel unterschieden / daß / was dieser listige eingiebet / jener thut.

Die Päbste zerschlagen die Völcker / pla- 555.
gen die Königreiche / und richten Kriege an.

Gründe vor die Polygamie, das ist Viel-Weiberey.

In Sachen der Liebe und Ehe / als welt- 12.
chen Dingen / können Fürsten frey anordnen / und wenn sie gleich hin und her die Ein-Weiberey einführeten / so haben sie sich doch das freye Recht einer mehreren Freyheit vorbehalten. Die Verknüpffung eines Mannes mit zwey oder mehr ehrlichen / Ehelosen und nicht gebundenen Weibern / hat viele Gründe in der heiligen Schrifft. GOtt selbst preiset sie als seine Wohlthat und sein eigenes Geschencke 2. Sam. XII, 8. Es ist dieses nur unrecht / einem andern sein Schäflein / das ist / sein Weib nehmen.

Und daselbst hat David nur mit einer gezeuget 1. Reg. XV, 5. Ein jeder hat seine eigene Gabe von GOtt / einer zwar so / der andere aber so / 1. Cor. VII, 11. 17. Hat je-

mand mit Paulo die Gabe kein Weib zuneh=men / so können es andere unmöglich ertragen / sich nur mit einer zubegnügen / sonderlich wenn die einige entweder kranck / oder schwanger / oder im Kind=Bette ist.

Augustinus lib. XXII. wider Faustum cap. XLVII. spricht: Da es der Gebrauch war viel Weiber zu haben / war es keine Sün=de; nun ist es deßwegen Sünde / weil es nicht der Gebrauch ist. Hieronymus ad Pammachium schreibt ausdrücklich: Ich verdamme die nicht / welche viel Weiber haben.

Lutherus selbst im vierdten Theil des ersten Buchs Mosis fol. 45. über das XVI. cap. 16. vers des ersten Buchs Mosis bekennet: Es habe den Vätern frey gestanden / viel Wei=ber zunehmen / und es könnte auch jetzt nicht verbothen werden / doch aber wolle ers nicht rathen oder einführen.

Theophili Calathei (soll heissen Alethæi) hätte schreiben sollen Athei triumphierende Polygamie, mit Anmerckungen des Athanasii, so bißher von niemanden widerleget.

Die Väter des Alten Testaments wären nicht im Glauben wahre Christen gewesen / wenn die Viel=Weiberey dem Christenthum zu wider wäre / und doch ist Abraham ein gu=ter und vollkommener Christ gewesen / wie am angeführten Ort Lutherus ihn davor erkennet / ob er gleich viel Weiber zugleich gehabt.

Der Zweck des Ehestandes ist die Fortpflan=tzung des Menschlichen Geschlechts. Wenn sich nun das eintzige Weib schwanger befindet / wird nicht der Saamen hernach im Beyschlaf

ver=

verschwendet und verderbet / welcher hingegen bey andern mit destomehrer Frucht könnte angewendet werden. Und dahero sind die Weiber in Brasilien viel klüger und Lobens-werth / daß / sobald sie sich geschwängert mercken / sie sich von ihren Männern absondern.

Nach dem Göttlichen Gesetz sollen sich die Weiber nach der Geburth des Beyschlaffes mit den Männern enthalten 6. Wochen. Es sind aber viel / wo nicht die meisten Männer / welchen so lange sich zu enthalten unmöglich / derohalben ꝛc. ꝛc.

Und warum solten unsere Vorfahren in dem Fall glücklicher gewesen seyn; Darum bleibets dabey / daß die Viel-Weiberey in der Christenheit nur nach Menschen-Recht verbothen sey / einige Ungelegenheiten zu vermeiden / welche daher entstehen könnten. Man sehe nur die andere Creaturen in der Welt an. Hat nicht ein Männlein eine gantze Heerde Weiblein / zum Exempel (No. 15.) der Hirsch / der Ochse / der Wider / der Hahn.

In allen zehen Gebothen wird entweder GOtt oder dem Nächsten ein Unrecht zugefüget / ausgenommen diese eintzige Weise: Ich lasse dem andern sein Weib.

Diese Gründe führet der Author als eine Geburth seines Verstandes an / und meynet / daß er sie nirgend anders hergenommen habe / wie er sonsten auch anderwerts thut / daß er seinen Erfindungen das Ansehen eines Unbekannten vorschützet / ja in den meisten Orten andere Texte verderbet / indem er entweder was auslässet oder zusetzet aus seinem eigenen Gehirn /

Gehirn / wie das erhellet und er insonderheit betrachtet in der Weissagung von einem Könige Car. pag. 434.

Was er von GOtt hält und der ewigen Wahrheit / giebet er p. 56. zu erkennen: *La Verité salutaire n' est elle donc descenduë du Ciel, que pour étre aux Habitans de nôtre Globe une Occasion perpetuelle d' erreur, de guerre, de haine, & de division?* das ist: **Ist dann die heilsahme Wahrheit zu keinem andern Ende vom Himmel herab gekommen / als daß sie den Einwohnern dieser Erd-Kugel eine immerwährende Uhrsach zum Irrthum / Krieg / Haß und Zwistigkeit sey?** (Diese Worte sind excerpiret aus dem Buch L' Esprit de Cours, pour l'Année 1709. mois de Sept.-Decembr. pag. 585. und weil dieselbe Fragweiß gestellet sind / wird eben damit angedeutet / daß es absurd sey zu meynen / die seeligmachende Wahrheit seye zu solchem Ende von Himmel herab gekommen.)

Von Anfang des Buches in Französ. Sprach.

243. Denen Catholischen leget er diese Lästerung auf / als wenn sie einige Federn aus des Heiligen Geistes Flügel hätten / so in Kohlen transsubstantiiret oder verwandelt wären / über welchen nachmahls der heilige Laurentius auf einem Roste wäre gebrathen worden.

260. Also hat der Canon der Messe lauter Lästerungen und Irrthümer in sich.

541. Er erdichtet von des Trierischen Bischoffs / Poppo mit Nahmen / Hosen / welche von einer Nonnen zusammen genähet / allemahl wenn er sie angezogen / daß er sich der Liebe nicht erwehren können.

Auf

Auf den Durchlauchtigsten König Augustum.
Lerne Pohle/ höre: 146.
Den Chur-Fürsten von Sachsen hätte man sollen verwerffen/ nicht krönen/ sondern der Printz Conti hätte sollen gekrönet werden/ der hätte Pohlen nicht geschreckt oder Beschwerlichkeit gemacht/ hätte das Volck nicht unterdrücket/ wäre niemahls unbeständig gewesen/ als ein Frantzose hätte er der Pohlen Bestes gesuchet/ und kein Monarchisches Reich gewünschet/ Printz Conti.

(NB. Im Latein lassen sich die Worte vorwerts und rückwerts lesen mit verkehrtem Verstande.)

N. 348. Leget er seinen Affect deutlich ans Licht/ wenn er saget: Man hätte ihn sehen können/ bald sogroß/ jetzt nichts; bald als den höchsten GOtt der Erden/ jetzo als einen Menschen/ ja kaum Menschen/ ja aus einem Augusto, kaum einen Augustulum.

Wem er gewogen sey/ giebt sein Ingenium zu erkennen/ wenn er folgende Anagrammata (Buchstaben-Wechsel) beygefüget:

Domus Lescinia,
Ades incolumis,
Delicium sonas,
Omnis es lucida,
Sis Columna Dei,
I scande Solium,
Mane Sidus Loci.

Also lobet er den Durchlauchtigsten König 350.
Augustum: Deinem Fleisse haben wir zudancken/ die ins Vaterland eingeführte Feinde; Deinen Klauen/ das zerrissene Reich; Dein Vid. Inform.
Lob

mea ad hoc punctum. Lob erhebet die Weichsel wegen der verwü-
steten Ufer / was Pohlen dir dancken soll / kan
es nicht ausdrucken / wegen ausgedruckten
Vermögens des Reichs. Deinem Ruhm ge-
het es entgegen mit seinen tödlichen Wunden /
dir ruffet zu das schmertzlich von der Erden
schreyende Blut vieler Tausenden / welches wie
ein Strom vergossen / dir ist das Vaterland
ewig verbunden / weil dessen Untergang niemahls
in dem Gedächtniß untergehen wird / welches
soviel Festins deinem Nahmen gehalten / da
du ihm worden bist / aus einem Vater zum
Mörder / dieses wird deine grosse Ehre seyn,
gegen welche alle alte Ehre der Pohlen ver-
schwindet. Sein Wunsch stehet pag. 439.
Augusti wird im Reich vergessen / Schweden
siege / ingleichen Stanislaus, und nach vielen
Ubel folge die Ruhe.

Mercke / daß fälschlich beygeschrieben und
citiret werden die Autores, aus welchem der
Herr dieses Buchs spricht und schreibet / daß
er es genommen / weil einige Theologi die ke-
tzerisch benannte Autores gelesen / aber nichts
dergleichen gefunden / als er plaudert / und
der Schreiber bloß aus seinem Kopff an-
mahlet.

108. Der Jesuite Vasquez lehret: Man solle
den Teufel anbethen / wenn er sich in Gestalt
des Creutzes præsentire.

318. Anno 1698. auf dem Tag des heiligen Igna-
tii habe ich in Posen in der Jesuiter-Kirche
einen Dominicaner vom Lobe dieses Ignatii
predigen gehöret / dessen gantzes Leben er ausge-
führet / in allem / von der Geburth an verglichen

er

er ihn mit unserm Heylande / unter andern hat er diese erschröcklich und gräßlich-zuhörende Lästerung mit seiner verfluchten Zunge ausgespien: HErr JEsu CHriste / du hast viel gelitten / du aber heiliger Vater / hast weit und unvergleichlich grössere Pein gelitten. O verfluchtes ungezäumtes Maul. (Solte diese einzige Passage den Connotantem nicht gnugsam justificiren / und ist das bey vernünfftigen Leuthen ein Caput objecti Criminis blasphemiæ? O Himmel!)

Ich habe einmahl mit einem Catholiquen von dem Nachtmahl des HErrn geredet / welcher dieses zu mir gesprochen: Wenn ein Laye den Kelch trincket / so ist es nichts anders / als wenn einer im Bier-Hause trincket / denn es ist nur eine Ausspülung.

Anno 1701. zerriß Cielecki (welcher sonst keinen andern Aufenthalt hatte / als daß er die Juden vor Geld auf die Jahrmärckte führete) den Deputations-Land-Tag. Als er nun ersuchet und gebethen wurde; Er möchte die Activität wieder herstellen / stieß er diese schöne einem Christen anstehende Worte aus: Und wenn gleich CHristus (O schröckliches Wort(vom Creutz herab käme / so wolte ers seinethalben doch nicht thun. (Heist das abermahl Crimen, was der Connotant gleichsam verfluchet?)

Anno 1707. war der Pleban von Pogorzelce bey einem gewissen Edelmann und hatte sich betruncken. Als er nun heimfuhr / sagte er zu denen ihn begleitenden Dienern: So bald ich nach Hause komme / will ich über meine Köchin hergehen.

Ich habe einmahl mit einem Geistlichen geredet / und als ich einen Spruch aus der Bibel anzog / (es war die Rede von der Sünde) zancket er um ein Wörtgen / welches er stritte / daß es nicht darinnen stünde. Als ichs ihm aber im Texte selber wiese / sagte er: Wahrhafftig ich habe es vergessen / denn es sind schon funffzehen Jahr / daß ich die Bibel nicht gelesen. (Ist dieses an dem Connotanten eine Blasphemie, darüber er Leib / Leben / Ehre und Guth verliehren soll?)

Ein andermahl zu gewisser Zeit / als ich im Discours die heilige Schrifft anzog / sagte ein Geistlicher: Die Schrifft ist wie ein plapprichtes altes Weib / welches zuweilen was leichtsinniges herplaudert.

Item, als ich einem gewissen Menschen St. Paulum anzoge / und er darauf nicht antworten kunte / sagte er: Der gute Paulus hat auch viel geschrieben / so er selber nicht gewust / und welches er jetzund nicht würde defendiren können.

Ein Geistlicher sagte mir hinwieder: Paulus wäre nichts mehr gewesen als die Patres, welche ihm in der Kirchen nachgefolget / welcher Worte so gültig wären als jenes.

Zu gewisser Zeit bath mich ein Canonicus auf ein Banquet, mit diesen Worten: Ich bitte sie auf ein Mittags-Mahl unter beyderley Gestalt / meynete Fleisch und Fische; war an der Mittwoche / und wolte damit aus meinem Glauben einen Schertz treiben.

Ein Senator, als das grosse Jubel-Jahr zu Ende war / sagte mir bey entstandenen Discours:

scours: Was gedencken doch die Huren-Söhne/ die Ochsen/ die Pfaffen mit uns zumachen? Ich habe zwey Paar gelbe Stiefeln zurissen/ und weiß nicht warum? Anderer Worte gedencke nicht/ welcher er sich gebrauchte. Dieses setzte er auch hinzu: Ihr glaubet daran nicht/ und thut wohl.

Ein guter Edelmann/ Römisch-Catholischer Religion/ als eine Frage von den Mönchen entstund/ sprach/ neben mir sitzende: Man solte die Huren-Söhne nur ersäuffen/ denn einer — — den andern/ und der Guardian befiehlet einem Clerico aus Gehorsam zu kommen/ zu dem Ende/ daß er ihn — — Ein Senator sagte darzu: Man solte ihnen die — — abschneiden.

Ein Edelmann/ auf seiner Wirthschafft lebende/ mein bekannter Freund/ als er bey einer gantzen Woche den geschnittenen Weitzen nicht binden und einführen kunte/ nahm sich im Felde bey dem Kopffe/ und stieß diese einem Catholischen unanständige Worte aus: HErr GOtt/ bist du ein Wirth? 2c. Du bist nicht ein Wirth/ da es jetzt regnet/ weßhalb ich meinen Weitzen nicht in die Scheune bringen kan.

Bey dem allgemeinen Auffsitz unter Opatowo, als einem Edelmann sein eintziges Pferd gestorben war/ sagte er: Was wirst du doch/ lieber GOtt/ dazu sprechen/ wann ich jetzund zu Fusse werde gehen müssen? Als ihn nun andere schalten/ und sagten: Daß er das Unglück als von GOtt zum Zeichen der Liebe mit Demuth solte annehmen/ versetzte er/ — —

haben ihm um solche Liebe gebethen/ und viel andere schröckliche lästerliche Worte stieß er von sich/ und wurde ihm doch keine Citation zum Register des Arianismi gegeben.

So weit gehet der Extract, welchen die Censores aus des Herrn von Unruh Buch gemacht/ in welchem diesem Herrn mancherley zur Last geleget wird/ welches er doch augenscheinlich verwirfft/ und davor einen Abscheu bezeiget. Aus allem erhellet offenbahrlich/ daß man alles/ so wider die Römische Kirche in dem Buch befindlich gewesen/ deswegen herausgeklaubet/ damit man dem Herrn von Unruh ein desto grösseres Odium erwecken/ und eine desto härtere Sentenß wider ihn zu wege bringen möchte/ oder aber auch ihn dadurch in Desperation zu stürtzen/ den Römisch-Catholischen Glauben selbst anzunehmen. Inmassen dann dergleichen Ansätze/ nach ergangenem so schwehren Decret, vielfältig bereits an ihn geschehen/ und die Veränderung der Religion Ihm/ als das leichteste Mittel/ aus diesem grossen Unglücks-Fall sich heraus zu wickeln/ vorgeschlagen/ auch von hohen Persohnen in Briefen gnugsam zuverstehen gegeben worden. Er ist aber solchen Weeg zu betretten durchaus nicht gesonnen/ und hat seinen Abscheu vor denselben einigen klahr unter die Augen gesagt: Weil er aus denen Proceduren gegen ihn vielmehr in seinem Glauben bestätiget würde/ und nicht sehen könnte/ wie da die wahre Kirche seyn solte/ wo solche Ungerechtigkeit und Grausahmkeit regieret; wolte demnach von GOttes Weißheit und Güthe andere Hülffs-Mittel erwarthen.

P. S.

P. S.

Mein Herr!

NAchdem ich dieses geschlossen/ kommt mir zu handen der Artic. IV. des Friedens-Schlusses/ welcher zwischen Sr. Königl. Majestät in Pohlen/ und denen confœderirten Ständen der Republique errichtet/ und am 1. Febr. dieses Jahrs ratificiret worden; welcher nicht nur ein neuer Beweiß ist der boßhafften Intention, die man in selbigem Reiche heget/ die Evangelische gäntzlich auszurotten/ sondern auch ein bequemes Mittel/ sothanes schädliches Vorhaben zu bewerckstelligen. Es lautet aber derselbe von Wort zu Wort also:

Der vierdte Artickel.

GLeichwie in dem rechtgläubigen Königreich Pohlen und incorporirten Ländern/ ein grosser Eyfer für den Heiligen Römisch-Catholischen Glauben jederzeit hervorgeleuchtet hat/ wie solches die deshalb gemachte Haupt-Gesetze/ respectivè aber in denen Warschauischen General-Confœderationen Anno 1632. 1648. 1668. 1674. bezeugen/ dergestalt/ daß denen Dissidenten in der Christlichen Religion/ ausser denen vor Alters gehabten Kirchen/ vulgo, Zbory, nebst einem freyen Gottesdienst in denenselben/ und welche vor obgemelten Gesetzen erbauet worden/ nicht vergönnet ist/ neue Kirchen/ vulgo Zbory, zu errichten/ sondern daß denen/ welche sich in denen Städten/ Flecken und andern Oertern des Königreichs Pohlen und des Groß-Hertzogthums Litthauen aufhalten/ nachgelassen sey/ privatim, und nur in ihren Wohnungen und Häusern ihre Andacht zu verrichten/

jedoch ohne Predigen und Singen. Derowegen/ nachdem man wieder hervorgenommen alle alte Gesetze/ auch respectivè die Masurische Exceptiones, ist durch die Authorität des gegenwärthigen Tractats feste gesetzet/ daß wenn etwa bißhero einige Kirchen/ vulgo Zbory, nach und nach wider die oberwehnte Gesetze in denen Städten/ Flecken/ Dörffern/ und selbst in denen Adelichen Höfen aufgerichtet/ solche ohne einige Hindernüß demoliret werden/ und denenjenigen/ welche dergleichen differente Meynungen in der Religion bekennen/ ist nicht erlaubet/ Versammlungen/ öffentliche und Privat-Zusammenkünffte/ oder in denenselben Predigten und Singen (welches bey währendem gegenwärtigen Schwedischen Kriege zur Ungebühr und aus Mißbrauch practiciret worden/) in Versammlung zu verrichten; So aber einige dergleichen Zusammenkünffte/ Andachten/ Predigten/ heimlich oder öffentlich auszuüben/ oder Doctores Sectirer/ Prediger/ um ihre Kirchen-Gebräuche auszuüben/ an sich zu ziehen/ oder/ da sie von sich selbst kommen/ aufzunehmen sich unterstehen/ sollen dieselbe wenn sie deshalb ertappet/ zuerst an Gelde/ hernach mit Gefängnüß/ und das dritte mahl mit der Landes-Verweisung/ nebst ihren Predigern bestraffet werden/ so wohl durch die Marschälle des Reichs und des Groß-Hertzogthums Litthauen/ oder durch die Tribunals-Gerichte/ als auch durch die Starosten eines jeden Orths. Nichts desto weniger sind ausgenommen allein derer auswärtigen Fürsten Ministri, welche ihre Devotion nach ihrem Gebrauch vor sich/ und alleine vor ihre Domestiquen privatim exerciren können/ doch also/ daß denen andern bey Vermeidung der obgedachten Straffe nicht erlaubet/ selbige Andachten mit zu frequentiren.

Un

Und weilen dieserwegen wider die Dissidenten/ insonderheit die Stadt Dantzig / in Betracht vieler Violentien, Beschwerden / Beraubungen / entzogenen / übel an sich gebrachten Kirchen-Rechte und anderer Injurien / fürnehmlich aber wegen nicht Wieder-Abtretung und Restitution der Parochial-Kirchen der Heil. Jungfrauen Marien / auf Anhalten derer Cujavischen Bischöffe und des Cathedral-Capituls in denen Comitial-Relation- und Assessorial-Gerichten gesprochene Decreta bißhero nicht haben zur gehörigen Execution gebracht werden können / wegen Halsstarrigkeit der gäntzlich condemnirten Parthey/ von welcher sowohl vorgemeldte Decreta, als die Königliche Rescripta und Rechte der Majestät und der Republic zernichtet und verachtet worden/derowegen/ um die Authorität selbiger Decreten zu mainteniren/ so werden die Executorial-Gerichte obligiret/ eine ungesäumte Execution zu verrichten / auch so gar mit starcker Hand. Allein auf den Fall einer ferneren Widerspenstigkeit werden die Sequestrationes derer Sachen / Waaren / beweglichen und unbeweglichen Güter / und derer Dantziger Persohnen inn- und ausserhalb dem Reich an allen Orthen dem jetzigen Bischoffe zu Cujavien und dessen Successoren / als auch dem Cathedral-Capitul , wider diese / so Gerichtlich condemniret / so von ihnen keine gehörige und gäntzliche Satisfaction gegeben wird / durch die Authorität des gegenwärtigen Tractats permittiret. Endlich werden die Constitutiones von 1638. und 1659. wider eben selbige Stadt und andere Preußische Städte reassumiret.

Es haben die Religions-Widersacher diesem Artickel zwar einen scheinbaren Anstrich zu geben vermeynet / und denselben so gestellet / als wenn darinnen nichts / nur was den Gesetzen gemäß / gefordert würde / da doch in der That derselbe eine gäntzliche Subversion und Umsturtz aller Gesetze / welche den Evangelischen zu gute gemachet worden / in sich hält / also daß wenn derselbe aufrecht bleiben / und die Römischen selbst die Auslegung darüber machen / auch wohl mit starcker Hand dieselbe ausführen solten / die Evangelische Kirche im Pohlnischen Reich in weniger Zeit müste getilget seyn. Es ist nicht zu begreiffen / wie dieser Artickel / welcher wie den Gesetzen des Reichs / also auch selbst beyden Pacificirenden Theilen zuwider gewesen / (weil von der einen Seiten Se. Königliche Majestät und Dero deputirter Minister, Feld-Marschall Graf von Flemming / und von der andern die Deputirten von der Republique dawider waren /) hat durchgetrieben werden können; aber des Bischoffs von Cujavien eingewurtzelte Animosität wider die gute Stadt Dantzig / und mithin wider das sämtliche Evangelische Wesen in Pohlen / war mit so viel List / Räncken und Halßstarrigkeiten bewaffnet / daß er dennoch durchdrang. Wir müssen dencken / es sey seine Stunde gewesen / und die Macht der Finsterniß. Zeit und Raum lassen hier nicht zu / ausführlich zu machen / welchergestalt in mehrbenanntem Artickel / die Gesetze also arglistig angeführet / und wider ihren Zweck und Verstand verdrehet werden / daß sie denen Evangelischen zu einem Fallstrick gedeyhen müssen; Dieses kan ein ander mahl umständlicher gezeiget werden. Vor dieses mahl will nur dieses noch vermelden / daß Seine Königliche Majestät in Pohlen Ihre bedrängte Evangelische Unterthanen bey solcher Bedruckung in etwas zu consoliren / gleich nach der Ratification des Friedens / ihnen ein gar gnädiges Diploma ertheilet / vermittelst dessen die befürchtete Suiten des fatalen Artickels unterbrochen werden möchten. Selbiges lautet also:

AUGUSTUS.

König in Pohlen/ rc. rc.

Thun kund hiemit rc. Ob Wir zwar davor halten/ daß zur Aufrecht-haltung der Ruhe und Friedens derer in der Religion Dissidirenden / in dem Königreich und im Groß-Fürstenthum Litthauen / nichts mehrers / über die alten und neuen Confœderationes und Unsere Pacta Conventa erfordert werden könne; So haben Wir doch aus Allergnädigster Zuneigung auf das Begehren und Verlangen derer in der Religion Dissidirenden / damit es nicht das Ansehen habe / als ob die Gleichheit des Adels / und ihr Religions-Friede durch die dem Friedens-Tractat einverleibete Artickel gekräncket würde / hiemit declariren wollen / daß jetzgedachte Artickel/ denen Confœderationen von Ao. 1583. 1587. 1632. 1648. 1668. 1674. und 1697. wie auch Unsern Pactis Conventis, welche denen in der Religion Dissidirenden zu statten kommen / keines weges nicht derogiren sollen/ wie Wir dann die jetztgedachte Dissidenten bey allen Freyheiten / welche in allen denen Confœderationen beschrieben sind / nach derselben Tenor und Inhalt / welcher vor hier mit eingerücket und ausgedrucket gehalten werden

 soll/

soll/ conserviren/ und von allen Ständen/ Reichs-Aemptern / und Gerichten conserviret wissen wollen. Zu mehrer Versicherung haben Wir diesen Brief mit Unserer Hand unterschrieben/ und mit dem Reichs-Siegel besieglen lassen. So geschehen in Warschau/ am dritten Tag Febr. 1717. Unsers Reichs im 20sten.

Augustus Rex,

(LS.)

Matthæus Iliak,
Ensifer Braclav. S. R. M.
Sig. Mag. Regni Secret.

Solchergestalt haben zwar seine Königliche Majestät aus Landes-väterlicher Vorsorge der bedrängten Religion einiger massen rathen wollen; Doch dörffte dieser Schirm gegen die Wut der andringenden Feinde zu schwach seyn/ dafern er nicht durch den folgenden Reichs-Tag/ und künfftigen Nordischen allgemeinen Friedens-Schluß unterstützet und befestiget würde. Welches GOTT in Gnaden verleihe. Amen.
den 15. Febr. 1717.

Casus Inauditus

UNRUGIANUS

sub nomine

TITII

In illustrissima ac per Totum terrarum Orbem Celeberrima

SORBONNA PARISIENSI

Decisus.

UNam te Lector Benevole ac Curiose, circumstantiam notatu verè dignam brevissimis scire vellem: Utpoté cum Casus præsens Illustrissimo & Celeberrimo huic subsellio ad decidendum traderetur, illi tanquam fictitio, impossibili & Christiano nomine indigno, fidem adhibere, imo pro impostura quadam & structis à sibi infensis, insidiis reputans, examinare & decidere noluit. Donec tandem, post reiteratas assecurationes, rem extra omne dubium esse & reverà existere; demum de veritate certius factum, sequens, post maturam deliberationem, cum stupore edidit & promulgavit, quod cernitur, Decisum.

JAm sive Amice sive Inimice quisquis sis, sine partialitatis & passionis notâ, non dicam, Christiano, verùm tantùm Humano animo & Corde, considera, perpende & judica: An Titius tam atrocia imò immania & portenta promeruerit?

TItius, Vir Nobilitate Generis & opibus florens, inde à primis ſtudiorum Academicorum, & ſuſceptæ per Nobiliores Europæ Regiones Peregrinationis Annis, Librum Collectaneorum Miſcellaneorum penes ſe habere conſveverat, cui Memorabiliora quaque, Theologica, Politica, Seria, Jocoſa, etiam Satyrica, ſive Lecta, ſive Audita, nullo ordine, ſed prout quæque ſeſe offerebant, inſcribere erat ſolitus.

Erant inter hæc nonnulla ex Platina de Vitis Pontificum excerpta, nec non quædam à variis Auctoribus in Monachos, ac cumprimis in Socios Jeſu, falsè dicta &c. Inter alia extabat ibi Excerptum ex Libro Gallico, l'Eſprit des Cours, pour l'Année 1709. Mois de Septembre, pag. 585.; his verbis:

* *La verité ſalutaire, n'eſt elle donc deſcendüe du Ciel, que pour être aux Habitans de nòtre Globe une Occaſion perpetuelle d'erreur, de gverre, de haine, & des Diviſions?*

Hæc verba, quæ aliquid verbis Chriſti, Matth. 10. vers. 34. & Luc. 12. vers. 51. &c. affinè ſonare videntur, animum Titii ita tunc feriebant, ut locum ipſis in Collectaneis ſuis daret.

Accidit, autem, ut Titio ad Conventum in Patria publicum profecto, Liber ille Collectaneorum, incertum quo caſu amiſſus, in Sempronii cujusdam, Viri Nobilis, manus incideret, qui inde Titio coram

* Integer horum Verborum Contextus ad calcem hujus plagellæ ſubjunctus reperitur. Sign. (-)

ram Tribunali Regni Actionem ex capite Blasphemiæ intentavit.

Interea Episcopus Loci Ordinarius, Judicium de Libro illo, juxta Constitutionem Concilii Tridentini, sibi deberi pertendens, Sempronio ad Officium Episcopalis Judicii citato, mandavit, ut Librum sibi, ceu Judici competenti, examinandum extraderet; Cui Mandato cum Sempronius, etiam post repetitas Citationes parere renueret, Episcopus eum, ceu refractarium & contumacem, Excommunicationis Pœnæ subjecit; Tribunali insuper per Litteras scriptas monito, ne Causam ad Officium Episcopale pertinentem admitteret.

Sempronius ejus rei nulla ratione habita, præsertim cum, non obstante Excommunicatione, ipse a Patribus Societatis ad Sacra admitteretur, Actionem in Tribunali prosecutus est, ubi, cum pro Titio allegaretur:

„ *Ipsum nullatenus ex odio erga Fidem Ro-*
„ *mano-Catholicam, neque ea intentione, ut*
„ *Liber ille typis ederetur, sed merè ex cu-*
„ *riositate, & in memoriæ subsidium, ex va-*
„ *riis Autoribus ista in pagellas suas bona*
„ *fide conjecisse; Quod sibi fraudi haud esse*
„ *debeat, cum in ipsa S. Scriptura alienæ Blas-*
„ *phemiæ historicè annotatæ reperiantur,*
„ *e. gr. 3. Reg. 20. vers. 23. & 4. Reg. 18.*
„ *vers. 34. 35. Matth. 8. vers. 29. Matth. 27.*
„ *vers. 39. &c.*

Tribunal tamen decrevit: Ad convincendum Titium, Actorem Sempronium cum Sex Testibus ad juramentum admittendum esse, quo probatum daretur,

„ *Quod Titius Librum in DEUM & Fidem*

„ *Catho-*

„*Catholicam Blaſphemum deliberato propo-*
„*ſito conſcripſerit, adeoque mortis reus ſit.*

Simul ac hæc ſententia lata fuerat, extempló Sempronius & ſex ab ipſo adducti Teſtes in Atrio Judiciali Juramentum juxta Formulam præſcriptam præſtiterunt; Eoque facto, nulla mora interpoſita, Judices, nixi cum primis verbis ſuperius deſcriptis: La verité ſalutaire &c. (quæ, quòd Auctoris Locus non eſſet adſcriptus, propria Titii verba eſſe videntur arbitrati, quæ ſola etiam in Decreto lato, tanquam principale Condemnationis fundamentum allegantur,) Titium, ceu Blaſphemiæ convictum, capitis reum pronunciarunt, ita quidem,

„*ut dextra manus abſciſſa igni traderetur,*
„*Lingua per Cervicem extracta præcidere-*
„*tur, Caput denique amputaretur; Bonorum*
„*autem univerſorum altera quidem Pars Fi-*
„*ſco Regio, altera Actori cederet; Utque Li-*
„*ber Titii Manuſcriptus infamibus flammis*
„*exureretur.*

id quod, Titio quidem abſente, quoad Librum MS. ſtatim executioni datum fuit, exuſto ſimul Platinæ Libro de Vitis Pontificum, & aliis quibusdam, è quibus Titius nonnulla excerpſerat.

Jam Quæritur.

An Titius, ex variis Libris varia memoriæ ergo congerens, & in ſpecie verba illa Gallica, La Verité Salutaire &c. &c. ex Libro l' Eſprit des Cours, bona Fide excerpens, ex inde Blaſphemiæ reus ſit, & tanquam formaliter Blaſphemus, ſupplicio Blaſphemis debito ſit afficiendus?

(-)

Quò ſenſus Verborum Blaſphemiæ ſpeciem præferentium liquidiùs pateat, integrum eorum Contextum hic adſcribi haud abs re fuerit.

LA Proximité apparente de la Paix a reveillé à la Diéte de Ratisbone la fameuſe Diſpute touchant le IV. Article du Traité de Rysvvig. Les Catholiques pretendent, que cet Article ſera expliqué ſelon leur ſens, & que dans tous les Lieux, reſtituez ou à reſtituer, pris ou à reprendre en Allemagne par & ſur la France, il n'y aura point d'autre Exercice de Religion, que celui de la Romaine. Les Proteſtans ſe roidiſſent contre cette Pretenſion; Ils ſoutiennent qu'elle eſt opposée aux Declarations de Gverre, aux Conſtitutions de l'Empire, à la Capiꝛulation faite avec l'Empereur lors de ſon Election, & enfin à l'Equité...

Un Theologien Catholique, Predicateur celebre, ſavant, & d'une Conduite irreprochable... fit publier a la naiſſance du dix-ſeptieme ſiecle un Ouvrage „de la Sageſſe, & la Taille-douce, qui étoit au de„vant de ce Livre... étoit un morceau bien cu„rieux. On y voit la Sageſſe, repreſentée par une „belle femme toute nüe; Un viſage ſain, mâle, „riant... Les Pieds joints ſur un Cube à l'entour, „qui ſignifie Liberté, a ſon Coté droit ces mots, „JE NE SCAI, qui eſt ſa deviſe, & au côté gauche, „PAIX ET PEU, qui eſt la Deviſe de l'Auteur... „Au deſſous y l'a quatre petites femmes, laides, „chetives, ridées, enchainées, & leurs chaines ſe „rendent & aboutiſſent au Cube, qui eſt ſous les „Pieds de la Sageſſe, qui les mepriſe, condamne, „foule

„foule aux pieds, desquelles deux ſont du Coté „droit de l'Inſcription du Livre, ſavoir Paſſion & „Opinion. La Paſſion maigre au viſage tout alte„ré; l'Opinion aux yeux egarez, volage, éturdie, „& ſoutenue par nombre des Perſonnes; c'eſt le „Peuple. Les deux autres ſont de l'autre Coté de „l' Inſcription, ſavoir Superſtition au viſage tranſi, „joignant les mains, comme une ſervante, qui trem„ble de peur; & la ſcience, Vertu ou Preudhom„mie artificielle, acquiſe, pedantesque, ſerve des „Loix, & des Coutumes, au viſage enflé, glorieux, „arrogant, avec les ſourcils relevéz, qui lit en un „Livre, ou il y a écrit, OUI, NON. Otons la Deviſe JE NE SCAI, & mettons en la Place, JE CROI; ſi, a cela prés, la Religion étoit reellement ſur la Terre, ce que la Sageſſe n'eſt qu'en figure dans cette Inſcription, ne vous paroit-il pas, que le Monde y gagneroit infiniment? PEU ET PAIX; Oh que les hommes n'ont ils du goût pour cette ſavoureuſe Maxime! C'eſt une de plus belles de la morale Chrétienne. Dailleurs, pour quoi faut il, que le Culte, au lieu d'enchainer la Paſſion, l' Opinion, la ſuperſtition, l'Orgueil, l'hypocriſie, en ſoit la ſource, à la verité, la plus innocente, mais auſſi la plus ordinaire & la plus feconde? *La verité ſalutaire n'eſt elle donc deſcendue du Ciel, que pour être aux Habitans de nôtre Globe une Occaſion perpetuelle d'erreur, de guerre, de diviſion?* De tous les Myſteres revelez je n'en vois point de plus incomprehenſible, que celui-la, ni qui ſouléve plus la Raiſon humaine. Le Createur, le Pere Commun, veut bien ſe communiquer a l'Homme ſon Image... & cependant il permet, que ſa divine lumiere tourne occaſionellement au malheur de presque

que tous les Humains.... On n'en eſt pas moins obligé de s'erier: Ta perte vient de toi Genre Humain. C'eſt à nous, d'adorer le ſecret impenetrable de l'Auteur & Conducteur de nôtre Eſpece, & à nous taire.

L'Eſprit des Cours, pour l'Année 1709. Mois de Sept... Dec. p. 582. -- 586.

Nos infra ſcripti ſacræ Facultatis Pariſienſis Doctores ad Conſultationem nobis factam nomine Legati Regis Chriſtianiſſimi ad Regem Boruſſiæ, quæ incipit Titius, & in quâ quæritur: An Titius, ex variis Libris varia memoriæ ergò congerens, & in ſpecie verba illa Gallica, La verité ſalutaire &c. ex Libro L'Eſprit des Cours, bona fide excerpens, exinde blaſphemiæ reus ſit, & tanquam formaliter blaſphemus ſupplicio blaſphemis debito ſit afficiendus? ita reſpondemus:

Primò propoſitionem, prout jacet in Libro, cui titulus eſt L'Eſprit des Cours pour l'Année 1709. Mois de Septembre-Decembre, pag. 582. & ſequentibus unde excerpta eſt, non eſſe blaſphemam; Siquidem blaſphemia ex unanimi Theologorum Conſenſu eſt locutio contumelioſa in DEum, cujus generis non eſt hæc propoſitio: La verité ſalutaire, quæ ad id tantum pertinet, ut condemnentur errores, ſciſmata &c. quæ, non ex ipſa veritate, ſeu Religionis & divinæ revelationis cognitione, oriuntur, ſed ex pravis hominum affectibus, dum illi, ſub obtentu veritatis, ea conflant aut nutriunt, atque in hunc ſenſum verba ſua Autor ipſe ſtatim exponit, dicens: A veritate ſeu myſteriorum notitiâ, quam de ſe tendere ad hominum ſalutem diſertè fate-

ſatetur, hæreſium, ſchismatum &c. occaſionem ſibi ſumere infelices homines, atque, ut ipſe ait, perditionem eorum ab ipſis eſſe.

Secundò expoſitionem illam in ſe ſpectatam nec blaſphemam eſſe, nec ulla cenſurâ dignam, cum id unum ſignificet, veritatem eſſe occaſionem errorum, ſchismatum &c. non datam, ſed ſumptam ab hominibus, ut de Lege Moſaicâ dicit S. Thomas Apoſtoli verba exponens 1. 2. quæſt. 98. artic. 1. ad 2dum. Aliunde verò ex familiari omnium uſu manifeſtè patet, interrogationem, quam continet propoſitio illa, eſſe increpationem hominum ſalutari veritate abutentium, nedum contumelia ſit in ipſam veritatem.

Tertiò etiamſi prædicta propoſitio reipsâ blasphema foret, qualem non eſſe conſtat ex prædictis, non continùo blaſphemiæ condemnandum, qui eam excerpſerit, cum vel animo confutandi, vel alia intentione, aut licitâ, aut ſaltem non blaſphemâ, id fieri poſſit. Qua propter cenſemus judicio adverſus Titium lato jus omne ſive divinum ſive humanum apertiſsime violari. Deliberatum in Sorbonna Anno 1717 die verò 25. Julii.

Le Maire *Habert* *Th. Duvieux*
Navarre *Bonnet* Hideux.
D. Leger.
L' Ellies du Pin Ph. de la Coſte.
T. B. J. *Fauart* *Courcier*
J. Le Meur Quinot Syndicus
Paſtel Le Normand
de la Chaſſaigne
Le fevre *Bourſieux.*
Mareüil.

Ego

EGo infra ſcriptus Sacræ Facultatis Pariſienſis ſcriba, Teſtor omnibus, quorum inter eſt, aut intereſſe poterit, ſignaturas ſupraſcriptas, ſcilicet Magiſtrorum le Maire, Habert, Hydeux, Durieux, Navarre, Bonnet, Leger, Elye Dupin. T. B. Favart, Courcier, de la Coſte, le Meur, Quinot, Paſtel, le Normand, Courſier, de la Chaſſaigne, le Fevre, Mareuil, eſſe veras, Eorumque ſignaturis fidem indubiam adhiberi poſſe & debere. Actum Pariſiis, die vigeſimâ ſeptimâ Julii 1717.

Heriſſant.

OFficialis Pariſienſis nec non Eccleſiæ Metropolitanæ Cantor ac Canonicus notum facimus ac teſtamur, teſtimonium ſupra ſcriptum eſſe manu propria Domini Heriſſant Sacræ Facultatis Pariſienſis Scribæ ſignatum, ejusque ſignaturæ fidem indubiam proinde fuiſſe adhibitam adhiberique quotidie debere tam in Judicio quam extra. Datum Pariſiis ſub ſigno ſigilloque Curiæ noſtræ Anno Domini Milleſimo Septingenteſimo decimo ſeptimo, die vero Menſis Julii vigeſima ſeptima.

Dorſanne.

gratis

(L.S.)

Yſabeau.

6

Allerunterthänigste
SUPPLIQUE
An
Ihro Königl. Majestät
und
REPUBLIQVE
von Pohlen/
Derer Dissidenten im Königreich/ Groß-Fürstenthum Lithauen und incorporirten Landen.

Allerdurchlauchtigster

Großmächtigster König/

Allergnädigster König und Herr.

Durchlauchtige / Erlaucht-Hochmögende

Hoch-Wohlgebohrne Ritterschafft

Hochzuehrende Herren.

Es ist endlich der / nach allgemeinen Wundsch verlangte Tag erschienen / an welchem die / von denen tobenden Wellen verunruhigte Republic, den ruhigen

ruhigen Haaven endlich scheinet erlanget zu haben/ Und an welchem die mit schweren Angelegenheiten beängstigte Einwohner Ihrem Unglück ein Ende zu machen/ und die alte Glückseligkeit wieder hergestellet zu haben/ vermeynen.

Wir / in der Unterschrifft Benannte / haben bey solchem Unglück einen doppelten Antheil / weil ausser dem Allgemeinen/ welches uns/ als gleichmäßige/ und das Vaterland wahrhafftig-liebende Kinder berühret / wir unsere besondere und gleichsam eigene Drangsahle leiden / welche uns um so viel mehr zu Hertzen gehen/ weil sie uns nicht von einem Feinde/ sondern von Mit-Gliedern / von Beschützern der Gesetze / von Vorstehern der Gerechtigkeit / begegnen.

Unsere Vorfahren / obgleich ihre Bedruckungen mit unsern jetzigen keine Vergleichung haben/ sind gewohnt gewesen/ ihre Bedrängnüsse auf denen Reichs-Tägen/ gleichsam als in einer sichern Mutter-Schooß nieder zu legen; Mittel wider das Ubel zu suchen und zu erhalten.

Man vergönne derowegen auch uns/ nicht allein durch Empfindung derer vergangenen und gegenwärthigen / sondern auch durch Furcht derer noch künfftigen/ und auf uns gewiß warthenden Begebnüssen/ schüchternen Kindern/ mit gleichem Vertrauen und Hoffnung einer gewissen Rettung/ unter die Flügel der allgemeinen Mutter unsere Zuflucht zunehmen.

Fraget eine Durchleuchtigste Republic, wer wir sind? Kinder von Ihrem Blut / von Ihrem Fleisch; Bein von Ihren Gebeinen. Gleichmäßige Einwohner / die wir durch gleiche Geburth mit denen andern Kindern gleiche Rechte / gleiche Freyheiten/ und alle andere Prærogativen erlanget haben.

Fraget Sie nach unsern Glauben? Wir erkennen

nen und bekennen / und ruffen an / eben den Drey-Einigen GOTT; Eben den gecreutzigten Heyland; Eben den Heiligen Geist. Eben das Wort GOttes in heiliger Schrifft / haben wir als eine Richtschnur des Glaubens / von welchem im geringsten abzuschreiten / wir vor die gröste Sünde halten. Eben die drey Symbola der Christlichen Kirchen / und die vier allgemeine / von der gesammten Christlichen Kirchen angenommene Concilia billigen / nehmen an und halten wir. Niemahls hat sich unter uns funden ein Atheist / Epicurer / oder mit der schändlichen Ketzerey des schnöden Arii, Socini beschmitzte Sectirer. Eben den Grund des Glaubens und der Seeligkeit halten wir unverrückt / ungeacht in einigen Neben-Dingen einerley Sinn zuhaben / unser Gewissen / so wir über alles setzen / uns nicht zulassen will.

Fragt Sie weiter nach unsern Rechten und Freyheiten? Sie sind in denen Gesetzen mit acht Königlichen Eyden von HENRICO VALESIO an / biß auf jetzt glorwürdigst-regierende Königliche Majestät / in unverrückter Ordnung / bestättiget; Mit denen heiligsten Verbindungen der gantzen zusammen getrettenen und verbundenen Republic, bey Gewissen / Treue und Ehren / fest verstrickt; Mit öffentlichen Constitutionen und andern Satzungen wohl gegründet / und vor ein ewiges Gesetz erklähret; Dermassen / daß alles / was bey denen Völckern / sonderlich aber Christen / heiliges und unveränderliches ist / oder seyn soll / uns zu unserm Schutz dienen und vor uns streiten muß.

Fragen aber Euer Königliche Majestät unser allergnädigster Herr; Fraget die Durchlauchtigste Mutter / nach unsern Bedruckungen und Kränckungen / unserer Rechte und Freyheiten? So sind

sind sie/ leider GOttes! zu einem solchem Hauffen angewachsen / daß man nicht weiß / wo man mit der Erzählung anfangen oder endigen soll.

Von langer Zeit her haben wir alles gedultig ertragen / und uns nicht gemeldet; Nicht / als wenn es uns an Uhrsachen zu klagen gemangelt hätte / sondern / weil weder Zeit noch Raum darzu gewesen. Denn bey vielen Jahren haben wir auf gehörigen Reichs-Tägen keine Gelegenheit gehabt. Und ob sie gleich gewesen / haben wir der / so vieles zusammenlauffendes Unglück leidenden Republic mit unserm Suppliciren und Thränen nicht beschwerlich seyn wollen. Neben diesem auch / weil das bißher uns angethane Unrecht / am meisten von Privat-Persohnen hergerühret / welches uns einiger Massen erträglich gewesen / die wir uns mit dem Vertrauen und Hoffnung gespeiset / daß die Republic, von der wir nicht einen geringen Theil ausmachen / zu gehöriger Zeit / als Gebietherin über ihre Gesetze / allem Ubel ein Mittel ausfinden und geben würde.

Jetzund aber / da wir von denen / welche am Ruder sitzen / unter dem Schein des Rechten gedrücket / unsere Rechte und Freyheiten auf öffentlichen Versammlungen niedergetretten werden / und man mit der Zeit uns gäntzlich auszurotten gedencket / müssen wir schon die Geduld und das gefährliche Stillschweigen beyseite setzen / und zu **Euer Königlichen Majestät** / unserm allergnädigsten König und **Herren** und unserer **Durchlauchtigsten Mutter** unsere Zuflucht nehmen.

Höre uns Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster / unser Allergnä-

gnädigster Landes-Vater und Herr.

Höre uns Durchlauchtiger Senat.

Höre uns Hoch-Wohlgebohrne Ritterschafft / Hochzuehrende Herren Brüder.

Höret uns / auf daß Euch GOTT wieder höre!

Erstlich derowegen wird der Grund unser Rechte selbst weggerissen / welche / ungeacht sie so sollenne / einige unter dem gefährlichem Titul und Nahmen / in eine blosse Tolerance zu verkehren sich bemühen / mit keiner andern Intention, als daß wir bey solchem Zustande / mit **Leib / Ehre und Guth** / eines jeden *Discretion* überlassen seyn möchten. **Daß hingegen** diese unsere Rechte und Freyheiten / von der Confœderation 1573. anzurechnen / durch alle nachfolgende Confœderationes, bey denen Interregnis wiederhohlet / oder reassumiret / und authoritate publicâ dem Volumini Legum einverleibet worden / einen ansehnlichen Theil der publiquen Rechte der Republic, ja der Königlichen Eyde / auf denen Krönungen selbst / ausmachen / und deswegen in der Confœderation 1648. mit dem Prædicat eines ewigen Gesetzes / gebührend beehrt worden / kan ein jeder / der nicht in den Gesetzen des Vaterlandes unerfahren ist / wissen / und weitläufftiger in dem kurtzen Begriff derer Freyheiten / am Ende dieser Supplique lesen.

Alle

Alle Sicherheit der Dissidenten wird aufgehoben/ und als mit einem einigem Schlage darnieder gefället / wenn man alle Sachen / die Religion betreffende / wider das ausdrückliche Recht vor den Tribunal ziehet; Vor ein solches Gericht / welches mit der Inquisition anderer Länder in diesem Stücke eine grosse Gleichheit hat. Denn aus der Erfahrung zeiget es sich gnugsahm / daß es ihm die Ausrottung der Dissidenten zu seinem Ziehl und zweck gesetzet habe / ohne Erwegung dessen / daß seine Gewalt in gewisse Gräntzen gesetzet / und die Macht mit Constitutionen de Annis 1578. 1611. 1627. 1638. 1650. 1667. eingeschräncket ist: **Daß die Religions-Sachen der** *Dissidenten* **von diesem** *Foro* **sollen ausgenommen seyn / und vor Ihro Königl. Majestät selbsten / und die auf dem Reichs-Tage versammlete** *Republic* **gehören.** Dennoch siehet er darauf nicht / sondern zeucht erwehnte Sachen ungehörig und unbefugt zu seiner Jurisdiction. Und was denen Dissidenten am allerunerträglichstem / richtet er sie, mit schädlicher Verdrehung der Rechte (wider die ausdrückliche Worthe der Constitution von Anno 1678. 1685.) aus dem Register des Arianismi, gleich als wenn sie schon vor Ketzer erklähret und überwiesen wären / so die Heilige Dreyfaltigkeit nach der Richtschnur des Symboli Nicæni nicht bekennen. Uud also ist es ihm etwas leichtes / sie ihres Vermögens / Lebens und Ehre / und / was noch am allerliebsten / mit Abnehmung der Kirchen / des Exercitii Religionis zu berauben.

Wie wir nun die Billigkeit und Gerechtigkeit dieses Erlauchten Gerichts in Civil-Sachen / mit allem Respect und Gehorsam gegen das Recht / verehren und küssen; Also wollen wir in Geistlichen und

Kirchen-Sachen / wegen gleichmäßiger Gewalt der Römischen Geistlichkeit / Eyfers und Verbitterung gegen uns / billig / nach den Grund-Gesetzen / mit diesem Gericht verschonet seyn / weil uns in diesem Stücke keine Gerechtigkeit administrirt wird. Denn die traurige Erfahrung lehret es / daß / wenn in diesem Erlauchten Gerichte eine solche Religions-Sache vorfället / ein jeder unter uns dieselbe unfehlbahr verliehren muß; Indem denen Vexatoribus, welche uns ins Recht ziehen / alles ungerochen ausgehet / als die der beständigen Rechts-Favorisirung versichert / unter dem Vorwand / daß es die Beförderung der Ehre GOttes und Glori der Römischen Catholischen Religion des Reichs betreffe / und deswegen nicht müsten gestrafft werden; Ungeachtet es sich öffters trifft / daß sie nichts dergleichen erweisen können. Wodurch einem jeden zu unabläßigen muthwilligen Händeln Thür und Angel eröffnet wird. Und dahero geschicht es offt / daß / wenn zwischen einem Römisch-Catholisch- und einem Dissidenten in Weltlichen Dingen eine Sache vorgehet / verknüpffet jener damit bald mit Fleiß und unbefugt / auch eine Religions-Sache / auf daß er sich der Gewinnung destomehr versichere. Weil auf diese Art der Dissident beyde verspielen muß. Und dahero rühret es / daß uns so viele Kirchen abgenommen / und andere Gewalthätigkeiten über uns ausgeübet worden / welches alles gnug und überflüßig leider! bekannt ist.

Unter andern ist auch dieses / ein / von denen mißgünstigen gegen uns sehr offt practicirtes Stücke / daß sie wegen ein und andern Worths / so sie in Discoursen auffangen / oder anders deuten / und zum öfftersten erdichten / und welches nur ohngefehr die Religion betrifft / und mit unsern Lehren übereinstimmet / gleich

gleich einen Proceß wegen GOttes-Lästerung anfangen / wodurch die hefftigste Streitigkeiten erreget werden. Wir wissen gar wohl / daß eine wahre GOttes-Lästerung ein grausames und mit dem Leben zu bestraffendes Laster sey. Denn so wollen es Göttliche und Menschliche Rechte haben. Es muß aber auch eine wahre / und in Göttlichen und Menschlichen Rechten gegründete / und nicht eine solche Gottes-Lästerung seyn / welche nur auf dem Urtheil gehäßiger Leuthe zum unschuldigen Untergange des Andern / beruhe; Oder einer ungerechten Sache bloß zum Mäntelgen / wie man von Naboth lieset / diene. Der Tribunal aber fället über uns / die wir keine GOttes-Lästerer sind / gleich als wenn wir solche wären / grausahme Decreta, und dieses offtermahls ohne gehörige Citation und Erkundigung. Und was das Grösseste / nimmt man in dergleichen Sachen Zeugen an / nicht solche / welche vermöge der Rechte / possessioniret und glaubwürdig / sondern solche / welche alle Schande beyseit setzen / nnd sich nicht entblöden / nicht allein wider einen / ihnen gantz unbekannten / sondern auch mit ihren Augen niemahls gesehenen / zu zeugen. Solcher Gestalt gehet der allerliederlichste Mensch gantz frey auf die Dissidenten loß / von deren Ehre / Vermögen und Leben / ein jeder Herr ist / welcher am allerwenigstem nach seinen Gewissen fraget. Denn hier nicht zugedencken / der Gorzenskischen / Ebertzischen / und anderer schröcklichen Exempel / berühren wir nur ein Neues / von einem gewissen Capitaine Köhler unter der Cron-Armée / welcher mit einer gewissen andern Persohn in Lublin beym Glase discurriret / und beyde zusammen Schertz-weise vom Pabst und Luthern (jedoch mit dem Unterschied / daß Köhler bloß auf des andern unbefugte Reden retorquiret)

einige unanständige Worthe ausgelassen / welcherhalben gedachtem Köhler / gleich augenblicklichs eine mündliche Citation gegeben / und er unerhörter Weise / wegen beygemessener GOttes-Lästerung / gleich als wenn die Göttliche Majestät selbst / und nicht ein sterblicher Mensch beleidiget wäre / mit gantz übereilten Procefs, zu einem solchen Tode verurtheilet worden / welcher auf einen Lästerer Göttlicher Majestät selbst nicht grausahmer seyn könnte. Denn die Zunge hat ihm sollen hinten zum Halse herausgerissen / und er geviertheilet werden. Uud diese gantze Sache ist mit solcher Præcipitance abgehandelt worden / daß zwischen der begangenen Mißhandlung / und des ergangenen Decreti Executionis, nicht mehr als eine Zeit von viertzig Stunden verlauffen.

Doch scheinet die Grausamkeit aller vorigen Exempel / wenn man alle Umstände wohl überleget / das gantz schreckliche und neue an dem Herrn Unruh auf Punitz / Starofcicen zur Crone im Monath November des 1715ten Jahres / weit zu übertreffen; Von welchem besser wäre zu schweigen / als zu wenig zu reden. Denn es ist weitläufftiger / als man gebührend hier erzehlen kan / und allen so bekannt / daß man es nicht erst berühren darff. Von welcher unerhörten Sache / wofern die Nächkommen über derselben wahrhaffte Begebenheit dermahleins zweiffeln möchten / man es ihnen billig wird zugute halten müssen. Denn wir selbst können uns das kaum einbilden / was wir mit unsern Augen sehen / und mit unsern Ohren hören; Sondern müssen nur erstaunen / ob es möglich / daß allda / wo man Christi Nahmen bekennet / solche ungeheure Dinge passiren können? Wovon auch selbst der / in aller Welt berühmten Parisischen Sorbonne, gegebenes Decisum zum klahren Zeugnüß

dienet

dienet / indem sie über diesen Fall einen solchen Ausspruch ertheilet: Dahero halten wir dafür / daß in dem / wider *Titium*, gesprochenen Urtheil / alle Göttliche und Menschliche Rechte offenbarlich violiret worden.

Zu Häuffung des Unrechts / womit uns der Tribunal hochbeschwehret / kommet auch dieses / daß sie uns in denen Citationibus und Decretis, mit dem verdammten Nahmen der Ketzer unablässig durchziehen / wider die klahre Worthe der Landes-Rechte / welche uns niemahls mit diesem verhaßten Nahmen belegen / sondern mit Benennung derer *Dissident*en in der Christlichen *Religion* beehren. Bloß aber und allein behänget uns dieses Gerichte mit solchem Bey-Nahmen / uns dadurch nur eine Blâme und Infam, bey dem gemeinen Manne verhaßt / und allen Guten abscheulich und eckelhafft zu machen.

Es hat die Durchlauchtigste *Republic* alle diese Kränckungen und Erbitterungen des Tribunals auf uns wohl gesehen / und dahero diese gegen uns angemaßte Gewalt mit scharffen Satzungen / insonderheit mit den Constitutionen von Anno 1627. und 1638. einzuschräncken / als eine zum gemeinen Friede sehr nöthige Sache / vor gut befunden / welche Gesetze wir / umb Weitläufftigkeit zu vermeiden / hier nicht erst einschalten. Sie sind aber in beygefügter Schrifft p. 19. 22. 27. zu finden / welche wir zu lesen und wohl zu überlegen bitten. Ein jeder wird leicht daraus verstehen / daß die Grund-Gesetze des Vaterlandes / die Erkänntnüß über solche Sachen mit ausdrücklichen Worthen denen Tribunalen nicht allein verbiethen / sondern auch solche den allgemeinen Frieden / und das gute Vertrauen unter denen Ständen stöhrende und aufhebende Decreta vor *null* und nichtig erkläh-

erklähren. Man muß es nur beseufftzen / daß so heilsame und heilige Gesetze keinen Nachdruck haben und nicht beobachtet werden. Und dieses ist der wahre Grund unserer Bedruckungen / die Quell und Uhrsprung alles Ubels. Denn alles Unglück und Verfolgung / so uns nur begegnet / geschiehet entweder auf Befehl / oder aus gutem Vertrauen zu denen Tribunalen. Und dahero sind uns auch mit keinem Recht / ja nicht einmahl unter dem Schein desselben, so viel Kirchen abgenommen und verbrandt; Und werden noch biß auf den heutigen Tag genommen und versiegelt / und zwar mit Umbreissung der Gesetze / und allzuweiter Extension der Bischöfflichen Jurisdiction, auf eine gantz neu allererst erfundene Arth / das ist / bloß und eintzig allein auf Consistorialische Decreta.

Was ferner bey Abnehmung der Radzięczynischen Kirche vor Grausamkeit an den Cörpern und Gebeinen derer in der Erde ruhenden verübet worden / ist allenthalben klahr und offenbahr.

Diese abgenommene Kirchen machen Sie ihnen entweder selbst zurechte / oder reissen sie ein / und schleiffen sie der Erden gleich; Und dieses entweder mit einem förmlichem Procefs, oder auch durch eigenmächtiges Unternehmen GOtt-loser und muthwilliger Leuthe / jedoch unter geheimer Protection und Genehmhaltung derer Obern.

Nächst diesem gibt uns auch dieses allein Gelegenheit zu unsern Klagen / daß sie uns endlich auch allenthalben die Anrichtungen / und Ausbesserungen unserer Kirchen verbiethen wollen.

Durchlauchtigste Republic,

Wir erkennen schon selbst / daß denen Elenden gar

gar leichte sey / Worthe / aber sehr schwehr / Maasse in denenselben zu finden. Und darum wollen wir es kurtz fassen / wovon sonst weitläufftiger zu reden wäre.

Die freye Administration der Kind-Tauffen/ Thrauungen und Begräbnüssen / lassen die Herren Plebani entweder gar nicht mehr / oder / auf theure Lösung / mit grosser Mühe zu. Und weil nicht ein jeder solche Gaben aufbringen kan / müssen sie gezwungener Weise denen Herren Plebanis die Kinder zu tauffen überlassen; Welche Kinder sie nachmahls der Römisch-Catholischen Kirche zueignen / und wieder derselben Willen / auf ihren Glauben zwingen.

Ja an einigen Orthen erlauben auch bemeldte Herren Plebani den Unßrigen nicht einmahl den Gebrauch des Heil. Abendmahls / wenn sie es nicht vorher von ihnen erkauffen.

In Ehe-Contracten werden wir mit dem Jure Canonico und denen Decretis Concilii Tridentini geplaget / und stehet es uns nicht frey / nach denen in unsern Kirchen eingeführten Rechten zu leben und zu verfahren.

Sterbenden von unserm Glauben geben die Herren Plebani die Communion auf ihre Weise mit Gewalt.

An vielen Orthen sind die Schulen denen Unsern gäntzlich verbothen.

Unsere Kirchen-Diener sind nicht allein auf freyer Strasse / sondern auch in ihren Häusern / offtermahls in Gefahr ihres Lebens und Armuth; Welches auch zuweilen andern umb des Glaubens halber widerfähret / wie die betrübte Exempel esbezeugen.

An vielen Orthen zwingen sie die Unsrigen zur Procession, und andern ihrer Confession zuwiderlauffenden Ceremonien / und straffen diejenige / so sich dessen wegern. An

An etlichen Orthen ist es durch öffentliches Bischöfliches Verboth bey Straffe des Bannes untersaget worden / daß von Römisch-Catholischen sich niemand unterstehen soll / einem Begräbnüß eines Evangelischen Menschen beyzuwohnen / und wenn es Ehe-Leuthe / Bluts-Freunde / oder sonst auf andere Arth Verwandte wären.

Kirchen-Visitationes verrichten sie bey uns wider alte Gewohnheit sehr offt / mit grosser Beschwehrung und Unkosten unserer armen Kirchen / welche nicht im Stande sind / solche Lasten und Unkosten zu ertragen.

Zuletzt werden die Dissidenten / ungeacht sie sowohl von capacité, als auch um das Vaterland wohl verdienet sind / bloß umb des Glaubens willen / von denen Ehren-Aemptern ausgeschlossen / wie leyder! die neueste Exempel nach den Warschauischen Tractaten in dem Groß-Fürstenthum Lithauen es darthun; Allwo auf ein blosses Manifest des Herrn Bischoffs von Wilda / alle Dissidenten / aller / ja auch derer allergeringsten Aemter entsetzet / und würcklich davon weggestossen worden. Und dieses durch ein gantz frisches Exempel noch mehr darzu thun / so hat man auf dem letzten Land-Tage in dem Olzmianischen District, ohne Ansehen des berechtigten freyen Wiederspruchs / auf blosses Briefliches Ansuchen gedachten Herrn Bischoffs von Wilda / sich bewegen lassen / keinen Dissidenten zu einer Land-Bothen-Function, nicht allein in keinen Vorschlag kommen zu lassen / sondern man hat auch der Instruction gantz nachtheilige Puncte wider die Rechte der Dissidenten / aller Gegen-Protestation des Adels ungeachtet / einverleibet / nahmentlich / daß sie vor Ketzer möchten erklähret / und gegen sie / nach einem längst veralteten /

und

und von der Republic aufgehobenen und abgeschaff-ten/ sogenannten Korczynischen/ und lange vor der Revolution in der Religion (und demnach keines-weges wider die Dissidenten) 1438. gemachten Decreto, verfahren werden.

Ferner in vielen Städten wird aus eben dieser Uhrsache nicht allein der Zugang zur Magistrats-Würde/ sondern auch so gar zum Bürger-Recht verleget.

Es wäre noch viel beyzufügen und zu klagen/ so wir aber Kürtze halber übergehen/ damit wir auch Raum haben/ endlich unsere Bitten vorzubringen. Derohalben

Allerdurchlauchtigster/ Allergnädigster König und Herr/

Durchlauchtiger Senat/

HochWohlgebohrne Ritterschafft/ Allerwertheste Brüder.

Wir bitten/ wir flehen/ wir beschwehren Sie bey der Liebe des Allmächtigen GOttes/ bey der Liebe des allgemeinen Vater-Landes; Bey der Liebe der allgemeinen Rechte und Freyheiten/ daß/ weil von etlichen auf die Vernichtigung unserer Freyheiten/ Aufhebung unserer Rechte/ und demnach auf unsere gäntzliche Ausrottung und Ausjagung aus Pohlen geziehlet wird/ Sie mit ihrer Authorität diesen vorkommen/ uns bey unsern alten Rechten und Freyheiten unveränderlich erhalten und schützen wollen; Vor allen Dingen/ daß wir haben mögen;

Die unveränderliche Freyheit unsers Gewissens/ so wohl im Leben als im Sterben.

Daß uns so wohl die längst vorher/ als insonderheit von Anno 1660. nach denen Olivischen Tractaten/ abgenommene Kirchen und Schulen wieder gegeben werden.

Desgleichen/ daß man uns nicht wehre/ in unsern Erb-Gütern/ wo wir dessen nur bedürfftig/ neue Kirchen/ vermöge unserer alten Rechte und Gewohnheiten/ aufzubauen/ desgleichen die Alten anzurichten und auszubessern.

Daß die Kirchen-Sachen der Dissidenten vor kein Tribunal, weder im Königreich/ noch im Groß-Hertzogthum Lithauen/ auf einigerley Weise/ und auf was vor Arth es wolle/ keines weges gezogen/ sondern nach Anweisung derer Grund-Gesetze/ in gehörigem Foro, das ist/ auf denen Reichs-Tägen geschlichtet werden.

Daß dem umb das Vaterland wohlverdientem und angesessenem Adel/ nach alter Gewohnheit/ ohne Unterscheid der Christlichen/ im Vaterlande angenommenen/ und erlaubten/ ingleichen mit öffentlichen Rechten bewehrten Religion, der Weeg zu allen Ehren-Aemptern und Würden nicht abgeschnitten werde.

Ferner Bürgerlichen Standes-Persohnen/ als Kauff- und Handwercks-Leuten/ und was denenselben gleichet/ daß ihnen auch in Königlichen Städten das Bürger-Recht nicht versaget werde.

Daß unsern Kirchen-Dienern frey stehe/ sich des gewöhnlichen Tituls/ Geistlicher Persohnen/ zu gebrauchen/ und in einem denen Geistlichen Persohnen anständigem und üblichem Habit einhergehen/ und alle Ampts-Verrichtungen/ mit Lehren/ Ausspen-

dung

dung der heiligen Sacramente Vertrauungen derer Verlobten/ Besuchung der Krancken/ und was ihnen nach ihren Charactere sonsten zukommet/ sicher und frey üben.

Daß man uns mit dem schändlichen Zu-Nahmen der Ketzer nicht beschmitze/ und nicht zu dem Register des Arianismi ziehe/ weil GOTT und Menschen bekannt/ daß unser Glaube mit ihren verdammten Irrthümern gantz keine Verwandschafft habe.

Daß das betrübte Tribunalische Decret, welches im Jahr 1715. im Monath November/ gegen Herrn Siegmund von Unruh/ Staroscic Wadecki, gefället worden/ cassiret/ und er so wohl an seinen Ehren/ als auch Gütern und Vermögen in Integrum restituiret werde.

Letzlich aber/ in Erwegung der kurtzen Zeit/ und der vielen wichtigen Geschäffte/ welche auf jetziger Reichs-Versammlung vorkommen/ wollen wir mit unsern/ obwohl sehr billigen/ Bitten/ zu Bezeugung unser Modestie, die Menge der vorfallenden Sachen nicht vermehren/ sondern ersuchen nur/ daß/ zu Vermeidung der Weitläufftigkeiten (indem es nicht möglich/ daß man um das Seine nicht reden und klagen solte/ wo man gerühret sey/ und den Schmertz empfinde) angesehene und Recht-liebende Männer zu Commissarien möchten deputiret werden/ welche unsere Gravamina erstlich anhören/ und selbe nachmahls Euer Königl. Majestät/ unserm allergnädigstem König und Herrn/ und der Durchlauchtigsten *Republic* hinterbringen/ woraus allererst kund werden wird/ ob die Unterdrücker/ oder die Unterdrückten/ das Gemeine Beste lieben und suchen/ und ob wir der Republic zum Nutzen oder zum Schaden sind?

Dieses sind unsere unterthänigste Bitte / so sich auf die natürliche Billigkeit (welche in einer freyen Nation ohne die Freyheit des Gewissens nicht seyn kan) stützen; Mit Confœderationen der gatzen Nation bekräfftiget; Mit beschriebenen Rechten bestätiget und mit Königlichen Eyden befestiget sind; Welche / daß sie jetzo wiederum durch Hulde und Gnade Ihro Königliche Majestät / unsers allergnädigsten Königs und Herrn / und der Durchlauchtigsten *Republic*, in ihr voriges Esse mögen gesetzet werden / wir nochmahlen demüthigst bitten.

Und also tretten wir allerunterthänigst zu Euer Königlichen Majestät / unserm allergnädigsten König und Herrn / mit der unfehlbaren Hoffnung / die wir auf Euer Königlichen Majestät / unsers allergnädigsten Königs und Herrn angebohrne / und bey der gantzen Welt gepriesene Gnade und Liebe zur Gerechtigkeit / und auf die / allen / so unter Dero Scepter leben / gegebene huldreicheste Versicherungen / setzen / Krafft deren Sie alles / was aus seiner Ordnung verfallen will / wiederum in den alten stand bringen wollen. Demnach wollen Euer Königl. Majestät / wie andern / also gleichermassen auch uns / Dero Königliche Hand reichen. Denn auch wir sind Dero Glorwürdigsten Reichs-Untersassen. Sie verstossen nicht / sondern nehmen / als ein allgemeiner Vater des Vater-Landes / in Dero Königliche *Protection* diejenige / welche gegen Euer Königl. Majestät / ihren allergnädigsten König und Herrn / wie auch die Republic alle Proben ihrer unveränderlichen und niemahls befleckten / noch künfftig im geringsten zubefleckenden Treue / gegeben. Die Sachen / unsere Religion

betreffend

betreffend / so Euer Königl. Majestät / unserm allergnädigsten König und Herren / und denen auf dem Reichs-Tage versammleten Ständen anheim gestellet / erwarten und verlangen sie selbsten begierig / als Unsern Allergnädigsten König und Herrn / zu einem gerechten und gnädigen Richter.

Wir bitten Euer Königl. Majestät wolle denenjenigen Rathgebern kein Gehör geben / welche Sie zu bereden suchen / als wenn Euer Königl. Majestät / nicht verbunden wären / uns den über die Pacta Conventa, und bey der Crönung so solenniter abgelegten Eyd zuhalten. Denn Königliche Eyde werden vor dem HErren der Heerscharen abgeleget / und sind von solcher Macht und Krafft / daß sie keiner Veränderung unterworffen seyn können. Sie sind die Grund-Stützen der Königreiche; Ein Ancker der allgemeinen Treue und Glaubens; Ein Aug-Apffel der Sicherheit; und Bande derer Republiquen. Es mögen diese alle erwegen / wie weyland die Fürsten Israel denen Gibeonitern / einer Heydnischen Nation, geschworen / und da der Eyd gebrochen / mit was vor einer harten Straffe es gerochen worden. Sie mögen bedencken / wie einer von Euer Königl. Majestät Vorfahren *Vladislaus III.* dem Sultan Amurath den beschwornen Stillstand / auf böse Verführung / nicht gehalten / und Varnam mit einer merckwürdigen Niederlage bekannt gemacht / worauf das berühmte Ungerland das Türckische Joch über sich nehmen müssen.

Darum mögen dieselbe wohl überlegen / mit was vor einem hohem Eyde Euer Königl. Majestät Sich uns verbunden / die wir doch durch GOttes Gnade mit Türcken und Heyden in keine Vergleichung zu ziehen. Darum wollen Euer Königl.

 Maje-

Majestät hierinnen vielmehr die Fußstapffen der Glorwürdigsten Vorfahren Stephani Bathorei und Johannes III. süssesten Andenckens / betretten / welche in beygefügter Schrifft p. 12. 13. und 36. mit Ruhm berühret werden.

Nun wenden wir uns mit unserer Bitte auch zu Ihnen /

Hochwürdigste / Erlauchte / Hochmögende Herren von dem geistl. Senat:

Sie bedencken / daß / ob Sie wohl / Vermöge Dero Bischofflichen Characteris Rom verbunden / Sie doch gleichwohl Senatores von der Cron und Republic Pohlen sind. Sie sind nicht allein Ihres GOttes-Dienstes / sondern auch der väterlichen Gesetze und Gerechtigkeit Vorsteher. Als solche nun / sind Sie bey Ihrem Gewissen und durch die Liebe des Vater-Landes / verbunden / auch unsere Rechte und Freyheiten / neben denen andern / zu handhaben und zu beschützen. Sie haben hierinnen / aus Ihren Ruhmwürdigen Vorfahren / Geistliche Senatores zu Vorgängern / welche vom Jahr 1573 / nebst denen andern Weltlichen / die General-und Particular-Confœderationes, als Theile derselben / mit unterschrieben und ratificiret haben.

Sie durchsehen die Volumina Legum, so werden sie finden / daß auf dem Crönungs-Reichs-Tage des Königs Stephani 1576. in der Unterschrifft der General-Confirmation aller Rechte (zwischen Ihnen und den Dissidenten) die Bischöffe von Cracau / Cujavien /

vien / Przemysl / und Chelm oben anstehen. Sie werde in der Cracauischen Confœderation Anno 1586., unter andern / in grosser Anzahl unterschriebenen / auch den berühmten Nahmen Petri Myszkowski, Bischoffen zu Cracau oben anstehen sehen. So hat auch die General-Confœderation An. 1587. unter andern der treffliche Bischoff Laurentius Goslicki mit unterschrieben. Jngleichen auf der Confœderation An. 1632. hat sich der Primas mit fünff andern hochgehaltenen Bischöffen unterzeichnet.

Daß dieses nicht dahin auszulegen / als wenn sie zu diesen Unterschrifften von den andern Weltlichen wider ihren Willen und gleichsam gezwungen / gezogen worden / zeiget sich daher klahr / daß nachmahlen diese Geistliche Senatores allein / als Zeugen und Beschützer unserer Rechte sich zu erkennen gegeben / indem sie den Unsern eine schrifftliche Assecuration zugestellet / worinnen sie uns unserer Sicherheit vergewissert.

Sie haben nach diesem noch ein gut Exempel von vier grossen Bischoffen in unserer Crone / dem Crakauischen / Cujavischen / Posnischen und Plockischen An. 1638, wovon p. 25. 26. in dem beygefügten Scripto nachzuschlagen. Sie haben annoch den grossen und umb unser Vaterland wohlverdienten Ertz-Bischoff zu Gniesen und Primatem Regni, Mathiam Lubienski (Besiehe p. 29. 30. und zuletzt vom frischem rühmlichen Andencken Herrn Stanislaum Swięcicki Bischoffen von Posen p. 39.

Auch andere Bischöffe / so eines immerwährenden Lobes würdig sind / haben allezeit ihren Eyfer vor die Römische Kirche mit einem solchen Glimpff gemässiget / daß sie unter dem Vorwande der Gottseeligkeit dem Recht des Nechsten nicht zu nahe getreten / und

 nicht

nicht Böses gethan/ daß was Gutes daraus komme. Dieser ihrer Lobwürdigen Fußstapffen geruhen Sie nun auch nachzufolgen/ wohl wissende/ daß der Glaube mit Vernunfft/ und nicht mit Zwange beyzubringen sey. Wo Sie aber meynen/ daß wir im Irrthum stecken/ wollen Sie betrachten/ daß wir mehr Dero Mitleiden/ als Eyfersucht verdienen/ die/ ob wir gleich ebenfalls Ehre und Güter überflüßig haben könnten/ wir dennoch Verachtung/ Schmach und Unrecht bloß deswegen dulden/ weil wir unsere Gewissens-Freyheit/ über alles das/ was zeitlich ist/ schätzen.

Wir bitten demnach unsere Hochzuehrende Herren/ daß Sie/ nach einem recht Apostolischem Eyfer/ von unserer Unterdrückung abstehen/ und dem Christlichen Glauben/ auch der Römischen Kirchen selbst zum Ruhm/ unsere Seeligkeit auf eine solche Arth suchen/ wobey Sie unsern Verstand durch gründlichen Bewiß der Wahrheit; Unsern Willen/ durch liebreiche Bezeigung eines väterlichen Hertzens und Wohl-Wollens fesseln. Denn sonsten kan es nicht anders seyn/ als/ daß die natürliche Neigung/ wie andere/ also auch uns führe/ und je schwehrer uns Dero Hand antastet/ jemehr selbe/ an statt des an sich ziehens/ uns von sich stosse.

Letzlich gehen wir auch SIE an

Durchlauchte Hochmögende Herren Senatores, Dignitarii und Beammte/ und sämtliche Hoch-Wohlgebohrne Ritterschafft.

Von

Von der Durchlauchtigsten *Republic* unserer allgemeinen Mutter / von welchen wir den grösten Theil allezeit als Liebhaber der Billichkeit und Gerechtigkeit ; Feinde der Gewaltthätigkeit und derer / so solche üben ; Freunde der Brüder und ihres Bluts / nach denen von unsern Vorfahren abstammenden Gerechtigkeiten und Freyheiten / erfunden haben / wovor wir den Allmächtigen GOTT preisen / und zu immerwährenden Danck gegen Sie solches in unsere Hertzen eingraben. Sie treten wir hiemit an / und bezeugen und bitten alle umb unserer gemeinen Blut-Verwandtschafft / und der gmeinen Rechte willen / daß Sie unsere schwehre Oppression und Drangsahle empfindlich behertzigen / einen nachdrücklichen Beweiß Dero Liebe gegen uns darlegen / und letzlich durch genereuse Bewegung Dero Gemüther / wenigstens eine Christliche Barmhertzigkeit gegen uns erweisen wolten / die / ob wir uns wohl einer gleichen Geburt rühmen können / dennoch im Genuß der Güther von unser allgemeinen Mutter / weit voneinander unterschiedẽ sind. Darum / weil wir an Geburth / Liebe und Eyfer vor die Republic, an Hingebung unsers Guths und Bluts vor das Vaterland / einander gleich sind ; So bitten wir / lassen Sie uns auch mit Ihnen gleiches Glücke haben. Ist das Unglück gemein / so wünschen wir auch in dem Guten gleichen Theil.

Und weil (wie Dero Vorfahren die Unsern es bereits vor hundert Jahren dargethan) drey Dinge sind / woran die Glückseeligkeit derer Glieder in einer Republic hanget: Freyheit / Ehre und Sicherheit ; So müssen wir billig klagen / daß wir diese drey Stücke nicht mitgeniessen. Die Freyheit des Gewissens (welche alle andere Freyheiten überwä-

get)

get) wird gekräncket / wenn man uns die Kirchen abnimmt / und die Vorsteher / Geistliche und Zuhörer / unschuldig zum Tode verurtheilet / oder ins Elend verweiset.

Die Ehre lässet man uns nicht / wenn die Tribunale mit der schändliche Benahmung der Ketzer / Falschglaubigen / Sectirer uns beschimpffen.

Keine Sicherheit haben wir / weil bey Aufhörung desjenigen / welches uns mit solennen Rechten versichert und befestiget ist / wir kaum einen Schatten davon sehen. Denn der Geringste / der uns angreiffet / von dem müssen wir sie erbetteln / oder schwer erkauffen. Und wir können gantz und gar nichts sichers haben / wenn wir in keinem Gerichte geschützet / sondern einem jedweden zum Ziehl hingestellet werden.

Sie behalten doch die Eyde in gutem Andencken / mit welchen Dero Vorfahren / unseren Vorfahren / sich verbunden haben; Und fallen nicht auf die Meynung / als wenn selbe sie nicht angiengen. Denn sie haben vor sich und ihre Nachkommen geschwohren. Die Nachkommen aber sind an den Eyd ihrer Väter gebunden / weil sie alle daher fliessende gute Vortheile nebst dem allgemeinen Frieden geniessen / und / GOtt gebe / auf ewig geniessen mögen. Denn was vor erschröckliche Folgerungen in der Welt entstehen würden / wenn diese gantz neue geschmiedete Erfindung bestehen solte: Daß die Nachkommen wären den Eyd ihrer Vorfahren zuhalten nicht schuldig; Mag um GOttes Willen! Ein jedweder / der nur das allerwenigste / wollen nicht sagen / von Christlichen / sondern nur Menschlichen Verstande hat / überlegen.

Sie

Sie wollen nicht durch die Finger sehen / und etwann darinnen übereinstimmen / als wenn die Königl. Eyde in diesem Stück nicht gültig wären; den Stoß / welchen man uns dadurch beybringet / werden sie an sich selbst mit empfinden. Denn wie ein Gewölbe gantz einfället / wenn nur ein eintziger Ziegel aus demselben wegkommet: Also haben sie sich billig zubefürchten / daß sie durch Uberhauffenwerffung unser Rechten nicht auch selbst ins Gedränge kommen möchten. Wer einen Theil des Eydes brechen lässet / der lehret sie alle brechen. Sie geben nicht den Tribunalen solche Gewalt und Macht / daß sie uns um unsere Wohlfarth bringen; Sie haben gleiche Gefahr zugewarthen. Die Gewalt schliesset den Kreiß nicht an dem Orthe / wo sie ihn anfänget / sondern wenn sie ihr aus einem engen Steiglein eine grosse Bahn gemacht / frisset sie mit aller Sicherheit hernach allenthalben weiter um sich. Man darff nur in einem ein wenig stolpern / und zugeben / daß man von der rechten Strasse abgehe; So stürtzet das übrige nach / und der Fall ist nicht weit.

Dieses ist allezeit eine Maxime kluger Leuthe in denen Republiquen gewesen / daß sie auch wider öffentliche Feinde nichts dergleichen statuiren lassen / was denen Gesetzen des Vaterlandes entgegen wäre. Denn / wenn der Licence einmahl der Weeg eröffnet wird; So versetzet sie hernach ohne Ansehen auch andern ihre Stösse / und höret nicht eher auf / als biß sie alle angegriffen. Damit nun JHNEN (wie UNS bereits von einer langen Zeit her) die Tribunale nicht dermahleins schwer fallen mögen / kömmet Ihnen als Erlauchten Ständen zu / sie in denen / durch die Gesetze vorgeschriebenen Schrancken zu halten.

Es ist ein unfehlbahres Zeichen eines erzürneten GOttes / wenn Königreiche / mit Krieg / Hunger / Pestilentz / und andern Plagen angegriffen werden. Die Uhrsachen dieses gerechten Zorns GOttes sind die Sünden der Menschen; Die nicht Handhabung der Gerechtigkeit / und nicht Vertheithigung der Unschuld. Warum nun GOtt mit allen diesen Plagen / von so langer Zeit her / unser Vaterland so schwer heimsuche? Lässet uns unsere Bescheidenheit nicht zu / auszudrucken. Sie hingegen mögen nach Ihrer Billichkeit es am besten beurtheilen und Ihre Gedancken darüber zu rathe nehmen. Sie betrachten nochmahlen das oben schon berührte Exempel / was vor schwehre Plagen und Straffen das Königreich Israel tragen müssen / um deßwillen / daß es den Gibeonitern den Eyd gebrochen; Und erhalten die Ehre Dero Vorfahren / auch in diesem Stücke / daß sie nicht zugeben / daß ihre Mit-Glieder / Brüder und ihr Blut / solchem Unrecht und Muthwillen ausgesetzt sey; Sondern sie verthätigen und befestigen ihnen die Sicherheit Ihrer Ehre / Lebens und Güter.

Du aber grosser GOtt / der Du bist mitten unter denen Göttern / höre vom Himmel / und thue es und schaffe Recht!

Die Dissidenten im Königreich Pohlen / Groß-Fürstenthum Litthauen und incorporirten Ländern.

Anno 1718.
Im Monath Sept.